

Die Baudinge

Kommunale Rechtspflege und Verwaltung des Reichsstifts Ottobeuren im 18. Jahrhundert

*von Stephan Müller – Bern**

„... um die Unterthanenschaft zu überzeugen, dass nicht ein herrschaftlicher Eigennutz, sondern allein die Sorgfalt für die öffentliche Wohlfahrt die Triebfeder dieses Gesetzes gewesen seye.“ (§ 25 aus der Hundeverordnung von 1776)

A) Einleitung – Theorie

„Herrschaft im Alltag ist primär Verwaltung“¹

1. Aufbau

Der Teil A (Theorie) bietet anhand der Sekundärliteratur die theoretischen und methodischen Grundlagen für diese Arbeit. Im Teil B (Material) werden die Quellen der Rechtspflege und Verwaltung empirisch-deskriptiv untersucht. Im Teil C (Deutung) werden abschliessend die Quellen aus Teil B mit den in Teil A vorgestellten Ansätzen interpretiert und Thesen formuliert.

2. Methoden

Meine Ergebnisse gewinne ich durch Wertfreiheit, rationale Methode, logische Demonstration und empirische Verifikation. Im Sinne der Hermeneutik werde ich Singularitäten empirisch-deskriptiv darstellen, kritisch überprüfen und interpretativ verknüpfen.

*) Dieser Artikel über die Baudinge im Reichsstift Ottobeuren beinhaltet eine überarbeitete Fassung meiner Lizentiatsarbeit bei Herrn Prof. Dr. Peter Blickle am Historischen Institut der Universität Bern. Die wichtigsten Anregungen verdanke ich den Professoren Peter Blickle, André Holenstein und Fritz Osterwalder in Bern. Prof. Dr. P. Ulrich Faust OSB danke ich für die Quelleneinsicht im Archiv der Abtei Ottobeuren sowie für die kompetente Betreuung vor Ort. Herrn Dr. Peter Fleischmann bin ich für die wertvolle Unterstützung im Staatsarchiv Augsburg dankbar.

1) Weber M., *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972⁵, 356.

„Mag die Geschichte – kurzfristig – von den Siegern gemacht werden, die historischen Erkenntnisgewinne stammen – langfristig – von den Besiegten.“²

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss und der Säkularisation gehörte das Reichsstift Ottobeuren zu den Verlierern. Die Sieger waren die aufgeklärte bürokratische Verwaltung und die durch die Säkularisation begünstigten Staaten. Mit den Begriffen Aufklärung, Säkularisation, Neuzeit oder Moderne wird die Geschichte des 18. Jahrhunderts als eine Akzeleration, eine Geschichte der Sieger beschrieben. Dass dabei die Geschichte der Besiegten zu kurz kam, wurde erst seit einigen Jahrzehnten wahrgenommen:

„Es gibt kaum einen anderen Bereich der Geschichtswissenschaft, in dem so traditionell geforscht wird, wie im Falle der Klöster: Hier scheint sich die vielzitierte Rückständigkeit tatsächlich historiographisch zu wiederholen. [...] Das negative Urteil über die deutsche Kleinstaaterie entstammt der nationalistischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts.“³

Mit meiner Arbeit über die Baudinge strebe ich eine von der aufklärerischen Polemik freie Interpretation der Quellen eines geistlichen Staates aus dem 18. Jahrhundert an.⁴ Die Zerrbilder geistlicher Staatlichkeit müssen empirisch-deskriptiv neutralisiert werden, was nicht als Sympathie mit den Opfern der Zwangsmassnahmen der Säkularisation missverstanden werden darf.

3. Quellenlage

„Die Geschichte von Archiven spiegelt letztlich auch die Geschichte von Verwaltungen oder Institutionen wieder, in der herrschaftliche bzw. staatliche Strukturen ihren Ausdruck fanden.“⁵

Wie in jedem Kloster wurde auch in Ottobeuren zwischen einer bibliothekarischen und einer archivarischen Überlieferung unterschieden. Sie wurden getrennt betreut und aufbewahrt. Die eindrucklichen Bestände der Bibliothek im Kloster werden zur Zeit archivarisch erfasst. Mit der Säkularisation begann für einen Teil des Archivguts des Reichsstifts Ottobeuren aus dem 18. Jahrhundert eine kleine Odyssee. Das weggeführte Archivgut gelangte vor

2) Kosellek R., Erfahrungswandel und Methodenwechsel (Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung, hrsg. v. H. E. Bödeker u. E. Hinrichs, Stuttgart 1991, 255).

3) Hersche P., Die südwestdeutschen Klosterterritorien am Ende des 18. Jahrhunderts. Versuch einer Bilanz (Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung, hrsg. v. W. Wüst, Epfendorf 2002, 53–67), 54.

4) Wende P., Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, Hamburg 1966, 82.

5) Fleischmann P., Das Archiv des Reichsstifts St. Ulrich und Afra zu Augsburg (JVABG 36, 2002, 402).

dreizehn Jahren über München und Neuburg schliesslich ins Staatsarchiv Augsburg. Bei jedem Ortswechsel von Archivgut gab es bedauerliche Verluste, und was übrig geblieben ist, kann heute im Staatsarchiv Augsburg eingesehen werden. Vom Archivgut aus dem 18. Jahrhundert, das nach der Säkularisation im Kloster zurückgelassen worden war, sind grosse Teile eingestampft worden. Einige Quellen konnten vor dem Altpapierverkauf bewahrt werden. Aufgrund der geschilderten Umstände müssen wir davon ausgehen, dass zum Beispiel die Baudingbüchlein, die von 1527 bis 1707 in einer vollständigen Reihe fast aller Jahre überliefert wurden, im 18. Jahrhundert ebenfalls vorhanden waren, auch wenn heute nur noch aus den Jahren 1753, 1757 und 1778 ein Baudingbüchlein erhalten ist. Von den normativen Baudingstatuten wurden nur wenige Exemplare überliefert und viele der gedruckten Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung aus dem 18. Jahrhundert sind nur noch als handschriftliche „Copia“ oder Entwurf überliefert. Dies kann in bestimmten Fällen von Vorteil sein, weil der Entwurf im Gegensatz zur Publikation noch Korrekturen und Randbemerkungen enthält. Aufgrund dieser lückenhaften Quellenlage stiess ich bei der Interpretation an gewisse Grenzen.

Die „nächsten Verwandten“ der normativen Baudingstatuten sind die Befehlbücher und die Rügezetteln aus der Markgrafschaft Baden-Durlach. Im Gegensatz zu den württembergischen und badischen Vogt- und Rügegerichten waren an den Baudingen in Ottobeuren nicht nur die kommunalen Amtleute, sondern auch der Landesherr anwesend.⁶

4. Forschungsstand

Die ausführlichste Darstellung des Reichsstifts Ottobeuren im 18. Jahrhundert ist in den Jahrbüchern von Maurus Feyerabend zu finden, die er 1815 auf eigene Kosten drucken liess. Da er als Prior des Klosters die Geschichte des Reichsstifts Ottobeuren am Ende des 18. Jahrhunderts miterlebte, können viele Einträge aus dem vierten und letzten Band als Augenzeugenberichte gelesen werden. Eine Fussnote aus dem dritten Band bildet die Grundlage zum Verständnis der Baudinge in Ottobeuren.

6) „Seit dem späteren 17. Jahrhundert waren die Vögte/Schultheissen und die Pfarrer in den Gemeinden dazu angehalten, sog. Befehlbücher zur Registrierung der Ordnungen und Resolutionen der Zentral und Amtsbehörden zu führen. In zahlreichen badischen Gemeinde- und Pfarrarchiven haben sich solche Befehlbücher erhalten, die in der Literatur bislang kaum Erwähnung gefunden haben und zur Erhellung der Kommunikation zwischen Regierung und Amtsbehörden einerseits und den Gemeinden andererseits noch kaum ausgewertet worden sind.“ Holenstein A., „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach) (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9.1 u. 9.2, hrsg. v. P. Blickle/ R. van Dülmen/ H. Schilling/ W. Schulze, Ettenheim 2003), 199.

„[*] Die Baudinge waren von alters her die festgesetzten Zahlungstage, an welchen der Herr Abt im Monate Jänner in den Gebietsdorfschaften die Gewerbe – Küchen – und mehrere andere Gefälle durch die Seinigen einfordern, und sich neuerdings theils huldigen liess, theils die Beobachtung der alten Verordnungen betrieb, theils neue zur getreuen Nachachtung empfahl, worauf auf Kosten jeder einzelnen Dorffschafft gespeiset wurde. Nachmals litt dieser alte Gebrauch einige Aenderung. Die Bereisung des Gebietes unterblieb, die Dorfgemeinden wurden an die Kanzlei des Regierungsortes einberufen, anstatt der kostspieligen auswärtigen Mahlzeiten die sogenannten Tafelgelder eingeführt, und ein jeweiliger Herr Pfarrer, Amman, und Meier des Dorfes hier bei Tische gespeiset.“⁷

Der allgemeine Forschungsstand im Bereich der Baudinge ist sehr dürftig. Für das 18. Jahrhundert habe ich nur in einer von Wolfgang Wüst publizierten Quelle des Klosters Oberschönenfeld von 1775 weitere Baudinge gefunden.⁸ Ansonsten wird der Begriff Bauding in Wörterbüchern nur im Zusammenhang mit der Dinggerichtsbarkeit im späten Mittelalter gebraucht. Im dritten Band des frühneuhochdeutschen Wörterbuchs findet der Begriff Bauding entsprechend nur im Zusammenhang des 15. Jahrhunderts Verwendung.⁹ Hermann Fischer erwähnte schon im Schwäbischen Wörterbuch als Synonyme die Begriffe „Budink“, „Geding“, „Paudinger“ und „Budinch“.¹⁰

Was aus den Baudingen bis ins 18. Jahrhundert geworden ist, können wir aufgrund der Beschreibung der Baudinge in Sonthofen von Richard Hipper und Aegidius Kolb vermuten. Im 15. Jahrhundert umfassten die Baudinge in Sonthofen eine geringfügige, gerichtliche Gewalt und eine umfassende kommunale Rechtspflege und Verwaltung. Mit den Baudingen verbunden war die Ausübung von Zwing und Bann, von Gebot und Verbot. Dazu gehörten Verkündigungs- und Entscheidungsrecht, das Flurgericht, Trieb und Tratt, die Überwachung des Hofbesitzstandes, die Überwachung des Lehenswesens, Erbangelegenheiten, Pfändungen und anderes. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Baudinge verschiedener Maierhöfe in Sonthofen zusammengelegt, wodurch sie zu einer grundherrlichen Einrichtung wurden. Nach der Zusammenlegung hielten nach Richard Hipper und Aegidius Kolb nicht mehr die Maier, sondern ein Gerichtsamman die Baudinge. Nach den

7) Feyerabend M., Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren Benediktiner Ordens in Schwaben Sämtliche Jahrbücher Bd.3, Ottobeuren 1815, 315.

8) Wüst W., Die „gute“ Policey im schwäbischen Reichskreis, Berlin 2001, 262.

9) „Versammlung der Hörigen eines Gutes oder einer Herrschaft mit Beschlussrecht in Feldbausachen, Recht auf Feststellung der Gülden, Recht auf Schlichtung von Streitsachen; Versammlung, anlässlich der Hörige ihre Abgaben an den Grundherren entrichteten; Gerichtsversammlung einer Herrschaft über die Hörigen; metonymisch auch: ‚Abgabe an den Grundherrn‘ sowie ‚der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterliegendes Land‘.“ Goebel U. u. Reichmann O., Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, Berlin/New York 2002, 177.

10) Fischer F., Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, Tübingen 1904, 694.

Baudingen wurde gewaltig geschmaust und getrunken. Im 16. Jahrhundert verlor sich in Sonthofen die Regelmässigkeit der Baudinge, bis diese schliesslich völlig im Niedergericht des Tigens Rettenberg aufgingen.¹¹

Die fundierteste Beschreibung der Baudinge im Reichsstift Ottobeuren fand ich in den Studien über die Wirtschaftsquellen von Franz Karl Weber:

„Das Bauding spielte in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Ottobeurens eine grosse Rolle. „Nach uhralt üblichem Herkommen“ versammelten sich in den ersten Tagen die Untertanen der Herrschaft beim Gotteshaus zum sog. Anloben, das heisst, um „dem Abt als ihrer von Gott gesetzten, immediaten Obrigkeit und Herrschaft ihre schuldige Treuepflicht und Aydt abzugeben“. Bei dieser Gelegenheit wurden den Leuten ihre Untertanenpflicht vorgehalten, die Amänner und Führer neu bestellt und das Handgelübde abgelegt. Zu gleicher Zeit wurden die kleineren Gefälle, kurz das Bauding genannt, einbezahlt. Hierauf folgte eine solenne Bewirtung der Untertanen durch das Kloster an einer festlich besetzten Tafel. Die uns hier interessierenden Abgaben setzten sich zusammen aus der kleinen Gült, soweit sie in Geld gezahlt wurde (Hennen, Eier, Gänse ...), Heugeld, Pachtzinsen, Lehenstaxen und anderem. Die eingezahlten Posten wurden im Baudingbüchlein vermerkt. Die Eingänge waren sehr regelmässig. Die Gesamtsumme eines Jahres betrug ungefähr 3000 fl., 1704–1705 im Durchschnitt 2700 fl.; im folgenden Jahrzehnt auf 3000 fl. sich steigend, bleibt sie auf der Höhe von durchschnittlich 2800 fl.“¹²

Auf die Baudingstatuten geht Franz Karl Weber nur am Rande ein („Treuepflicht und Aydt“). Seine Aussage über die Zusammensetzung der Baudingabgaben muss aufgrund der Quellen aus dem 18. Jahrhundert korrigiert werden.¹³ Die Baudingabgaben bestanden nach 1710 nur noch aus Hofzinsen und Sitzgeldern. Die von Franz Karl Weber beschriebene Zusammensetzung der Baudingabgaben gilt somit nur für das 16. und 17. Jahrhundert.¹⁴ Godvin Paul Screenivasan beschrieb die Baudingbüchlein für die Jahre 1525 bis 1710 folgendermassen:

„At the same time the peasant's debts to the monastery were entered in a series of volumes known as Baudingbücher. These books record debts of all

11) Hipper R. u. Kolb A., Sonthofen im Wandel der Geschichte, Kempten 1978, 256.

12) Weber F. K., Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren im beginnenden 18. Jahrhundert (SMBG 57, 1939, 171–208, hier 191).

13) Vgl. Heider J., Grundherrschaft und Landeshoheit der Abtei Ottobeuren (SMBG 73, 1962, 64–90, hier 74).

14) Vgl. StAA Lit 434.

kinds: rent arrears, outstanding Erdschatz payments, even cash advances made by the monastery to its subjects."¹⁵

Die von Godvin Paul Screenivasan als „Baudingbücher“ bezeichneten Quellen wurden jedoch meistens „Baudingbüchlein“ genannt, damit sie nicht mit dem Baudingbuch verwechselt werden konnten.¹⁶ In meiner Arbeit untersuche ich die Baudinge, die Baudingbüchlein und die bisher kaum erforschten Baudingstatuten aus dem 18. Jahrhundert. Mit den Quellen der Baudinge stoßen wir nicht nur auf den institutionellen Überbau und auf die herrschaftlichen Akteure in der Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren, sondern auch auf die materielle Basis, die kommunalen Akteure und die von ihnen verfolgten Ziele. Aufgrund der Quellenlage bleiben jedoch viele Aussagen meiner Arbeit offen und müssten mit weiterem Quellenmaterial belegt werden.

5. Fragestellung

Drei Fragestellungen bestimmen meine empirisch-deskriptive Untersuchung über die kommunale Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert:

1. *Der materialistische Ansatz:* Welche Ziele wurden von den Akteuren mit den Baudingen verfolgt?

2. *Der Modernisierungsansatz:* Hat sich die kommunale Rechtspflege und Verwaltung modernisiert?

3. *Der Säkularisierungsansatz:* Hat sich die Legitimation von Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung in den Jahrzehnten vor der Säkularisation bereits *verweltlicht*?

Während die Säkularisierung einen gesellschaftlichen Prozess bezeichnet, bezieht sich die Modernisierung auf die Entwicklung einer verfassungsmässigen und bürokratischen Grundlage eines Territorialstaates.

5.1 *Verschiedene Wege in die Moderne?*

„Die sogenannte Moderne beginnt nicht mit einem Kulturbruch im 18. Jahrhundert.“¹⁷

15) Screenivasan G. P., *Land, Money, and Power at Ottobeuren (1525–1710)*, Cambridge/Massachusetts 1995, 49.

16) AO H 4, 1b fol. 32 u. AO H 16, 2. Die als Baudingbuch bezeichnete Quelle von 1551 gehört eindeutig zur Klasse der Baudingstatuten und ist von den Baudingbüchlein zu unterscheiden. StAA (Derzeit arbeitet Barbara Mathys bei Prof. P. Blickle im Rahmen ihrer Lizentiatsarbeit an dieser Quelle).

17) Bosl K., *Die Grundlagen der Modernen Gesellschaft im Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hrsg. Bosl K., Stuttgart 1972), 334.

Vor dem Hintergrund des „Auslaufmodells“ des modernen Staates kann der Modernisierungsansatz Alternativen für Europa aufzeigen, die vor der Sattelzeit um 1800 zur Diskussion standen und die Ambivalenzen der Formationsphase der Moderne beschreiben.¹⁸ Der moderne Wohlfahrtsstaat wurzelt in der Reformation und Revolution im 16. Jahrhundert und wurde von der Aufklärung im 18. Jahrhundert weiterentwickelt.¹⁹ Im 17. und 18. Jahrhundert setzte sich im Reichsstift Ottobeuren die feudale, barocke Verschwendung gegenüber dem gesellschaftlichen Fortschritt Richtung Moderne durch. Somit wurden im Reichsstift Ottobeuren andere Wege beschritten als in aufgeklärten, protestantischen und katholischen Territorien.²⁰ Inwiefern dieser Weg trotzdem ein Modernisierungspotenzial beinhaltet, werde ich mit meiner Arbeit darstellen.²¹ Mit der Frage, ob es andere Wege in die Moderne gab, wird das finale Verlaufsmodell der Modernisierung Europas im Sinne von Richard Dülmen in Frage gestellt.

„Kein Prozess und kein Ereignis der europäischen Geschichte war ein Produkt zwangsläufiger Entwicklung.“²²

Der Weg einer überkommenen korporativen Gesellschaft, wie Karl Möckl die geistlichen Staaten im 18. Jahrhundert bezeichnet, wurde mit dem Ereignis der Säkularisation abrupt abgebrochen.²³ Im 19. und 20. Jahrhundert verfestigte sich der moderne, von der Aufklärung geprägte Staat. Europa ging neue Wege, die neben einer kulturellen Vielfalt eine politische Einheit anstrebten. Für ein Vereintes Europa haben wir kaum historische Modelle, und es stellt

18) Blickle P./ Ellis S./ Österberg E., *Resistance, Representation, and Community*, Oxford 1997.

19) Vgl. Näf W., *Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter* (Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. Hoffmann H. H., Köln/Berlin 1967, 101–114), 101; Vgl. Schilling H., *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648*, Berlin 1988, 315; Vgl. Zückert H., *Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland*, Stuttgart/New York 1988, 241; Vgl. Möckl K., *Der moderne Bayrische Staat* (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern Abt. III Bd. I, hrsg. Bosl K., München 1979), 26 f.

20) „Es könnte vielleicht helfen, das steril gewordene dichotomische Denken in den beiden Kategorien „Fortschritt“ und „Rückständigkeit“ zu überwinden und zu erkennen, dass eben in Europa verschiedene Wege zur Moderne, bis in unser 21. Jahrhundert hinein, begangen wurden, der aufklärerisch-liberale nicht die einzige Option war.“ Hersche P. (wie Anm. 3) 54.

21) Vgl. Duchhart H., *Das Zeitalter des Absolutismus* (Oldenburger Grundriss der Geschichte, hrsg. Bleicken J./ Gall L./ Jakobs H., München 1998), 98.

22) Van Dülmen R., *Historische Anthropologie*, Köln/ Weimar/ Wien/ Böhlau 2001², 110; Vgl. Stolleis M., *Policy im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a/M 1996, 335.

23) Möckl K. (wie Anm. 19) 16.

sich die Frage, ob wir nicht in der Zeit vor der Moderne Ansätze finden könnten, die eine stabile politische Einheit Europas ermöglichen würden.²⁴

5.2 Säkularisation als Folge der Säkularisierung?

Mit der Säkularisation bezeichnen wir nicht nur die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses am 25. Februar 1803. Als Begriff für die Enteignung von Kirchen fiel das Wort Säkularisation schon im 17. Jahrhundert. Bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden sprach der französische Gesandte Henri de Longueville von „*secularisatio*“ und meinte damit die Einziehung der geistlichen Güter durch eine weltliche Obrigkeit und deren Verwendung zu weltlichen Zwecken. Dieser politische Vorgang fand schon im 16. Jahrhundert im Rahmen der Reformation und der Revolution statt.²⁵ Zur Vorgeschichte der Säkularisation von 1803 trug auch die Kirche in Rom wesentlich bei. 1773 begann Papst Clemens XIV. mit der Aufhebung und Enteignung des Jesuitenordens, was vom damaligen Prior in Ottobeuren als „erste Szene des so langen Trauerspiels der Säkularisation“ bezeichnet wurde.²⁶ Das Prinzip der Säkularisation wurde somit von der Kirche selbst konzipiert. 1782 begann unter Joseph II. in der österreichischen Monarchie die erste Säkularisationswelle. 1783 folgte die zweite, die bis 1787 zur Aufhebung von 700 bis 800 Klöstern führte. Am 2. November 1789 erklärte die Nationalversammlung in Paris die Kirchengüter in Frankreich zum Besitz der Nation. Am 19. Dezember beschloss die Nationalversammlung den Verkauf der Nationalgüter. Aus dem Verkaufserlös sollten die Staatsschulden getilgt werden. Dieses Ereignis der Säkularisation kann nicht deutlich genug vom Prozess der Säkularisierung getrennt werden.

„Säkularisation ist nicht dasselbe wie Säkularisierung, womit die Verweltlichung aller Lebensbezüge und der gesamten Kultur gemeint ist.“²⁷

Mit dem Begriff Säkularisierung verlassen wir das Feld der Säkularisation als Ereignis und fragen nach den Hintergründen einer gesellschaftlichen Entwicklung.²⁸ Für Europa beinhaltete der Prozess der Säkularisierung die Loslösung der Gesellschaft von ihrer sakralen Haut des institutionalisierten Christentums. Der Säkularisierungsprozess verlief weder linear noch final. In den letzten fünfzig Jahren wurde der Begriff der Säkularisierung in den Geschichtswissenschaften nur schwach, dafür in den Politikwissenschaften, in

24) Vielleicht verstehen wir dann den „alteuropäischen Regionalismus“ nicht mehr wie Heinz Schilling als Gegenspieler, sondern als Mitspieler des modernen Staates. Vgl. Schilling H. (wie Anm. 19) 317.

25) Kluetting H., Das „angemasste Eigentum“ der Kirche. 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss und Säkularisation (Neue Zürcher Zeitung, 22./23. Februar 2003, 73).

26) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 149.

27) Kluetting H. (wie Anm. 25) 73.

28) Lübke H., Säkularisierung, München 1965.

der Soziologie und in der Theologie lebhaft diskutiert.²⁹ Dass heute die Historiker mit dem Prozess der Säkularisierung teilweise Mühe bekunden, rührt vielleicht einfach daher, dass sie sich viel zu spät mit diesem Konzept auseinandergesetzt haben. In dieser Arbeit werde ich nicht auf das Ereignis der Säkularisation, sondern auf den Prozess der Säkularisierung im 18. Jahrhundert anhand der Baudinge eingehen. Für eine Definition der Säkularisierung berufe ich mich auf die Soziologen Peter Berger und David Yamane:

„Der Begriff „Säkularisierung“ bezieht sich auf empirisch zugängliche Prozesse von grosser Bedeutung in der modernen abendländischen Geschichte. Ob diese Prozesse zu beklagen oder zu begrüssen sind, ist natürlich für den Historiker oder Soziologen völlig irrelevant.“³⁰

„... the core of neosecularization theory is the proposition that secularization means not the decline of religion but the declining scope of religious authority at the individual, organizational, and societal levels of analysis.“³¹

Das Ereignis der Säkularisation und das damit aufkommende Bewusstsein für einen kulturhistorischen Verlust durch die Modernisierung spielt in dieser Arbeit keine zentrale Rolle. Hermann Lübke meint, dass das Ereignis der Säkularisation das kirchliche Leben erst modernitätsfähig gemacht und damit gegen den langfristig wirkenden Prozess der Säkularisierung gekräftigt habe.³² Der langfristige Prozess der Säkularisierung, der bis heute nicht abgeschlossen werden konnte, ist eine grosse Herausforderung einer modernen Gesellschaft – insbesondere im Bereich der Politik.³³

29) Zu nennen sind u.a. Hadden J. K., *Toward Desacralization Secularisation Theory* (Social Forces, 1987, 65 (3)); Yamane D., *Secularization on Trial: In Defense of a Neosecularization Paradigm* (Journal of Scientific Study of Religion, 1997, 36 (1)); Banerjee S., *Political secularization and the future of secular democracy in India* (Asian Survey, 1998, XXXVIII (9)); Vovelle M., *Rediscovery of Death since 1960* (The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 1980, Vol. 447); Berger P. L., *Zur Dialektik von Religion und Gesellschaft*, Frankfurt a/M 1967; Luhmann N., *Die Funktion der Religion*, Frankfurt a/Main 1977; Luckmann T., *Lebenswelten und Gesellschaft: Grundstrukturen*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1980; Gerhard J. und Melzer A., *Die Semantik der Todesanzeigen als Indikator für Säkularisierungsprozesse* (Zeitschrift für Soziologie, 1996, 25 (4)); Petzoldt M., *Säkularisierung – eine noch brauchbare Interpretationskategorie?* (Berliner Theologische Zeitschrift, 1994, 11 (1)).

30) Berger P. L. (wie Anm. 29) 102.

31) Yamane D. (wie Anm. 29) 199.

32) Lübke H. zitiert nach Seifert H., *Fremde Vergangenheiten. Westfalen inszeniert das Gedenken an die Säkularisation* (Neue Zürcher Zeitung 15./16. März 2003, 62).

33) „Der freiheitliche Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das grosse Wagnis, das er, um der Freiheit willen eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzel-

In dieser Arbeit untersuche ich die Säkularisierung als Verweltlichung der Legitimation von Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung im Bereich der Baudinge. Ein solches Konzept verlässt die Ebene der Gewinner und Verlierer der Säkularisation und macht empirisch-deskriptive Prozesse sichtbar. Dasselbe gilt für den Prozess der Modernisierung.³⁴ Damit können wir selbst in geistlichen Territorien von Modernisierungs- und Säkularisierungsansätzen sprechen. Denn auch das Reichsstift Ottobeuren gehörte zu einer Epoche, die Winfried Müller wie folgt umschreibt:

„Eben diese Gemengelage von Utilitarismus und Eudämonismus, das unverhüllte und auf Transzendierung der Staatszwecke verzichtende Zusammenspiel von interessengeleitetem, pragmatischem Handeln und ideellen Impulsen war das Signum einer Epoche, die weder ganz absolutistisch noch ganz aufgeklärt war.“³⁵

B) Untersuchung – Material

6. Das Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert

6.1 Lebenswelten – Lebhaft, bedachtsam, yfrig, kniend

Das Kloster Ottobeuren ist seit jeher ein Benediktinerkloster. Eine durch die Stundengebete streng gegliederte Tagesordnung der Mönche aus dem Jahre 1785 sah wie folgt aus:

„Vom guten gebrauch der zeit, oder tag-ordnung

- | | |
|--------------|--|
| V. | Aufstehen hurtig ohne zaudern mit erhebung des gemüthes zu Gott; nach dem anziehen das gebeth. |
| Halber VI. | Betrachten mit guter vorbereithung lebhaft, bedachtsam, yfrig, kniend. |
| VI. | In die kirche zum segen messe. |
| VII. | Nach haus, und geistlich lesung auf eine halbe stund. |
| Halber VIII. | Zur arbeith: unter dieser öfftern erhöhung des gemüthes zu Gott, und auch anständiges geschehen. Nb. <u>niemals doch müssig.</u> |

nen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heisst mit Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne sein Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“ Böckenförde E.-W., Die Entstehung des Staates (Säkularisierung, hrsg. v. H.-H. Schrey, Darmstadt 1981, 67–90, hier 88).

34) Dülmen van R. (wie Anm. 22) 56.

35) Müller W., Die Aufklärung (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, hrsg. v. L. Gall, München 2002), 61.

- Halber XI. Die gewissens-erforschung eine halbe stunde, oder wenigsten viertel stund lang. Nb. niemals ausgelassen.
- XII. Zu disch: anständig, versamelt, munter, heiter, ordentlich.
- XII. oder nach belieben, und der gemeinde gefälligen aufstehen, sich versamlet, geistlich lesung, oder unschädliches gespräch nach unbestimmter zeit.
- I. oder II. Zur arbeit wie morgens, und nach obiger arth.
- V. oder VI. Geistliche lesung, oder besuchung der kirchen.
- VI. Zu disch: wie oben.
- VII. od. VIII. Aufstehen: nochmals geistliche oder auferbauliches, oder unterhaltendes gespräch, oder arbeith nach gefallen.
- Halber IX. Die gewissens-erforschung, nach dieser das abendgebet alles kniend, und dann zu beth im Herrn.
12. April 1785³⁶

Für die Regelung der Lebenswelt der Klosterinsassen genügte diese Tagesordnung. Für die Regelung der Lebenswelten ausserhalb des Klosters wurden unzählige Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle erlassen. Diese Ordnungen regelten im Gegensatz zur Tagesordnung nicht den Gebrauch der Zeit, sondern vor allem den Gebrauch der Dinge.

6.2 Lebenswelten – Von 1000 Teufeln Gewalt

Die Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren stützte sich im 18. Jahrhundert immer noch auf Eide. An den jährlichen Baudingen und an St. Georgi wurden die Untertanen und die Amtleute vereidigt. Das Sakrament des Eides beinhaltete eine fundamentale christliche Bindung zwischen allen, vom Abt bis zum gemeinen Mann.³⁷ Meineid wurde daher mit schwersten Androhungen auf Leib und Seele zu verhindern versucht.³⁸ Wer einen Meineid beging, wurde von Gott dem Vater im Himmel aus dem Buch des Lebens gestrichen. Die 1000 Teufel, wohnhaft in der Hölle, hatten als Vollzieher des göttlichen Gerichts im 18. Jahrhundert scheinbar alle Hände voll zu tun.

„Copia wahrung des mainaydts

Derjenige, so die aydt ablegen auf sich nimbt, muss ihn vor allen dingen wohl zu wesen und gemüth führen, was der mainaydt ein falscher schwur vor

36) StAA MüB 116 fol. 38–40.

37) Prodi P., Glaube und Eid, München 1993, XIII.

38) Ob die Bestrafung des Meineids in den Territorien und Gemeinden Südwestdeutschlands in der Praxis ebenso hart umgesetzt wurde, bezweifelt Schaab M., in Prodi P. (wie Anm. 37) 30. Auch die Anzeigepflicht der Rügegerichte in der Markgrafschaft Baden-Durlach wurden über Eide und unter Androhung der Sünde des Meineids verstärkt. Holenstein A. (wie Anm. 6) 345.

ain grosser, schwehr und unverantwortlich sindt sey und was er [...] dessen inhalt und anweisung aus [...] mit vleissigster aufmerkhsambkeit vernemmen.

Endlich so muss der jenige, dem der aydt von der obrigkeit aufgetragen würd, mit entdekhtem haupt dastehn, theils aus ehrwürdigkeit gegen seine obrigkeit, welche da die stöll des lebentig Gottes vertrett theils dadurch [...], dass seine schwehrente seinen kopf des Gottshaus, als ainen zwekh gewis gebe, und bithe, und ist [...].

Gerechter Gott, nichts bey tag und nachts verborgen sein kann, sicher da hast du main kopf, ich bin zufriden, das dadurch augenblicklich darauf zue-schlagt, wan ich die wahrheit nit rädte, und Nb. meinem versprechen nachkhomme.

Sodann pflegt man biesweilen die fenster und stubenthür aufzuthun, ehe man den aydt vorlist, dadurch dem schwören zustimmen, dass er 1000 täufflen gewaldt gebe, alsobaldt herauskhommen, und ihn zum rechten bössen finstren hinunderzuewürkhen, im fahl er falsch schwören, oder aydtbruch [...].

Was der schwehrenter die rechte handt aufhebe, 3. finger ausströcke, und 2. nidertruckhen warbey zu erinnern, das die ausgesträchht und aufrecht gehaltene finger, die hochheyligste dreyfaltigkeit, Gott Vatter Sohn und Heyl. Geist bedeiten, vor welchen alle heyligen persohnen, als dem höchsten richter den schwörent sich ietzt stölle.

Die 2. nidergetruckthe finger aber bedeiten seel und leib, wardurch der schwörent weil sagen will, als wäre er zu sich, das Gott der Vatter und sein erscheffer ihn auslösch aus dem buch des lebens. Gott der Sohn soll sein kostbarliches blueth, sein schmerzliches leid und sterben an ihm lassen leztens verlohren sein. Gott Heyliger Geist sollte ihm kein gad mehr mittheilen, noch betten zur seeligkeit, sondern ihn gleichwohl lass an leib und seel zugrundt gehen und verderben.

Item der klinste letzte finger, bedeitet das gegenwertige leben des leib, so ohndem auch kurz ist. Der rechte finger daran, woran man die ring stöcke, bedeittet, dass zuekhünfftige ewige leben der seele, welcher mit ewigkeit [...], wie dieser finger mit ainem ring, der weder anfang noch endt hat umbfang würd. Zu dem derhalben ain schwöhrenter die 2. letzten finger beigt und den anderen 3. underwürfft, gibt er dadurch zuverstehen, er sey zufriden, das ihm Gott als baldt das fridt an dem zeitlich und ewigen stand möge, das zeitlich abkürzen, und das ewige mit all erdenkhliche grünt wider soll verlängeren, wann er falsch schwöre.

Aydt

Wie mir vorgehalten worden, habe ich recht und wohl verstanden, dem allem gethreulich nachzukommen, gelob und schwöre ich, als wohl mir Gott helfe und alle seine Heylige.³⁹

39) StAA KA 701.

Als Tatbestand gibt es den Meineid noch heute und bezeichnet eine falsche Aussage, die von einem Zeugen gemacht wurde, der unter einem Eid stand. Der Tatbestand Meineid kann mit Busse oder Gefängnis bestraft werden. Im Gegensatz dazu beinhaltete der Tatbestand des Meineids im 18. Jahrhundert eine starke religiöse Komponente. Mit einem Meineid wurde aber nicht nur das Seelenheil, sondern auch das Leben aufs Spiel gesetzt. Das Kloster hatte seit 1406 den Blutbann und somit auch im 18. Jahrhundert einen Scharfrichter angestellt. Die Eide beinhalteten eine materielle und eine immaterielle Bindung und waren – wie noch gezeigt werden soll – wichtige Instrumente der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung im Rahmen der Baudinge. Die Herrschaft legitimiert sich hier über das Gottesgnadentum (Abt) und die 1000 Teufel (Scharfrichter).

6.3 *Das Haus*

„Man solle sowohl zu herren, auch gemaindts diensten taugliche lüth schicken, im fahl solches nit geschehe/: prohibito das andre zu haus sindt:/ soll man den gleich untaugliche wie über entlassen, und andre imb den lohn beställen, welche von dem hausvätter solle bezalt werden.“⁴⁰

Als politisch aktive Personen traten im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobern nur die Hausväter auf. Der eigene Haushalt war die Voraussetzung und zugleich die Verpflichtung zur Teilnahme an der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung.⁴¹ Diese Verpflichtung wurde dadurch legitimiert, dass es sich um gemeinnützige (= der Gemeinde dienliche) Aufgaben handelte. Der dritte Punkt des Untertaneneides der drei Baudingstatuten aus dem 17. und 18. Jahrhundert lautete folgendermassen:

[17. Jh.] „3. Alle ehrlichen ämbter annehmen.“⁴²

[18. Jh.] „Drittens soll ein ander amt ohne widerlich des ammans, viehrers, hauptmannen, oder haubtleüth, richters, brot und fleischbeschauer [...] und dessen anderen gelegen: oder tragen [...] führhero zunft. oder handwerkhr vorhaben, oder andern dergleichen gemeinnützigen von obrigkeit wegen ihm aufgetragen sint und verrichtungen nicht angenommen, das er selbiger ohn-widersprechlich annehme.“⁴³

[1784] „Drittens, worzu ein jeder erwählt wird, nichts ausgenommen, solle er gutwillig annehmen.“⁴⁴

40) AO H 4, 1b fol. 31.

41) Ein Überbleibsel des alteuropäischen „ganzen Hauses“ ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Das Haus spielte auch in der Ökonomik und der Hausväterliteratur eine zentrale Rolle. Brunner O., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968, 104.

42) AO H 16, 1a.

43) AO H 16, 1c.

44) StAA KA 608b, in drei Abschriften überliefert.

Die Namen der politisch aktiven Hausväter wurden in den jährlichen Baudingbüchlein überliefert. Im 18. Jahrhundert wurden in den Baudingstatuten jedoch nicht nur die Hausväter, sondern auch die Hausmütter erwähnt.

„15. Hausvätter, und mütter sollen keine buehlschafften in ihren häusern halten, undt da man sollte ersehen, dass sie es gestatten, sollte, mann sie ohnfehlbar hoch abstraffen.

[...]

18. Die Hausvätter und mütter sollen nit gestatten, dass ihre söhn, und knecht bey nächtliche weyl auf den gassen ohngelegenheit machen, mit schreyen, [...], oder auch fluechen schweheren, gottslästerung.“⁴⁵

Der Begriff der Familie ist mir in den Quellen der Rechtspflege und Verwaltung nie begegnet. Statt dessen wird der Begriff des Hauses in den Quellen oft verwendet. Neben den Hausvätern wird in fast allen Quellen der Rechtspflege und Verwaltung vom „Gotteshaus“ gesprochen. Viele landesherrliche Anordnungen beginnen mit dem Satz „Wir [Name des Abtes] von Gottes Gnaden Abbe des Unmittelbahr Gefreyten Reichs-Gottshaus, und Herr zu Ottobeüren“.⁴⁶ Die gedruckten Ordnungen im Reichsstift Ottobeuren beginnen meistens mit einer Überschrift wie „Reichs Gottshaus Ottobeyrische [Titel]-Ordnung“.⁴⁷ In den Quellen wird ferner das Haus ausser in den positiv konnotierten Begriffen der „Hausväter“ und des „Gotteshauses“ als „Zuchthaus“⁴⁸ und als „Spiel- und Gunggelhaus“⁴⁹ genannt.⁵⁰

6.4 Die „Notdurft“

Die materielle Grundlage eines Haushaltes war seine Hausnotdurft.⁵¹ Ohne Hausnotdurft kein Haushalt, ohne Haushalt keine politische Teilhabe an der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung und ohne kommunale Rechtspflege und Verwaltung kein Gotteshaus. Die materielle „Notdurft“ des Gotteshauses beinhaltete in der Jagd-, Forst- und Holzordnung von 1787 die herr-

45) AOH 16, 1c.

46) StAA KA 608a; AOH 4, 1b fol. 30; AOH 7 fol. 1; StAA Lit 187.

47) StAA KA 609; AOH 4, 3c u. 3d; StAA KA 656; AOH 4, 1a fol. 4; StAA KA 608c; Selbst im Besitznahmepatent des Kurfürst von Bayern 1802 spricht Freiherr von Montgelas von „Uns, und Unser Gesammthaus Besitz“. Vgl. Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, Beilage V.

48) StAA Lit 544 (unter „26 Ausgab Criminal Kösten“).

49) StAA KA 608b, in drei Abschriften überliefert (unter den „gemeinds und polizey punkten“); AOH 4, 1b fol. 31 (unter Punkt 25); AOH 16, 1a fol. 50; AOH 16, 1c (unter Punkt 19); StAA KA 592.

50) Die negative Version der Hausväter, die „Übelhäuser“, welche in der Markgrafschaft Baden-Durlach in die „Bürgerhäuslein“ gesteckt wurden, tauchten in den Quellen der Rechtspflege und Verwaltung des Reichsstifts Ottobeuren im 18. Jahrhundert nicht auf. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 697–711.

51) Holenstein A. (wie Anm. 6) 502. Vgl. Blickle P., *Kommunalismus*, Bd.1, München 2000, 106–110.

schaftliche Befugnis, diese Ordnung „zu mindern oder zu mehren, je nach der Gelegenheit und erheischender Nothdurft“.⁵² In den Statuta und Ordnungen der Kanzlisten aus dem 18. Jahrhundert wurde dem Kanzler erlaubt, die Angestellten für seine Privat- und Parteiengeschäfte einzusetzen, „als das ohne versumbnis des gottshaus notturft geschehe“.⁵³

Neben der „Notdurft“ des Gotteshauses wird in den gedruckten Marktordnungen von 1711, 1738, 1764 und 1770 auch die „Notdurft“ der Untertanen des Reichsstifts Ottobeuren erwähnt. Folgender Quellenausschnitt verdeutlicht, wie nahe der Begriff des Hauses beim Begriff der „Notdurft“ lag.

„13. Denen Untertanen (ausgenommen denen Millern und besonders denen Mahlknechten, welchen Vermög deren Baudings Articul alles ausmessen unter scharpffer Bestrafung vebotten ist) keines Weegs abseyn wollen, dass ein Burger, Nachbar, oder Unterthan dem anderen ein= und anderes viertel Korn abgeben, und Victualien und Waaren, so einer dem anderen ausser denen Markt=Tägen zu seinem eigenen Haus=Weesen, und Nothdurft verhandlet, Zoll frey, und ohne Mess=Gelt zu verkauffen, und hingeben: [...]“.⁵⁴

Die „Notdurft“ galt nicht nur für materielle Güter, wie das Korn und das Holz, sondern auch für immaterielle Werte. In einem neuen Baudingspunkt von 1769 bezüglich „Weibsversagen“ wurde die „Notdurft“ als das Bedürfnis der Untertanen nach Rechtssicherheit bei einem Heiratsvertrag verstanden. Die Versager waren natürlich nicht die Frauen, sondern die Männer, die eigenmächtige Heiratsverträge über die Köpfe der Frauen hinweg schlossen. Der neue Baudingspunkt wurde damit begründet, dass „mann an seithen hochlöblicher gnädiger herrschaft zu vorbringung derley klagen der nothdurft zuseyn ermesen, hindurch obrigkeitlich zu verordnen, auf dass in zukunfft so wohl der bräutigam als auch die brauth bey protocollierung deren verwanten zugezogen...“.⁵⁵

Diese „Notdurft“ nach Rechtssicherheit bezog sich sowohl auf ein Interesse der Herrschaft als auch der Untertanen im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung. Im Eid des Untergängers aus dem 18. Jahrhundert erscheint diese immaterielle „Notdurft“ in einer ähnlichen Bedeutung. Der Untergänger soll bei Streitigkeiten zu Holz und Feld die strittigen Parteien „der nothdurfft nach genug umb verhören“ und dann nach bestem Verstand und Vermögen urteilen.⁵⁶

Die „Notdurft“ war im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert eine allgemein anerkannte grundlegende Lebensnorm, die hinter praktischen Gerichtsurteilen und Gerechtigkeitsvorstellungen stand.⁵⁷

52) AO H 4, 3d.

53) AO H 3, 1a fol. 1.

54) AO H 7 fol. 1; StAA Lit 187; StAA KA 646.

55) AO H 16, 1b.

56) AO H 16, 1c.

57) Nach Renate Blickle ist die Hausnotdurft ein allen Ständen eigenes Prinzip. „In soweit waren alle Häuser im Lande gleich. [...] Die „gebührliche“ oder „ordent-

6.5 Die Kommunen

Die Häuser wurden im 18. Jahrhundert zu kommunalen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Grundeinheiten von Dörfern und Hauptmannschaften zusammengefasst. Die 18 Dörfer der unteren Herrschaft waren die Realgemeinden des alten Rechts („gmaindt“). Die 10 Hauptmannschaften der oberen Herrschaft umfassten 32 Weiler, 51 Einödhöfe und Mühlen. Diese Hauptmannschaften sind darum bemerkenswert, weil ansonsten in Schwaben die Weiler und Einöden ausserhalb einer kommunalen Organisation überlassen wurden.⁵⁸ Die Dörfer und Hauptmannschaften wurden in der Baudingordnung von 1784 einheitlich als „communitas“ bezeichnet.⁵⁹ In diesem Sinne verwende ich den Begriff Kommune als Oberbegriff für eine kommunale Organisationseinheit der Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren.⁶⁰

Dieser Oberbegriff soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobeuren die Dörfer und Hauptmannschaften einander nicht gleichgestellt waren. In den Dörfern wurden der Amman, die Vierer und der Amtknecht vereidigt, in den Hauptmannschaften hingegen der Hauptmann. Die Kompetenzen eines Hauptmanns reichten nicht an das Gebot und Verbot von Amman und Vierern in den Dörfern heran. Darum wurden die Hauptmannschaften in gerichtlichen Fällen, die über die Kompetenz eines Hauptmanns gingen, an die Gerichte der Dörfer Böhen und Ottobeuren verwiesen. Die Dörfer ihrerseits wurden in kompetenzüberschreitenden gerichtlichen Fällen an die Kanzlei und das Oberamt in Ottobeuren verwiesen.

Rummeltshausen und Altisried, welche 1700 noch als Hauptmannschaften verzeichnet waren, galten im 18. Jahrhundert als Dörfer. Die in der folgenden Karte genannten Hauptmannschaften entsprechen den insgesamt in den Baudingbüchlein von 1700, 1707, 1757 und 1778 verzeichneten Hauptmannschaften (Karte 1). Die demographische Entwicklung des Reichsstifts Ottobeuren zu rekonstruieren, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Anhand der Baudingbüchlein aus dem 18. Jahrhundert und einer Übersicht von 1802 lässt sich allerdings die Entwicklung der Anzahl Hofstätten pro Kommune im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert darstellen (Karte 2).⁶¹ Das Reichsstift Ottobeuren umfasste im 18. Jahrhundert ein fast geschlossenes Territori-

liche“ Hausnotdurft zielte auf der Basis grundsätzlicher Gleichheit auf differenzierte ständische Angemessenheit.“ Dass die „Notdurft“ im 18. Jahrhundert ihre grundlegende Bedeutung verliert, kann ich aufgrund meiner Quellen nicht bestätigen. Vgl. Blickle R., Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns (Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, hrsg. v. G. Birtsch, Göttingen 1987, 42–66, hier 54).

58) Heider J. (wie Anm. 13) 89.

59) „4. Nominatur officiales de communitatum.“ StAA KA 608b (unter „Baudings articel, ordnung bey abhalten der baudingen“).

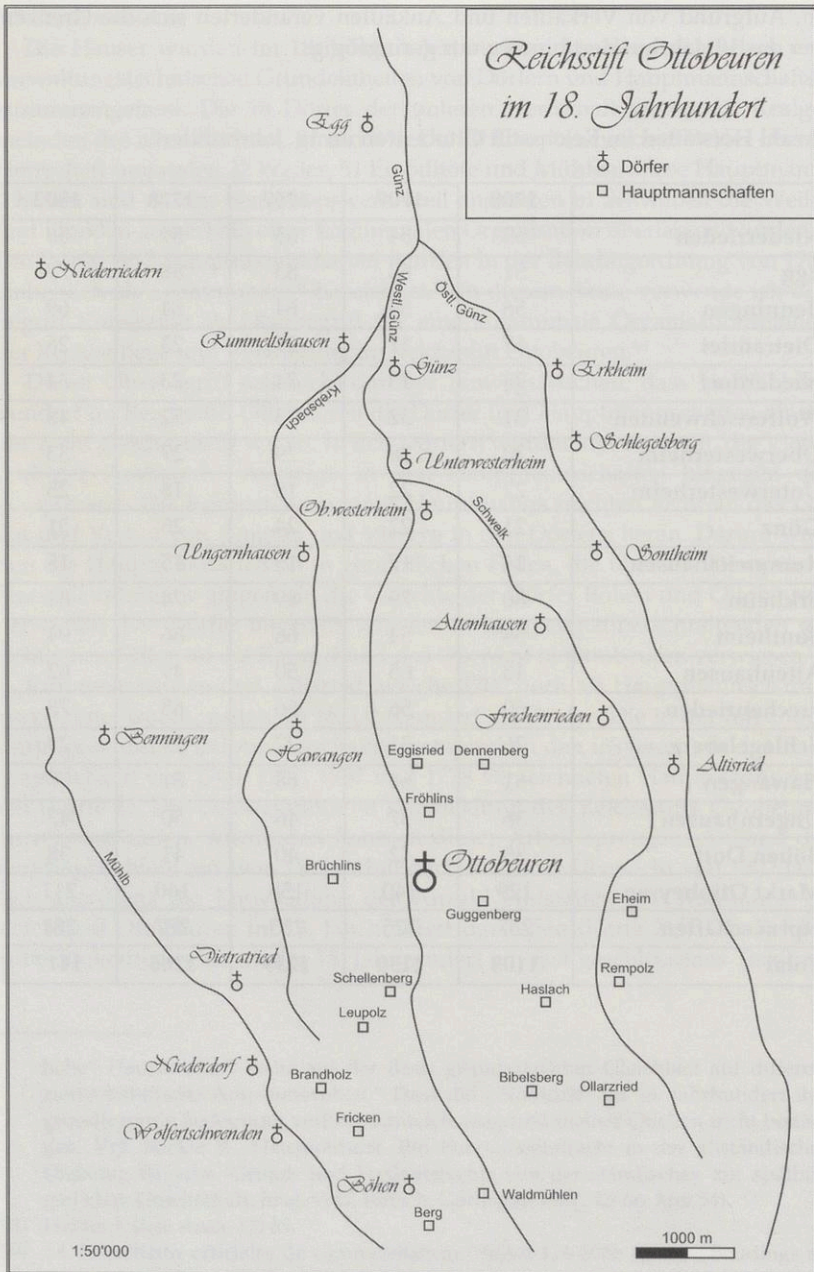
60) „Communes were thus the basis of political organization in the daily life of the burghers and peasants.“ Blickle P./ Ellis P./ Österberg E. (wie Anm. 18) 328.

61) StAA Lit 472, 478, 480, 481 u. AO L. Chron. 80.

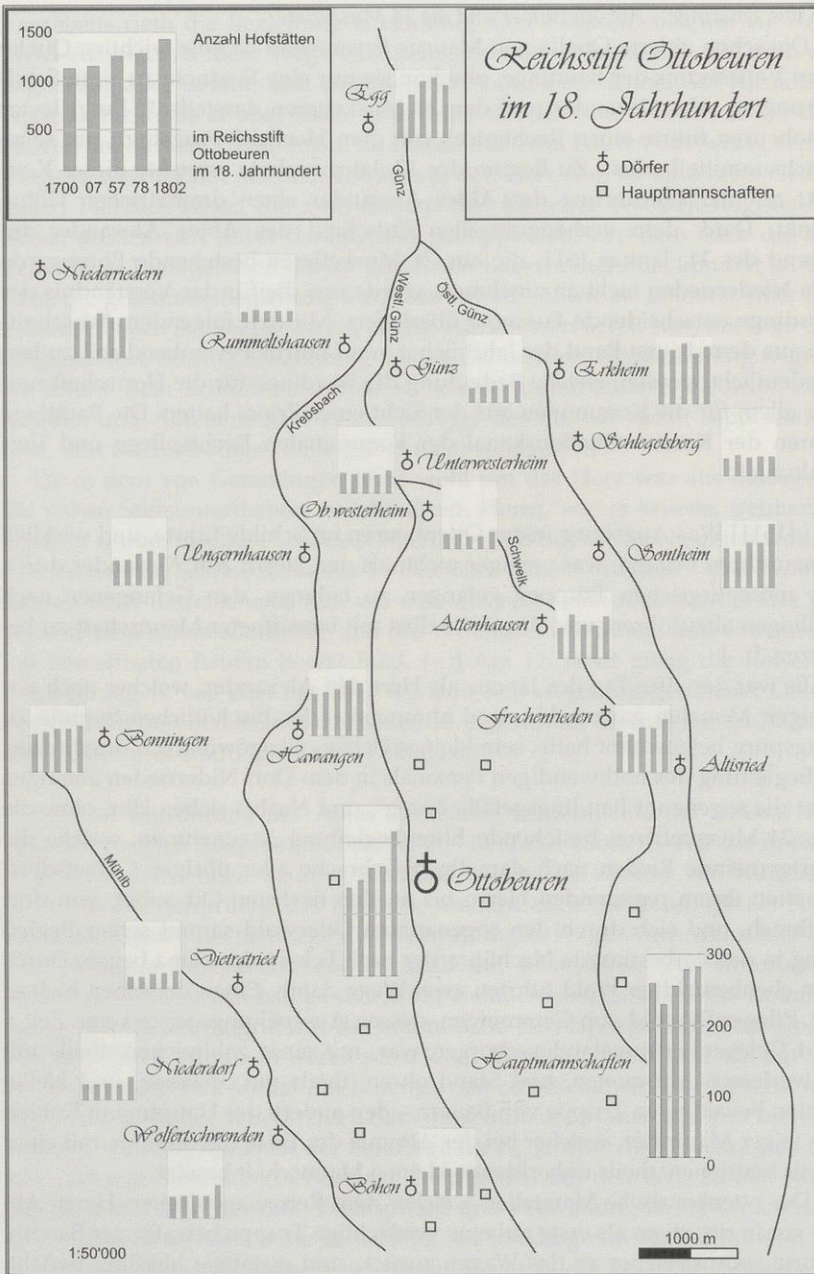
um. Aufgrund von Verkäufen und Ankäufen veränderten sich die Grenzen über das 18. Jahrhundert hinweg nur geringfügig.

Anzahl Hofstätten im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert

	1700	1707	1757	1778	1802
Niederrieden	53	54	65	59	58
Egg	51	63	83	88	77
Benningen	56	59	64	64	69
Dietradriet	17	17	21	23	26
Niederdorf	23	23	24	23	34
Wolfertschwenden	31	32	33	32	48
Oberwesterheim	30	28	29	27	33
Unterbesterheim	22	22	18	18	25
Günz	21	22	24	25	31
Rummeltshausen	14	17	15	15	15
Erkheim	80	79	89	74	84
Sontheim	58	54	66	66	94
Attenhausen	45	65	50	49	62
Frechenrieden	60	56	66	65	78
Schlegelsberg	26	31	27	29	29
Hawangen	61	64	68	81	77
Ungernhausen	36	37	46	50	47
Böhen Dorf	35	42	40	41	38
Markt Ottobeyren	129	140	158	160	211
Hptm.schaften	257	225	253	277	281
Total	1105	1130	1239	1266	1417



Karte 1



Karte 2

6.6 Die Baudinge – Abt Alexander und die 24 Musketiere

Die schon zitierte Quelle von Maurus Feyerabend ist eine wichtige Quelle zum Verständnis der Baudinge, obschon sie nur eine Fussnote zu einer Schilderung zu Abt Alexander und den 24 Musketieren darstellte.⁶² Das Kloster Ottobeuren führte einen Rechtsstreit mit dem Hochstift Augsburg um seine Reichsunmittelbarkeit. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erreichte dieser Konflikt mit der Entführung des Abtes Alexander einen dramatischen Höhepunkt. Dank dem verhängnisvollen Entscheid des Abtes Alexander am Abend des 11. Januar 1611, die aus 24 Musketieren bestehende Ehrengarde von Niederrieden nicht anzunehmen, wurde uns die für das Verständnis der Baudinge entscheidende Fussnote überliefert. Mit den folgenden Ausschnitten aus dem dritten Band der Jahrbücher von Maurus Feyerabend soll zudem verdeutlicht werden, welche Bedeutung die Baudinge für die Herrschaft und vor allem für die Kommunen aus der Sicht eines Priors hatten. Die Baudinge waren der Kommunikationskanal der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung.⁶³

„[1611] Was Augsburg wider Ottenbeuren im Schilde führte, und wirklich auszuführen begann, war weniger nicht, als den Herrn Abt Alexander durch die mörspurgischen Truppen gefangen zu nehmen, den Gefangenen nach Dillingen abzuführen, und das Stift selbst mit bewaffneter Mannschaft zu besetzen. [...]

Es war der elfte Tag des Jäners, als Herr Abt Alexander, welcher noch vor einigen Monaten ganz ruhig, und ahnungslos der bischöflichen Synode zu Augspurg beigewohnt hatte, sein kleines Gebiet, wie gewöhnlich durchreiste, in Begleitung des nothwendigen Personals in dem Dorf Niederrieden anfangte, dort die sogenannt Baudingsgefälle bezog*, und Nachts sieben Uhr, ohne die aus 24 Musquetieren bestehende Ehrenbegleitung anzunehmen, welche die Dorfgemeinde Rieden nach damaligen Gebrache aller übrigen Gebietsdorfschaften ihrem regierenden Herrn bis an den nächsten Ort anbot, von dort aufbrach, und sich durch den sogenannten Otterwald sammt seiner Begleitung in das vorbestimmte Nachtquartier nach Eck an der Günz begab. Durch den ebenbemeldten Wald führten zwei Wege dahin. Einen derselben hielt er Hr. Pfleger Diepold von Gemmingen, dessen Ausspähungsgeiste keine Zeit = und Gelegenheitsumstand verborgen war, mit einer zahlreichen, theils mit pulverleeren Musqueten, und Standrohren, theils mit Spiessen, und Helleparten bewaffneten Truppe von Bauern – den andern der Hauptmann Kohler, ein feiger Maulritter, welcher bei der Attaque der Erste davon rann, mit einer theils berittenen, theils unberittenen kleinen Mannschaft besetzt.

Der ottenbeurische Marstaller, welcher dem Reisewagen seines Herrn Abtes voran ritt, stiess als erste auf eine verdächtige Truppe bewaffneter Bauern, kehrte spornreiches an des Wagen zurück, und erstattete hierüber Bericht.

62) Vgl. Kapitel 4 Forschungsstand (wie Anm. 7).

63) Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 251 und 419–422.

Vergebens rieth die Begleitung einstimmig dem Prälaten, sich auf ein Reitpferd zu setzen, andere Wege einzuschlagen und so wohl sich, als auch die Begleitung aller Gefahr, und Unannehmlichkeit zu entziehen: Abt Alexander erschrak nicht; als er aber kaum eine Feldesstrecke voran rückte, sah er den Herrn Diepold von Gemmingen zu Pferde mit zwei Bauern am Schlag seines Wagens, welcher mit raschem Ton hinein rief: Herr Abt, Sie sind mein Gefangener. Plötzlich rissen die zwei Bauern den Kutscher von den Zugpferden herab, setzten sich selbst darauf, und gallopierten, nachdem auch die aus dem nahen Waldgebüsch hervorgerufenen Bauern, mehr als hundert an der Zahl, die gesammte Begleitung umgeben hatten, so, wie sie konnten, über Engishausen nach Schöneck, wo ein kurzes Abendessen bereit war, mit dem Gefangenen fort. So eine Behandlung auf welche mehrere Misshandlung folgten, widerfuhr dem schuldlosen Abte in seinem unmittelbaren Gebiete! Zum Morden und Abfeuern kam es aus Mangel des Pulvers nicht; Rippenstösse aber, und wechselseitige Hiebe gab es nicht wenige [...]

Da es dem von Gemmingen nicht wohl um das Herz war aus Besorgnis, die nahen Stiftsunterthanen, welche ihrem Herrn, wie er wusste, treuherzig ergeben waren, möchten Schöneck überfallen, und denselben befreien wollen, brach man von Schöneck Nachts 10 Uhr über Baben – Keters – und Wohrhausen nach Rattenhausen auf, wo man auf eine vorläufige Anstalt das gesammte Dorf schon allarmiert, und das Wirthshaus von innen, und von aussen mit bewaffneten Bauern besetzt fand. [...] Am 12. Jäner gieng die Reise bis Grundrinnigen; von dort aus aber wo man sich wegen ausgetretener Donau eines Schiffbotes bedienen musste, den 13. Jäner unter einem grossen Zulaufe des Landes und Stadtvolkes nach Dillingen.⁶⁴

Mit der Entführung des Abtes Alexander verdeutlichte der Bischof von Augsburg seinen Anspruch auf die Vogtei über das Kloster. Weil die Entführung nach dem ersten Bauding stattfand, stellte der Bischof von Augsburg nicht nur die Ansprüche des Klosters, sondern auch die Baudinge als Form der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung in Frage. Auch wenn hier der Prior Maurus Feyerabend rückblickend ein idealisiertes Abt-Untertanen-Verhältnis beschrieben hat, ist sehr wohl anzunehmen, dass sich die Kommunen gegen diesen Angriff auf die kommunale Rechtspflege und Verwaltung wehrten. Die Kommunen wären sonst kaum bereit gewesen, den Abt auf seiner Baudingreise im Januar mit Ehrengarden zu beschützen, und in Schöneck hätte man sonst kaum befürchtet, dass treue Stiftsunterthanen den Abt befreien könnten. Für das Abhalten der Baudinge im 17. Jahrhundert machte sich der Abt und sein dazu nötiges Personal jeden Januar auf den Weg zu den Kommunen, um die kommunale Rechtspflege und Verwaltung zu legitimieren. In meiner Arbeit werde ich die Bedeutung der Baudinge im 18. Jahrhundert als Kommunikationskanäle der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung ausführlich darstellen.

64) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 3, 314–319.

6.7 Der Landesherr

Der Abt des Klosters Ottobeuren verstand sich als Abte von Gottes Gnaden des unmittelbar gefreiten Reichs-Gotteshauses und als Herr der Herrschaft Ottobeuren. Die letzten landeshoheitlichen Abhängigkeiten vom Hochstift Augsburg wurden jedoch erst mit dem Antritt des Abtes Rupert II. im Jahre 1710 abgelöst. Seit diesem Jahr wurde in den normativen Publikationen vom Landesherrn gesprochen. Der Abt als Landesherr gewährte von da an allen Untertanen „dero obrigkaitlichen schutz, und schirm“.⁶⁵ In den Klagen der Untertanen von 1772 wurde der Abt trotzdem nicht als Landesherr, sondern als „Hochwürden und Gnaden“, „Herr und Vatter“ und „Obrigkait und König“ angerufen.⁶⁶ Im Reichsstift Ottobeuren traten somit im 18. Jahrhundert noch beide Prinzipien auf, sowohl das mittelalterliche personenbezogene Prinzip von Schutz und Schirm, Rat und Tat, als auch das neuzeitliche Prinzip des Landesherrn.⁶⁷

6.8 Das Reich

Das unmittelbar gefreite Reichs-Gotteshaus Ottobeuren gehörte zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und unterstand als Reichsstift unmittelbar dem Kaiser. Dies änderte sich jedoch im Verlaufe der Zeit. Das Reichsstift kämpfte seit dem 17. Jahrhundert mit dem Hochstift Augsburg um seine Reichsunmittelbarkeit, und es stritt bis ins 18. Jahrhundert mit dem Schwäbischen Kreis um seine Reichsstandschaft.⁶⁸ Die Reichsstandschaft war eine Würde und haftete als dingliches Recht auf dem Gotteshaus.⁶⁹ Was sich im 17. Jahrhundert anbahnte und im 18. Jahrhundert durchgesetzt wurde, umschrieb Willibald Held in seinem Reichsprälatischen Staatsrecht von 1785 wie folgt:

„Endlich wachte Ottobeuren gleich dem schlafenden Samson auf, und zerriß die Stricke, womit es gebunden war.“⁷⁰

Die Grenzen der Macht des Abtes wurden durch die Statuten der Benediktinerkongregation festgelegt. Das Reichsstift Ottobeuren gehörte von 1685 bis 1780 zur niederschwäbischen Benediktinerkongregation (Äbte von Ottobeuren, Elchingen, St. Ulrich u. Afra, Deggingen, Irsee, Neresheim, Füssen, Donauwörth und Fultenbach).⁷¹ Alle einem eigenen Reichsstande vorstehenden

65) AO H 4, 1b fol. 32 u. AO H 16, 2.

66) AO H 4, 2a u. 2b.

67) Vgl. Schilling H. (wie Anm. 19) 323.

68) Blickle P., Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert (SMBG, Sonderband 1962, 96-118, hier 117).

69) Held W., Reichsprälatisches Recht, Bd. I, Kempten 1785, 10.

70) Ebd., 165.

71) Pötzl W., Die niederschwäbische Benediktinerkongregation vom Hl. Geist. (Germania Benediktina Bd. I: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner

Reichsprälaten hatten im Reichsfürstenrat eine Kollegialstimme. In seiner Weltlichkeit stand ein Reichsprälat wie der Abt von Ottobeuren allein unter dem Kaiser und dem Reich.

7. Das Kloster und der Tempel – Innere Verwaltung

„Bey dem alten Closter hat vor Zeiten ein Jesuit gesagt: das sey pro servis Dei zu schlecht. Nun ist es zu schön. Et quis omnibus placeat?“⁷²

„Gott erhalte den Tempel, und dessen Diener, wie er ihre Vorfahren von einem Jahrtausend her hielt!“⁷³

„Dieser grossartige Tempel mit seinen goldenen Decken und herrlich weiten Räumen und Gemälden, und mit seinem prachtvollen Vermögensbestand, sprach die Bewohner Ottobeurens und seiner Umgebung immer wieder an...“⁷⁴

7.1 Rupert II. Ness (1710–1740)

Der Barock- und Rokokobau im Reichsstift Ottobeuren, der sich nicht allein auf den Kloster und Tempelneubau beschränkte, wurde in der älteren wie auch in der aktuellen Forschung immer mit dem Namen Rupert II. Ness verbunden.⁷⁵ Maurus Feyerabend bezeichnet diesen Abt 1815 als zweiten Stifter und grossen Verteidiger der Rechte des Gotteshauses Ottobeuren.⁷⁶ Rupert II. Ness wurde am 8. Mai 1710 durch eine überwiegende Mehrheit zum neuen Abt gewählt, nachdem am 8. März der Abt Gordian tödlich verunglückt war. Abt Rupert II. Ness setzte viele Änderungen in geistlichen und weltlichen Verwaltungsgegenständen durch. Dazu gehörten unter anderem eine neue Schulordnung, eine neue Holz- und Forstordnung, Änderungen der Frondienste, die Erhöhung des Umgelds für Bier, der Bau einer steinernen Brücke in Sontheim und der Bau einer Ziegelhütte am Mannholz.⁷⁷

im deutschen Sprachraum, hrsg. v. U. Faust OSB/ F. Quarthal, München 1999, 653–675).

72) AO L Ch. 95, fol. 238.

73) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 95. Die Feierlichkeiten bei der Einweihung der neuen Kirche 1766 wurde von Maurus Feyerabend in allen Details beschrieben und endet mit dem zitierten Quellenausschnitt. In seinen Jahrbüchern spricht er meistens vom „Tempel“ und nicht von der „Kirche“, damit es keine Verwechslungen zwischen der Klosterkirche und der etwa 100 Meter weiter unten im Dorf stehenden Dorfkirche gebe.

74) Aus einem zeitgenössischen Bericht „Der Einzug in das Benediktiner-Kloster Ottobeuren am 13. November 1835“, zitiert nach Kolb A., Ottobeuren, St. Gallen/Kempten 1986², 219 f.

75) Demnächst veröffentlicht Gabriele Dischinger eine umfassende Studie zur Baugeschichte des Klosters Ottobeuren im 18. Jahrhundert.

76) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 3, 737; Vgl. Weber F. K. (wie Anm. 12) 173.

77) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 3, 623 f.

„So lange er regierte, baute er, und zwar alles meistens, wie man zu sagen pflegt, im grossen Stil: alle seine Gebäude empfehlen sich durch Licht, Ordnung, Schönheit und Dauer, alle Verzierungen stehen an ihrem Platze, allenthalben gehen Tür auf Tür, Fenster auf Fenster, und selbst die entfernten Beamten Wohnungen stehen in einer Symmetrie mit dem Ganzen.“⁷⁸

„Alles aber übertraf die kostspielige Ablösung des bis dahin so lästigen und gefahrenvollen augspurgischen Vogtrechts, wobei der Herr Abt alle günstigen Zeitumstände klügest, und eifertigst benutzte.“⁷⁹

Mit den Reformen im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung nach seinem Amtsantritt legte Abt Rupert II. Ness 1710 wichtige Grundlagen für die Finanzierung des Barock- und Rokokobaus im Reichsstift Ottoberen. Seine Klosterkarriere begann nicht zufällig 1703 als Grosskeller, dem wichtigsten Amt der inneren Verwaltung. Damals trotzte er zusammen mit dem Küchenmeister Martial Firm, dem Kanzler Köberlin, dem Sekretär Betz, dem Prior Karl Schulthaiss und dem Subprior Albert Kretz allen Wirren der Kriege.⁸⁰

„Der damalige Prior des Klosters, und der damalige Kanzler, welche mehrere Geschäftsreisen zu unternehmen hatten, wurden öfter gefangen, und gegen Lösegeld öfter wieder freigelassen.“⁸¹

Der Prior als stellvertretender Vorsteher des Klosters und der Kanzler als Vorsteher der weltlichen Beamten waren scheinbar begehrte Zielobjekte von Erpressungsversuchen. Der Prior und der Kanzler vertraten nach aussen zwei Verwaltungsbereiche, die schon vor dem 18. Jahrhundert örtlich und personell getrennt wurden: Die innere (geistliche und klösterliche) und die äussere (weltliche) Verwaltung.

Die innere Verwaltung befand sich im Kloster und die äussere im Haus der weltlichen Beamten. Über und zwischen der inneren und der äusseren Verwaltung standen der Abt und der Konvent.⁸² Der tragische Unfall von Abt Gordian 1710 ereignete sich nicht zufällig auf der steilen, engen, steinernen

78) Ebd., 735.

79) Ebd., 624.

80) Ebd., 593.

81) Ebd., 591.

82) „Ein Charakteristikum klösterlicher Staatlichkeit in der frühen Neuzeit ist die zwischen Abt und Konvent geteilte Verantwortlichkeit. Zwar repräsentierte der Abt die monastische Gemeinschaft und die klösterliche Herrschaft nach aussen, doch war er in wichtigen Entscheidungen von seinem Konvent abhängig. Das kommt in zahlreichen klösterlichen Urkunden zum Ausdruck, die Abts- und Konventssiegel tragen.“ Blickle P. u. R., Schwaben von 1268 bis 1803 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hrsg. K. Bosl, München 1979), 62.

Stiege auf dem Weg von der äusseren zur inneren Verwaltung.⁸³ Um die laufenden Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zu besorgen und zu koordinieren, mussten die Äbte im 18. Jahrhundert oft zwischen der inneren und äusseren Verwaltung hin- und herlaufen.

7.2 *Der Abt und der Konvent*

Die herrschaftliche Verwaltung oblag dem Abt und dem Konvent. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert verschob sich die Machtverteilung zwischen Abt und Konvent zugunsten des Abtes. Dieser bestellte den Kanzler als Vorsteher der äusseren Verwaltung und die Offizialen der inneren Verwaltung. Der Konvent wurde nur noch für wichtigere Entscheide – wie grössere Baumassnahmen, Besitzerwerbungen und Instruktionen für Reichs- und Kreistage – herangezogen.⁸⁴ Als Vorsteher der Stiftswirtschaft und Stiftsverwaltung verfügte der Abt über eine eigene Kasse, deren Einnahmen sich aus Beiträgen der drei inneren Verwaltungsbezirke (Grosskellerei, Kastenamt, Küchenmeisterei) zusammensetzte.⁸⁵ Aus dieser Abtkasse, die den widersprüchlichen offiziellen Titel „aerarium commune“ trug, wurden alle grossen und ausserordentlichen Unternehmungen inklusive Diskretionen finanziert und verwaltet.

Im Gegensatz zur äusseren Verwaltung hatte die innere Verwaltung im 18. Jahrhundert nur wenig mit der Rechtspflege zu tun. Sie registrierte und verbrauchte die durch die äussere Verwaltung legitimierten und eingebrachten Einnahmen. Die innere Verwaltung des Klosters Ottobeuren bestand aus drei Verwaltungsbezirken. Die Vorsteher dieser drei Bereiche waren der Grosskeller, der Kastner und der Küchenmeister. Der Prior gehört ebenfalls zu den Vertretern der inneren Verwaltung. Weil sein Einfluss in wirtschaftlichen Fragen ohne Bedeutung war, sei er hier nur kurz erwähnt. Sein Amt beschränkte sich auf die geistliche Führung und auf die Stellvertretung des Abtes bei dessen Abwesenheit.⁸⁶

7.3 *Der Grosskeller*

Der Grosskeller verwaltete die Steuern und die Geldabgaben und hatte neben dem Abt die wichtigste innere Verwaltungsstelle inne. Weil die Einnahmen der Grosskellerei meistens aus Geldmitteln bestanden, waren sie nicht wie die Natureinnahmen grossen Wertschwankungen ausgeliefert. Die einzige überlieferte Gesamtrechnung der Grosskellerei des 18. Jahrhunderts stammt aus der Zeit des Grosskellers Rupert II. Ness (1704/05). Anhand die-

83) „Abt Gordiani fiel von einem Schwindel befallen bei seiner Rückkehr aus der Kanzlei in die Abtei über eine steile, und enge steinerne Stiege so erbärmlich, und unglücklich, dass die Hirnschale kreuzweise sich spaltete.“ Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 3, 619.

84) Blickle P. und R. (wie Anm. 82) 62f.

85) Zum Teil wurden diese Einnahmen schon in den Verwaltungsbezirken als Reineinnahmen verzeichnet, zum anderen war ein Teil der Abtkasse aufgenommenes Kapital, das die Stiftswirtschaft belastete.

86) Weber F. K. (wie Anm. 12) 220 ff.

ser Gesamtrechnung wird deutlich, dass ausser den Naturalabgaben alle Einnahmen des Reichsstifts Ottobeuren über die Grosskellerei verwaltet wurden. Zuerst sind die Baudingabgaben verbucht, die jeweils anfangs Januar kassiert wurden (2708 fl. 36 x. 5 h.). Dann folgen die Maien- und Herbststeuer des Marktes Ottobeuren, verschiedene Zinsen und der Erdschatz. Auf der Seite der Ausgaben erscheinen verschiedenste Posten. Unter anderem die Besoldung der Angestellten und Beamten, vom Kaminfeger bis zum „Provisoner zue Wien“ und von den „Barockis Vicarys“ bis zu den Amtsknechten.⁸⁷

7.4 Der Kastner

Der Kastner verwaltete die Getreideeinkünfte. Diese Einnahmen waren bedeutend höher als diejenigen der Grosskellerei. Trotzdem spielte die Grosskellerei als Gesamtverwaltungsstelle eine wichtigere Rolle in der Stiftswirtschaft. Die Einnahmen des Kastenamts waren die Gülten, sowie der grosse und der kleine Zehnt. Die Gülten wurden an Martini von den Bauern ins Kloster geliefert und der grosse Zehnt vom jeweiligen Stadelmeister eingezogen. Der kleine Zehnt wurde in Form von Hühnern, Eiern, Schmalz oder in Geld entrichtet, entweder dem Kloster direkt geliefert oder vom Pfarrer eingezogen.⁸⁸ Der „Vieljährige Durchschnitt der Kloster Ottobeürischen Geld- und Natural- Erträgnissen zu Geld angeschlagen“ von 1803 enthält folgende Angaben über die Einkünfte des Kastenamts: an „Früchten“ 42'285 fl. 99 x., an „Gülten“ 23'699 fl. 52 x. und für „Hüener und Wechsel Gült“ 1'278 fl. 74 x.⁸⁹ Die Einnahmen des Kastenamts wurden für den Verbrauch des Klosters, dessen eigener Anbau den Eigenbedarf bei weitem nicht deckte, und die Besoldung der Beamten und Angestellten verwendet. Der Geldanteil der Besoldungen wurde über die Landschaftskasse gedeckt. Gemäss der Rechnung der Landschaftskasse von 1787 erhielt der Kanzler halbjährlich 100 fl. in bar.⁹⁰ Die zusätzliche Naturalbesoldung bestand aus Naturalien wie „Roggen, Kern, Haber, Stroh, Heü, Gstad, Beschlag, Wein, Bier, Fisch, Holz und Licht“.⁹¹

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrug der Eigenverbrauch des Klosters mehr als ein Drittel der Einnahmen des Kastenamts. Abt Rupert II. Ness sah hier als ehemaliger Grosskeller nach seinem Amtsantritt 1710 ein grosses Sparpotential und verfolgte eine doppelte Sparstrategie, indem er beim Eigenverbrauch wie auch bei den Personalkosten Einsparungen durchsetzte.⁹² Die von den Bauern erarbeiteten und vom Kloster abgeschöpften Mehrwerte der Stiftswirtschaft konnten somit in die grossen Bauprojekte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fliessen.

87) StAA Lit 543.

88) Weber F. K. (wie Anm. 12) 189 f.

89) StAA MüB 160 fol. 16–24.

90) StAA Lit 545.

91) StAA MüB 160 fol. 16–24.

92) Weber F. K. (wie Anm. 12), 196 f.

7.5 Der Küchenmeister

Der Küchenmeister verwaltete die Naturalabgaben ohne Getreideabgaben, die Klosterökonomie, die Waldungen und die Fischwässer. Das Kloster besass in vielen Kommunen Wald, der vom Küchenmeister verwaltet wurde. Nach dem vieljährigen Durchschnitt von 1803 belief sich der jährliche Holzertrag nach Abzug der Ausgaben für den Unterhalt auf etwa 10'000 fl.⁹³ Wegen des hohen Eigenbedarfs an Holz im 18. Jahrhundert konnten jedoch keine wesentlichen Geldeinnahmen verzeichnet werden. Auch die Fischerei war auf Eigenbedarf und die Naturalbesoldungen ausgerichtet. Die Küchenmeisterei war eine reine Verbrauchs- oder Verpflegungswirtschaft. Die Verpflegung der Fronarbeiter und die Armenspeise waren eine grosse Herausforderung. Die Armenspeise war sehr beliebt – der halbe Markt holte das Essen an der Pforte des Klosters.⁹⁴ Im Kloster gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts sechs verschiedene Tische zu verpflegen: Den Offizierstisch mit den Kammerdienern, Kanzlisten, Apothekern und Bräuerwaltern, den Hofstisch mit den selbständigen Handwerkern und den niederen Beamten, den Handwerkertisch, den Knechtstisch mit Leuten aus der Klosterökonomie, den Mitteltisch mit den Mägden und den Untertisch für die Buben.

Weil das Kloster nur Priester und keine Laienbrüder oder Oblaten hatte, mussten zudem viele Hofdiener verpflegt werden. Der Name Hofdiener wurde von Hartmut Zückert fälschlicherweise als Terminologie eines kleinstaatlichen Absolutismus interpretiert.⁹⁵ Mit dem Hof wird bis heute das Gelände benannt, auf dem die Klostergebäude stehen. In einer Liste der Angestellten des Klosters von 1787 wurden ein „Hofhaizer“ und ein „Conventhaizer“, ein „Thorwarth im oberen Hof“ und ein „Thorwarth im unteren Hof“ erwähnt.⁹⁶ Im Verzeichnis über die Naturalbesoldungen von 1749/50 wurde zwischen Beamten, den Hofbedienten und den Hofdienern unterschieden.⁹⁷ In der Liste von 1787 wurde die Unterscheidung zwischen den Hofbedienten und Hofdienern nicht mehr gemacht. Der Magister und der Apotheker stiegen von den Hofbedienten (1749/50) zu den Beamten (1787) auf. Die Handwerker, die 1749/50 als Hofbediente und Hofdiener bezeichnet wurden, tauchten 1787 mit der Bezeichnung „Hof“ -gärtner, -schlosser, -schneider, -schmid, -hirten, -schüsser, -fischer, -miller, -bak, -mezger, -haizer und -sattler auf. Vom Scharfrichter bis zur Studentenköchin und vom Kammerlaquai bis zum Kanzler wurden in der Liste von 1787 31 Beamte und 58 Angestellte, im Verzeichnis der Naturalbesoldungen von 1749/50 hingegen

93) StAA MüB 160 fol. 16–24.

94) Weber F. K. (wie Anm. 12) 202.

95) „Schon in der Terminologie drücken die geistlichen Herren aus, dass sie zwischen ihrer Lebensführung und der ihrer weltlichen Standesgenossen keinen Unterschied machen: In Ottobeuren werden die Räume, die im Unterschied zum Konventbau der weltlichen Verwaltung und Repräsentation dienen, der „Hof“ genannt.“ Zückert H. (wie Anm. 19) 243.

96) AO H 3, 2a fol. 1.

97) AO L Cam. 98.

nur 6 Beamte (ohne die Beamten der drei Bezirke der inneren Verwaltung) und 39 Angestellte genannt. Diese Entwicklung ab den 1750er Jahren entspricht eindeutig nicht mehr der von Abt Rupert II. Ness (1710–1740) verfolgten doppelten Sparstrategie. Die Überschüsse der Stiftswirtschaft flossen fortan nicht mehr in grosse Bauprojekte, sondern zunehmend in die Besoldung des grösser werdenden Beamten- und Angestelltenapparats des Gotteshauses.

8. Das zweite Kloster – Äussere Verwaltung

„[1739] Unsern Herrn Abt schreckten die ungeheuren Baukosten des neuen Tempels [...] so wenig, dass er [...] zu dem [...] Gebäude der weltlichen Beamten, das sammt den Gärten gleichsam wie ein zweites Kloster bildet, den 23ten Mai den ersten Stein legen liess.“⁹⁸

8.1 Das Haus der weltlichen Beamten

Die Oberverwaltung des Reichsstifts Ottobeuren erfolgte über die Kanzlei. Die innere Verwaltung war somit stark von der äusseren Verwaltung abhängig. Sämtliche weltliche Beamte der äusseren Verwaltung, der Kanzler mit eingeschlossen, waren reine Verwaltungsbeamten. Jede Initiative, besonders in wirtschaftlichen und politischen Fragen, stand einzig dem Abt und den Offizialen zu.⁹⁹ Die Besoldung der vom Abt ernannten weltlichen Beamten erfolgte über die Grosskellerei und die Landschaftskasse. Die für den reibungslosen Ablauf der herrschaftlichen Rechtspflege und Verwaltung nötigen Angestellten, die Kanzleidiener, wurden ebenfalls mit Geld und Naturalien (Roggen, Kern, Hafer, Bier, Fleisch, Tafelgelder und Brot) besoldet. Von diesen Kanzleidienern, die im Haus der weltlichen Beamten ausserhalb des Klosters arbeiteten, wurde eine undatierte Ordnung aus dem 18. Jahrhundert überliefert.

8.2 Die Ordnung der Kanzlisten

„Statuta und Ordnungen

Für das Gottshaus Ottobeyren Canzley Verwandten,
den,

Erstlich solle jeder canzlist, teglich eine heilige mess, sommers zeith zwar von einem heyligen freytag bis zum anderen umb 6: oder halbe 7: winters zeith aber umb 7: uhr hören, und nach denselben sich in der canzley bey seiner arbeits gleich einstellen, und darnach bis zu mittag, wie auch nachmittag, ohne ursach und erlaubnis nit aussetzen, viel weniger anderen geschefften oder kurzweilh nachgehen.

98) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 3, 731.

99) Weber F. K. (wie Anm. 12) 182.

Zum anderen, sollen sie auch sonn- und feyrtegen, den vesper sonderigst dem hoch ambt und heiligen predigten ob ainige in den hoffkürchen gehalten beywohnen, und sich ihr öffnen, auch so viel möglich, mannetlich beicht und communion befeissen.

Drittens, mögen sie nach eingenommen mittag und nachtessen, zwar auf ain oder anderthalb stund, zum fall kheine extraordinary geschefft vorhanden, vacieren oder feyren, und denselbe auch, so ausser alle innerhalb des gottshaus gehen oder spacieren, und sich sonst ehrlich vacieren, wan und so offft sich jeder, diese oder anderer ursachen ausser des gottshaus gehen werde. Solle jedesmall einer bey der canzley oder wenigst in dem gottshaus verbleiben, und bey denselben bericht hinterlassen, wo denjenig, so ausgegangen, zum notdfall anzutreffen seyn.

Viertens, soll kheiner zu nachts lang dann summers zeith von einem heyiligen freytag zum anderen, bis zehnten oder neün uhr und die übrige zeith bis 7: oder 8: uhr ausser des gottshaus niemalls, aber die ganze nacht ohne sonderbahre ursach oder erlaubnis verbleiben oder aber landt verreisen.

Fünftens, soll kheiner ohne ebenmessiger erlaubnis in khein würrthshaus von trinkhens wegen gehen, oder sich daselbsten sezen, und wan ainer oder anderen selbthin erlaubt, alsda sich guter bescheidenheit befeissen, von der vollerey verhieten, und nit lenger dan ihm erlaubt, aufhalten, noch weniger auf den gassen umschreiten, und ungelegenheit anfangen.

Sechstens, sollen sie die canzley fleissig beschlossn und darin alles in gueter ordnung und geheimbhalten, niemand, der nit geschefft darinnen zu guldten, noch weniger selbige offene sachen lassen zudem weder abschrüfft noch original daraus geben, dann was ihnen iedesmall erlaubt und befolchen.

Sübenden, ihr arbeit und geschefft betr: sollen sie vorderigs ihr aufmerckhen auf ihre gnaden haben, und dero in allem, was selbiger ihnen, so auf was alls schreibens halber befelch worden, schuldigen gehorsamb leisten, so dann sie die gottshaus geschefft, das und soviel ihr daselben canzler anbefohlchen werden, jedesmall gehorsamb gethreu und fleissig, auch dem canzler seine privat und partheyngeschefft allsdann und soviel verrichten, alls das ohne versumbnis des gottshaus notturft geschehen, und er ohne aigenen schreiber sind und verbleiben wirdt.

Entlich und fürs achttest, ob ihnen dann verordnete, dieselb anerbodtene verehrungen nach jedes mall verrichten arbeith aufnehmen, sollen sie doch auch mit solchen selbsten guettwilligkeit sich setigen lassen, und ihnen hirmit alle ernst verboten sey, darüber jemanden mit worten, oder thatt, umb wenig oder viel höher zu treiben. Was auch einem oder dem anderen dergestalten verehrt würdt, solle in der canzley in einen gewissen darzu verordneten spaaahafen gelegt und zu gewissen zeithen, durch jemanden von ihro gnaden beordert, ausgetheilt werden.¹⁰⁰

100) AOH 3, 1a fol. 1.

Der siebte Punkt zeigt deutlich, dass die Kanzleidiener – im Gegensatz zu den Beamten – nicht nur dem Abt, sondern direkt dem Kanzler unterstellt waren. Der Kanzler durfte zudem die Kanzlisten mit seinen Privat- und Parteiengeschäften beschäftigen, wenn gerade keine Arbeit mehr für das Gotteshaus vorhanden war. Der achte Punkt verweist auf den latenten Nepotismus, mit dem auch die Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottoberen im 18. Jahrhundert zu kämpfen hatte. Die Schaffung eines Sparhafens konnte den Nepotismus nur auf der untersten Stufe der äusseren Verwaltung eindämmen. Abt Rupert II. Ness verfolgte zudem die Strategie des häufigen Ämterwechsels, um eine sachliche äussere und innere Verwaltung zu gewährleisten. Die Angestellten der äusseren Verwaltung wurden im 18. Jahrhundert nicht wie die Beamten über das personale Prinzip der Eide an die Herrschaft gebunden, sondern nach dem sachlichen Prinzip der Statuten angestellt. Fortan hatten die Angestellten die Statuten und Dienstweisungen einzuhalten. Mit dem Sparhafen versuchte die Herrschaft nicht nur den Nepotismus zu unterbinden, sondern verstärkte in der äusseren Verwaltung damit das sachliche gegenüber dem personalen Prinzip. Somit wurde das Haus der weltlichen Beamten zu einem effizienten Instrument der Herrschaft des Reichsstifts Ottoberen.

8.3 Die Landschaftskasse

Für die allgemeinen Bedürfnisse der äusseren Verwaltung war eine Landschaftskasse vorhanden. Diese wurde von einem Landschaftskassier geführt. Die Einnahmen der Landschaftskasse waren die Anlagen, meist Kriegsanlagen genannt, weil ein Grossteil der Anlagen für Zwecke, die mit den Kriegen zusammenhängen, verbraucht wurde. Berechnet wurden die Anlagen nach dem Grundbesitz und dem Viehbesitz. Gewöhnlich wurden pro Jahr vier bis sechs Anlagen eingezogen. Im Jahr 1746 erfolgten deren zehn zur Deckung der französischen Einquartierungskosten. Die Entscheidung, ob eine Ausgabe der Landschaftskasse zuzuweisen war oder nicht, stand allein dem Abt zu.¹⁰¹ Über die Landschaftskasse wurden die niederen Beamten besoldet. Die Ausgaben für das Polizeiwesen, für das Schulwesen und für die öffentliche Gesundheitspflege wurden ebenfalls über die Landschaftskasse gedeckt. Dazu kamen Botengelder, Kreisakten, Publikationen und Zeitungen. Der Landschaftskassier, der 1745 noch ein Jahresgehalt von 100 fl. bezog, erhielt 1787 bereits 130 fl. Zudem fiel 1787 nicht nur die Besoldung niederer Beamten unter die Ausgaben der Landschaftskasse, sondern auch die Besoldung des gesamten höheren Beamtenstabs.¹⁰² Ein weiterer Hinweis darauf, dass der Überschuss der Stiftswirtschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr in

101) Nicht nur in den Baujahren von 1710 bis 1720 sind in der Landschaftskasse zahlreiche Posten mit dem Vermerk „ex cassa“ oder „ex cassa bezahlt“ vermerkt. StAA Lit 544, 544a u. 545; StAA KA 707; Vgl. Weber F. K. (wie Anm. 12) 183 ff. u. 230 ff.

102) StAA Lit 545 (unter „17 Ausgab auf Besoldungen“).

grosse Bauprojekte, sondern in die Besoldung der Beamten und Angestellten floss.

Gemäss Franz Karl Weber wurden durch die Landschaftskasse nicht nur laufende Verwaltungskosten, sondern auch Gelder für wohltätige Zwecke gedeckt. Neben den Durchmarschkosten, Quartiergeldern und allgemeinen Kriegskontributionen an das Reich oder an einzelne Heeresabteilungen wurde die Landschaftskasse auch für die immensen Kosten der vom Reichsstift Ottobeuren geführten Rechtshandel herangezogen. Die Landschaftskasse leistet einen nicht unterschätzbaren Beitrag zur gesamten Stiftswirtschaft.¹⁰³

8.4 Die grosse Untertanenschuld

Diese enge Verbundenheit der Stiftswirtschaft und der Landschaftskasse im 17. und 18. Jahrhundert darf nicht wie bei Franz Karl Weber einfach mit einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zwischen der Herrschaft und den Untertanen erklärt werden. Die weitgehende Kompetenz des Abtes, über die Einkünfte der Landschaftskasse frei zu verfügen, wurde mit einer grossen Untertanenschuld legitimiert. Diese Schuld kam 1626 durch einen Rechtshandel mit dem Hochstift Augsburg zustande, wurde jedoch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts schriftlich festgehalten.¹⁰⁴ Die Bezahlung der geforderten Summe von 100'000 fl. sollte zur Hälfte vom Gotteshaus und zur Hälfte von der Landschaft getragen werden. Für das Gotteshaus Ottobeuren war es kein Problem, die 50'000 fl. in den Jahren 1627 bis 1630 zu bezahlen. Die Landschaft hingegen konnte wegen der vielen Kriegswirren ihren Anteil nicht bezahlen, so dass die Äbte Petrus, Benedikt und Gordian im Verlaufe des 17. Jahrhunderts den Anteil der Landschaft von 50'000 fl. beglichen. Somit wurde die Landschaft zum Schuldner des Gotteshauses. Mit Zins und Zinseszins wuchs die Untertanenschuld bis zum Jahre 1690 auf 128'023 fl. an.¹⁰⁵ Die einzige Quelle über das Zustandekommen dieser Summe ist in einer Kopie von 1776 überliefert, welche die Berechnungen des Abtes Gordian enthält. Mit der Übernahme dieser Berechnung in das offizielle Abrechnungsbuch des Abtes erhielt die Untertanenschuld nach Franz Karl Weber ihre rechtliche Grundlage. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts konnte jeder Abt aus der Landschaftskasse jährlich mehr als 1000 fl. zur Schuldentilgung abzweigen. Während der Bauzeit entlastete Abt Rupert II. Ness so die Stiftswirtschaft über die Landschaftskasse.¹⁰⁶ Ohne die Untertanenschuld wäre die Landschaftskasse nie-

103) Weber F. K. (wie Anm. 12) 233.

104) Nachdem das Reichskammergericht 1624 im Streit um die Reichsunmittelbarkeit des Klosters zugunsten Ottobeurens entschied, ergriff das Hochstift Augsburg das Revisorium. 1626 kam es unter kaiserlicher Autorität und Bestätigung zum Vergleich. Dem Kloster Ottobeuren wurde eine Zahlung von 100'000 fl. auferlegt. Held W. (wie Anm. 69) 164-167.

105) Weber F. K. (wie Anm. 12), 234.

106) „So muss zu dem von Weber errechneten jährlichen Überschuss aus den Einkünften des Klosters Ottobeuren von 5'000 bis 7'000 fl., der neben anderen Zwecken dem Bauwesen zugeführt werden konnte, noch ein Beitrag von 1'500 bis

mals ein so starker Rückhalt für die Stiftswirtschaft im 18. Jahrhundert geworden. Die lückenhafte Geschichte der Landschaftskasse und der grossen Untertanenschuld kann wohl kaum als eine gegenseitige wirtschaftliche Interessengemeinschaft von Stift und Landschaft interpretiert werden. Schöpfte doch das Stift die von der Landschaft erbrachten Mehrwerte im eigenen Interesse ab. Ob die Kommunen dem Bischof von Augsburg, dem Abt von Ottobeuren oder dem Kurfürst von Bayern ihre Abgaben liefern mussten, war nicht entscheidend. Vielmehr zählte die Höhe der Abgaben, die mit einer herrschaftlichen Gegenleistung in Übereinstimmung gebracht werden musste. Dazu gehörte in erster Linie die Gewährleistung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung, mit welcher die Herrschaft die Abschöpfung der kommunalen Mehrwerte legitimierte. Der Interessenausgleich zwischen Stift und Landschaft fand nicht auf wirtschaftlicher, sondern auf der Ebene der Rechtspflege und Verwaltung statt.

9. Die normativen Publikationen der Verwaltung

„Also ist man abseithen Hochbedachter Gnädiger Herrschaft gemüssiget worden, nachstehende ganz ernstliche Erndt- und Zehend-Ordnung zu verfassen, mithin selbige denen Ammänner und Hauptmänner zudem Ende anzufügen, damit selbe fort-hane Verordnung in dero Gemeindt-Schrein beylegen, und der Ampts angehörigen vor der Erndt Jährlich bey öffentlicher Gemeindt verlesen, folglich sich jeder hernach zu achten wissen möge.“¹⁰⁷

9.1 Die Publikation im Vergleich mit anderen Herrschaften

Die normativen Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung wurden im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert von der Kanzlei entwickelt und veröffentlicht. Dabei kommt gemäss André Holenstein die Überlegung meistens zu kurz, dass die Gesetzgebung als ein umfassender kommunikativer Vorgang zu verstehen ist.¹⁰⁸ Einige normative Publikationen wurden von Publikationen anderer Herrschaften beeinflusst oder angeregt. Als Beispiele seien die Bettelordnung von 1741 und zwei publizierte Patente von 1687 und 1688 angefügt. In der Bettelordnung von 1741 heisst es ausdrücklich:

2'000 fl. hinzugezählt werden, den sich Rupert Ness wegen der Untertanenschuld aus der Landschaftskasse nehmen konnte.“ Zückert H. (wie Anm. 19) 107.

107) StAA KA 609.

108) „Dabei kam die Überlegung zu kurz, dass Gesetzgebung auch im Ancien Régime keineswegs eine voraussetzungslose Veranstaltung war, sondern als umfassender kommunikativer Vorgang zu verstehen ist, in dessen Verlauf von verschiedenen Seiten in Regierung, Verwaltung und Gesellschaft die Ordnungsbedürftigkeit bestimmter Lebensbereiche identifiziert, diese Wahrnehmung auf verschiedenen Ebenen formuliert und über unterschiedliche Kanäle kommuniziert wurde, bis möglicherweise schliesslich die zuständigen Behörden Massnahmen in Form eines Gesetzes brachten und dieses den Adressaten in Verwaltung und Gesellschaft mitteilten.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 142.

„Also ist man endlichen gemüssiget worden, nach dem Beyspihl anderer Benachbahren Hoch= und Löblicher Ständen eine fernerweite Bettel=Ordnung einzurichten, auf Weiss und Arth, wie hernach folgt.“¹⁰⁹

Im südwestdeutschen Partikularismus mussten die mittleren, kleinen und Kleinststaaten ihre Rechtspflege und Verwaltung einander in gewissen Bereichen anpassen. Sonst hätten sich Probleme wie der Bettel nur von einer Herrschaft in die andere verlagert.¹¹⁰

Am 20. September 1686 erliess das Reichsstift Kempten ein Patent über den „Schnupf- und Trinck-Taback“.¹¹¹ Vier Monate später, am 17. Januar 1688, erliess das Reichsstift Ottobeuren ebenfalls ein Patent mit demselben Inhalt.¹¹² In beiden Patenten wurden die Namen der Personen genannt, die in der jeweiligen Herrschaft mit dem Schnupf- und Trinktabak Handel treiben durften und dafür eine vierteljährliche Taxe zu bezahlen hatten. Zudem wurde mit einem herrschaftlichen Gebot ein Handelsmonopol erwirkt und die Massnahmen bei Zuwiderhandlungen festgelegt. Im Patent von Kempten wurden die Ammänner und Hauptleute als kommunale Amtleute genannt, die diese Patente in den Märkten und Dörfern umsetzen sollten. Im Patent von Ottobeuren übernahmen die Untertanen selbst die Kontrollfunktion und erhielten die Hälfte der konfiszierten Waren. Abgesehen von diesem Unterschied in der Umsetzung des Patents war das vier Monate später erschienene ottobeurische Tabakpatent eine Abschrift des kemptischen.

9.2 Die überlieferten Publikationen im 18. Jahrhundert

Zu den normativen Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung zähle ich folgende überlieferte Quellen, die im 18. Jahrhundert in gedruckter Form publiziert wurden. Die meisten wurden in ihrer gedruckten Form überliefert, wenige nur als Einzelabschriften.

Jahr	Inhalt	Quellenverweis
18. Jh.	Schulordnung	StAA KA 704
1708	Mandat betreffend Gartenknecht	AO H 4, 1b fol. 30
1723	Verordnung und Befehl betr. Gunkelhäuser	StAA KA 592
1738	Marktordnung	AO H 7 fol. 1
1740	Chirurgieordnung	StAA KA 608a
1741	Bettelordnung	StAA KA 609
1745	Ernt- und Zehntordnung	AO H 4, 3a

109) StAA KA 609.

110) „Klagen über herumstreifendes, besitzloses Gesindel, Zigeuner und Vaganten gehörten zu den permanenten Landesgravamina der schwäbisch-österreichischen Stände im 18. Jahrhundert.“ Quartal F., Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Stuttgart 1980, 347f.

111) AO H 4, 1a fol. 5.

112) AO H 4, 1a fol. 4.

1747	Forst- und Holzordnung	AO H 4, 3c
1764	Marktordnung	StAA Lit 187
1770	Marktordnung	StAA KA 646
1776	Einführung des Universalschuldbriefs	StAA KA 608c
1778	Ernt- und Zehntordnung	StAA KA 652
1783	Mühleordnung	StAA KA 656
1784	Mandat betreffend Kleebau	StAA KA 608c
1785	Hundeverordnung	AO H 4, 3b
1787	Jagd-, Forst- und Holzordnung	AO H 4, 3d
1796	Befehl betreffend Notschlachtung	AO H 4, 1b fol. 35

Die überlieferten Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle der äusseren Verwaltung wurden meistens mit dem Siegel der Kanzlei autorisiert. Normative Publikationen wurden überwiegend als Ordnungen erlassen.¹¹³ Die Ernt- und Zehntordnung von 1745 entsprach Wort für Wort der Ernt- und Zehntordnung von 1778. Auch die Marktordnungen von 1738, 1764 und 1770 sind aufs Wort gleich. Nur der Name des Abtes und das Datum wurden angepasst. In der undatierten Schulordnung wurde auf einer eingeklebten Notiz das Datum 26. Mai 1755 genannt. Trotzdem ist anzunehmen, dass diese Schulordnung, wie auch die Chirurgieordnung von 1740 über mehrere Jahrzehnte gültig waren.¹¹⁴ Beim Vergleich der Holz- und Forstordnungen von 1747 und 1787 fällt auf, dass nur wenige Punkte beigefügt oder abgeändert worden waren. Gemäss Maurus Feyerabend wurden beim Antritt von Rupert II. Ness 1710 viele dieser Ordnungen erneuert.¹¹⁵ Wichtige Ordnungen wie die Marktordnung, die Holz- und Forstordnung sowie die Schulordnung sind auf Rupert II. Ness zurückzuführen. Aufgrund der überlieferten publizier-

113) „Das Aufkommen des Normentypus der Ordnungen markiert nach breit abgestützter Auffassung eine „Epochenschwelle“ in der Gesetzgebungsgeschichte. Flexibilität, Mobilität und Instrumentalität waren zentrale funktional Merkmale der Ordnungsnormen, was eng mit der ihnen zugewiesenen Funktionen der Steuerung und Prävention zu tun hatte.“ Holenstein A. (wie Anm. 6), 35.

114) „[1762] Auch den Landschulen, und derselben zweckmässigen Errichtung richtete der Abt sein Augenmerk, und den 4ten des Wintermonats machte man eine neue Schulordnung bekannt, welche zwar mit Beseitigung mehrer Nebensachen sich bloss auf die nothwendigen Lehrgegenstände beschränkte, übrigens aber die Haltung einer Sommerschule an Sonn- und Feiertagen durch zwei nachmittägige Stunden als ein Bedürfnis empfahl, und die Schullehrer für diese Bemühungen dadurch entschädigte, dass dieselbe den Lehrern nach verflossenen sechs Wochen jenen Lohn anwies, welche sie für einige Wochen der Winterschule von jedem Kinde einzuziehen befugt waren. [* Fussnote:] Diese Schulordnung vom J. 1762 beruft sich auf zwei andere, derer die Erstere unter dem Abte Rupert II. im J. 1713, und die letztere von nämlichen Herrn Anselm im J. 1758 war erlassen worden.“ Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 81f.

115) Ebd., Bd. 3, 623f.

ten Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert ist nach Abt Rupert II. Ness (1710–1740) keine weitere Intensivierung der Herrschaft festzustellen.

Die übrigen Verordnungen, Mandate und Befehle regelten aktuelle Probleme im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung. Im Vergleich zu den Ordnungen waren sie kürzer und prägnanter. Das Mandat betreffend Gartenknechte wurde 1708 gedruckt und öffentlich angeschlagen. Die Verordnung betreffend Gunkelhäuser wurde von der Kanzel abgelesen. Von der vierseitigen, gedruckten Hundeverordnung von 1785 wurde sogar jedem Untertanen und Hause ein Abdruck zugestellt. Der Befehl betreffend Notschlachtung von 1796 wurde dem Ammann gebracht, „der dortig sämmtliche gmaindleüten zur gehorsamen verrichtung kund zu thun hat“. Das Vorlesen von Normen spielte neben dem Drucken auch im 18. Jahrhundert eine wichtige Rolle in der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung. Erst mit dem Vorlesen durch eine Amtsperson vor der versammelten Kommune erhielten die normativen Publikationen ihre Rechtskraft.¹¹⁶ Die Bettelordnung von 1741 endete wie folgt:

„Dessen zu Urkundt ist diese Bettel=Ordnung in offentlichen Druck gegeben und geschlossen worden, selbe nicht allein von hiesigem Rathaus gewöhnlicher massen Publicieren / sondern auch an jede Dorffschafft besonders, und zu dem Ende Einschicken zu lassen, damit selbe jeder Gemeind offentlich vorgelesen / mithin sich jedermänniglich darnach zu verhalten, und vor Herrschafftlicher Ohngnad und Straff zu hüten wissen möge. Gegeben in dem Ohnmittelbar Gefreyten Reichs=Gottshaus Ottobeyren den 11. Augusti 1741.

Reichs Praelat= Ottobeyrische Cancley“¹¹⁷

9.3 Die Rechtfertigung der Publikationen

Die Frage nach der Rechtfertigung wurde meistens im ersten Abschnitt einer normativen Publikation beantwortet. In der folgenden Tabelle wird von den mehrmals aufgelegten Ordnungen nur die jeweils zuerst publizierte genannt.

Jahr	Inhalt	Negative Rechtf.	Positive Rechtfertigung
18. Jh.	Schulordnung	–	„zum besten der Jugent“
1708	Gartenknechtmandat	–	„Landfrieden“
1723	Verordn.Gunkelhäuser	„wider Gottes Gebot“	„zum Nuzen unsres Gottshaus“
1738	Marktordnung	„Missbrauch“	„zu samtlicher Untertanen selbst eigenen Nutzen“

116) Vgl. Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 1, 36–40.

117) StAA KA 609.

1740	Chirurgieordnung	„Marktschreyer u. Quacksalber“	„das Beste des gemeinen Wesens“, „zur allgemeinen Wohlfahrt“, „zu der allgemeinen Nutzen“
1741	Bettelordnung	„Gassen=Bettel“	„nach dem Beyspihl anderer benachbahrten Hoch= und Löblicher Ständen“
1745	Ernt- u. Zehntordnung	„Betrug“	„Krafft Göttlichen Worts“
1747	Forst- u. Holzordnung	„Verbrecher“	„von Gott und Rechts wegen [...] zu Ihrem und der Ihrigen selbst gedeylichen Nutzen“
1776	Universal-schuldbrief	„Betrug“	„Sicherheit“
1783	Mühleordnung	„Klag“	„wie der Müller sich gegen seine Mahlgäste zu verhalten habe“
1784	Kleebaumandat	„Irrungen“	„zur Beförderung ihres [Untertanen] besseren Nutzen“
1785	Hunde-verordnung	„fürchterliche Unglück“ und „schröcklichste Todesart“	„für die öffentliche Wohlfahrt“, „die Erhaltung und Sicherheit der Unterthanenschaft“
1796	Notschlachtungsbefehl	„Missbrauch“	–

Die Herrschaft behielt sich meistens das Recht vor, normative Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung abzuändern. Die Forst- und Holzordnung von 1787 endet wie folgt:

„Schliesslich halten Wir uns die Herrschaftliche Vollmacht vor, diese unsere Jagd- Forst- und Holz-Ordnung zu mindern oder zu mehren, je nach Gelegenheit und erheischender Nothdurft.“¹¹⁸

Die Abänderung einer Ordnung wurde mit den Konzepten der Gelegenheit und der „Notdurft“ begründet. Die Gelegenheit richtete sich nach spezifischen Problemen, die zu einem späteren Zeitpunkt neuen Regelungsbedarf schaffen könnten. Die herrschaftliche „Notdurft“ hingegen zielte auf einen herrschaftlichen Nutzen ab, der mittels normativer Publikationen gegen den Nutzen der Untertanen durchgesetzt wurde. Die Herrschaft war sich dieses Problems sehr wohl bewusst, wie der § 25 der Hundeverordnung von 1776 bezeugt:

118) AO H 4, 3d.

„Diese Hundessteuer – wie auch alle aus gegenwärtiger Verordnung eingehenden Strafen – sollen dem Armen und Waysen Institut gewidmet werden, um die Untertanenschaft zu überzeugen, dass nicht ein herrschaftlicher Eigennutz, sondern allein die Sorgfalt für die öffentliche Wohlfahrt die Triebfeder dieses Gesetzes gewesen seye.“¹¹⁹

Dieser negativ konnotierte herrschaftliche Eigennutz erscheint in den positiven Rechtfertigungen der Publikationen meistens als „Nuzen unseres Gotteshaus“.¹²⁰ Neben dem Nutzen des Gotteshauses wurde auch vom „zu samtllicher Unterthanen selbst eigenen Nutzen“ gesprochen.¹²¹ Dass es sich beim Nutzen des Gotteshaus und beim eigenen Nutzen der Untertanen eindeutig um zwei getrennt gedachte Nutzen handelte, zeigt die positive Rechtfertigung in der Einleitung der Holz- und Forstordnung von 1787:

„Disen Uhaltten schon offtmahls publicierten nunmehr aber widerumb erneuerten und verbesserten Forst- und Holz-Ordnung / Statuten und Ordonanzen, wie solche von Gott und Rechts wegen sie schuldig und verpflichtet seyn, zu Unseren obgedachten Reichs Gotteshauses, so dann zu *Ihrem und der Ihrigen selbst gedeylichen Nutzen*...“¹²²

Mit der positiven Rechtfertigung „zu Ihrem und der Ihrigen selbst gedeylichen Nutzen“ wurde zwischen *Ihrem* und der *Ihrigen* Nutzen deutlich unterschieden. Während sich der erste Nutzen auf den Nutzen des Gotteshauses bezog, stellt der zweite den Nutzen sämtlicher Untertanen des Gotteshauses dar, wie er in der Marktordnung von 1711, 1738, 1764 und 1770 überliefert wurde. Nur in der Verordnung über Gunkelhäuser 1723 und in der Ernt- und Zehntordnung von 1745 und 1778 erfolgte die positive Rechtfertigung der Publikation ausschliesslich über den Nutzen des Gotteshauses. In fast allen anderen normativen Publikationen erscheinen der Nutzen des Gotteshauses wie auch der eigene Nutzen der Untertanen. Dass beide Nutzen nicht immer in Übereinstimmung gebracht werden konnten, belegt der zitierte § 25 der Hundeverordnung von 1776.¹²³ Zudem zeigt er auf, wie der Nutzen des Gotteshauses und der eigene Nutzen der Untertanen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden könnten: die öffentliche Wohlfahrt. Diese positive Verknüpfung beider Nutzen ist auch in der Chirurgieordnung von 1740 schon vorhanden, wo von der „allgemeinen Wohlfahrt“ und dem „allgemeinen

119) AO H 4, 3b.

120) StAA KA 592.

121) AO H 7 fol. 1; StAA Lit 187; StAA KA 646.

122) AO H 4, 3d.

123) Zu einem selben Schluss kommt André Holenstein: „Die Herrschaft verfolgte mit ihrer Politik neben diesen Anliegen, die im weitesten Sinne im Interesse der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt lagen, aber durchaus eigennützige Interessen.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 815.

Nutzen“ gesprochen wird.¹²⁴ Dieses Konzept des allgemeinen Nutzens ist nach Peter Blickle kein herrschaftliches, sondern ein adaptiertes kommunales Konzept.¹²⁵ Weil der herrschaftliche Eigennutz im Verlaufe der Säkularisierung im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobeuren nicht mehr mit der „Notdurft“ oder mit dem Nutzen des Gotteshauses gerechtfertigt werden konnte, wurde der herrschaftliche Eigennutz mit dem eigenen Nutzen der Untertanen zum Konzept des allgemeinen Nutzens verbunden.

9.4 Das Zielpublikum der Publikationen

Das Zielpublikum der normativen Publikationen umfasste einerseits die Untertanen, andererseits auch die herrschaftlichen und kommunalen Amtleute, welche die Publikationen umsetzten. Dies wird besonders deutlich in der Marktordnung von 1711, 1738, 1764 und 1770 erwähnt:

„Da fern aber ein= oder anderer von denen vorgesetzten Amman, Hauptleuth, oder anderen Befelchs=Habern wider besseres verhoffen, selbsten freventlichen Weis darwider handeln, oder ein= und anderen nicht alsobald gebührend anzeigen werden, der, oder diejenige als Verächter Herrschafft. Verordnungen nicht nur allein ihres Ammts mit aller Ungnad entsetzt, sondern auch zu hoher Bestrafung gezogen werden sollen.“¹²⁶

Jahr	Inhalt	Zielpublikum
18. Jh.	Schulordnung	„Jugent“, „Elteren“, „Schuelmeister“, „Pfarrer“
1708	Gartenknechtmandat	„Unterthanen und Insässen“
1723	Verordn. Gunkelhäuser	„ledigs Mans- als Weibspersohn“
1738	Marktordnung	„Gerichts-Amman, Burgern, Ammännern, Hauptleuthe, samentlichen Unterthanen und Insässen“, „Korn=Händler“, „Schmälzer“, „Kornmeister“, „Würth“, „Becken“, „Mahlknechte“, „Ambtknecht“, „Gross=Keller“, „Pfänder“, „Befehlchs=Haber“

124) StAA KA 608a.

125) „Erst nachdem sich die spätmittelalterliche, kommunal organisierte Gesellschaft auf den Gemeinen Nutzen als den neben Frieden wichtigsten Zweck von politischer Vergesellschaftung verständigt hatte, schien es auch den Königen und Fürsten angezeigt, ihn sich zur Stabilisierung ihrer eigenen Legitimität anzueignen. [...] Weltliche und geistliche Fürsten haben zur Herausbildung des Gemeinen Nutzens in ihren Herrschaftsgebieten nichts geleistet, vielmehr wächst das Wort aus einem bäuerlichen und bürgerlichen Diskussionszusammenhang im Rahmen ihrer Gemeinden.“ Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 2, 196 f.

126) AO H 7 fol. 1; StAA Lit 187; StAA KA 646.

1740	Chirurgieordnung	„Gerichts-Ammänner, Bürger, Ammänner, Hauptleuten, sämtliche Unterthanen“, „Barbiere“, „Bader“, „Meister“, „Mediko“, „Doktor“, „Apotheker“
1741	Bettelordnung	„entblösste Bours=Mann“, „Ammann“, „Haupt=Leuth“, „benambsende Gemeinds=Leuth“, „gewisen Mann“, „tauglicher Mann zur Wacht“
1745	Ernt- u. Zehntordnung	„Unterthanen“, „Amman“, „Hauptmann“, „Führer“, „Zehend-Knechten“, „Stadelmeister“, „Ambt-Knecht“
1747	Forst- u. Holzordnung	„Ammänner, Führer, Richter, Haupt-Leuthe, Waldmeister, Holzwarthe, Jäger, Forst- und Ambt-Knechte, Burger, Bauer, Bey- und Insasse, Zu- und Angehörige“
1776	Universal-schuldbrief	„ein jeder“, „Gläubiger oder deren Bevollmächtigten“, „Unterthan und Auswärtiger“
1783	Mühleordnung	„Müller“, „Mahlgäste“, „Mahlknecht“
1784	Kleebaumandat	„Unterthanen“
1785	Hundeverordnung	„Menschen“, „Burger, Baur, und Underthan“, „Scharfrichter“, „Amtknecht“, „Hundshändler“, „Eigentümer“, „Wirthe, Metzger, Miller und alle Unterthanen, die sich bey der Herrschaft ausweisen werden, dass sie zur Sicherheit ihres Hauses eines Hundes benötigen“
1796	Notschlachtungsbefehl	-

Aufgrund der Adressatenliste ist deutlich zu erkennen, dass die normativen Publikationen sowohl eine Rechtswirkung gegenüber den Untertanen entfalteten, als auch die Vollzugshandlungen der Amtleute verbindlich regelten. In der zitierten Marktordnung wurden die kommunalen Amtleute zudem verpflichtet, den allgemeinen Nutzen über ihren eigenen Nutzen zu stellen. Trotzdem legitimierte sich die Herrschaft im 18. Jahrhundert immer noch durch das Gottesgnadentum, wie die Präambeln der Marktordnung aufzeigen.¹²⁷ Das Konzept des allgemeinen Nutzens konkurrierte das Konzept des Gottesgnadentums – im Gegensatz zur göttlichen Rechtfertigung der Herrschaft musste der allgemeine Nutzen auch kommunal legitimiert werden. Dies geschah im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert an den jährlichen Baudingen.

127) „Wir [Name des Abtes] von Gottes Gnaden Abte des Ohnmittelbar Gefreyten Reichs Gottshauses / und Herr der Herrschaft Ottobeuren...“ AO H 7 fol. 1; StAA Lit 187; StAA KA 646.

9.5 Die Publikationen und die Baudinge

In der Verordnung von 1723 betreffend Gunkelhäuser wurde als Rechtfertigung angegeben, dass „bisher die gütlichen Erinnerungen durchaus nichts verfangen konnten“. Auf die gütlichen Erinnerungen an den Baudingen wurde ebenfalls in den Marktordnungen und in der Chirurgieordnung hingewiesen. Die publizierten Marktordnungen von 1738, 1764 und 1770 berufen sich auf eine erste Marktordnung von 1711 und auf „nicht minder die = in denen von Jahr zu Jahr samtlichen Unterthanen öffentlich vorgelesenen Baudings Punkten enthaltene Marckt=Ordnung“. Neben der ausführlichen, gedruckten Fassung gab es demnach eine kompaktere, jährlich an den Baudingen vorgelesene Form der Marktordnung. In der gedruckten Marktordnung wurden gemäss Punkt 13 die Mahlknechte ermahnt, „vermög deren Baudings Articul alles ausmessen unter scharpfer Bestrafung“ zu unterlassen. Die Chirurgieordnung von 1740 verwies ebenfalls auf einen „bey der Herrschaftl. Bauding vorgehaltenen gemessenen Befehls“. In der Hundeverordnung von 1785 wurde ein Verzeichnis aller vorhandenen Hunde genannt, die der Amtknecht „bey Abhaltung der jährlichen Bauding“ der Herrschaft zu übergeben hatte.

Die normativen Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung waren eng verknüpft mit den normativen Baudingstatuten und den darin enthaltenen Baudingpunkten, die jährlich vorgelesen wurden.

9.6 Die Publikationen und die Klagen der Untertanen

Die Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung wurden den Ammännern oder Hauptmännern verteilt. In den Kommunen wurden die Normen nicht nur vorgelesen und in einem Schrein aufbewahrt, sondern auch öffentlich und heimlich kritisiert.¹²⁸ Die Kommunen hatten das Recht, mit Klagen („Notamina“) an die Herrschaft zu gelangen.¹²⁹ Diese „Gemeindtklagen“ wurden in einem Verzeichnis festgehalten und an den Baudingen gewöhnlich von der Herrschaft beantwortet.¹³⁰ Aus dem 18. Jahrhundert wurden die Verzeichnisse der Gemeindeklagen des Marktes Ottobeuren von 1702/ 03/ 04/ 08/ 09/ 12/ 13/ 14/ 15 und 1772 überliefert. Inhaltlich sind diese Klagen nach Punkten gegliedert. In einem Punkt von 1702 beschwerten sich die Untertanen über „so vihler jnwohner und leüthe, welche gnädige herrschaft und der gemains gar nicht nuzen“ und verlangten deren „abschaffung“.¹³¹ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts handelten viele Klagepunkte von den „frembden Inwohnende und der Bettelweiber und Menschen“.¹³² Die Antwort auf diese Probleme bestünde in einer herrschaftlichen Ordnung. Die Bettelordnung des

128) Vgl. Kapitel 12.2 „Die Kritik an den Baudingstatuten und den Amtleuten“.

129) Vgl. Kapitel 10.2 „Der Ablauf der Baudinge im 18. Jahrhundert“.

130) In der Markgrafschaft Baden-Durlach konnten die Untertanen hingegen nur indirekt über die Oberbeamtsbehörden supplizieren. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 280.

131) AO H 4, 2 (1702).

132) AO H 4, 2 (1715).

Reichsstifts Ottobeuren erschien jedoch erst 1741 mit der schon zitierten Begründung „als ist man endlichen gemüssiget worden“.¹³³ Die Vermutung liegt nahe, dass man durch Klagen der Untertanen gemüssiget wurde. Dass die Untertanen oder die Kommunen mittels einer Klage („Notamina“) eine neue Ordnung oder die Anpassung einer alten Ordnung fordern konnten, kann mit einer Klage von 1702 belegt werden. Damals beklagte sich eine Kommune, dass viele Käufer ihre Waren nicht auf dem Wochenmarkt holten, sondern „bey den bauern auff ihren weylern und höfen, was nur von speiswar zu bekhommen, und tragend und schlachten, gwüñh in die statt Memmingen“.¹³⁴ Dabei handelte es sich um ein Problem, das 1711 in der Marktordnung mit mehreren Punkten strikt unterbunden wurde. Bestraft wurden in erster Linie Händler und Käufer, die mit dem Aufkauf grosser Mengen von landwirtschaftlichen Produkten die Hausnotdurft der Untertanen gefährdeten.¹³⁵ Im Gegensatz zu wirtschaftlichen Belangen kann im Bereich der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung von einer gegenseitigen Interessengemeinschaft zwischen dem Stift und den Untertanen gesprochen werden. Diese beschränkte Mitwirkung der Untertanen an der Rechtspflege und Verwaltung des Reichsstifts Ottobeuren im 18. Jahrhundert vollzog sich im institutionellen Rahmen der Baudinge.

9.7 Die Publikationen im Rahmen einer öffentlichen Diskussion

Die Klageschriften von 1772 enthielten nicht mehr Klagen der gesamten Gemeinde, sondern Einzelklagen. Diese wurden auch nicht mehr zu Punkten zusammengefasst, sondern in der Form von Briefen mit dem Titel „Praesentatum“ überliefert. Inhaltlich ging es bei diesen Klagen um die Aufhebung der Gemeindegründe und Weiden.¹³⁶ In einem Praesentatum, dessen Absender nicht überliefert wurde, beklagen sich die Untertanen über das Vorgehen der Herrschaft und der Amtleute. Diese würden „die leith mit gewalt branden und zwingen, das man sollte einöden“, wo doch die „gemaindtes vühwaidt böden“ ein grosser „nuzen der gemaindt“ gewesen seien. Der Brief endet mit der Bitte „aus höchster bedrangnus und noth der armen“, dass man nichts anderes verlange als „ein brodt: und sich ehrlich fort zu bringen“.¹³⁷

133) StAA KA 609.

134) AO H 4, 2 (1702).

135) AO H 7 fol. 1; StAA Lit 187; StAA KA 646.

136) Diese Massnahmen werden in der Agrargeschichtsschreibung als „klassischer Intensivierungszyklus“ bezeichnet. „Der Anbau von Futterkräutern sollte einerseits die Einführung der Sommerstallfütterung des Viehs, andererseits die Aufhebung der Gemeinweide ermöglichen; mit der Aufstockung des Viehbestands und der Stallhaltung des Viehs liess sich die Produktion von Dung steigern, der nun gezielter auf die Felder gebracht werden konnte und nicht mehr auf der Weide liegen blieb, was wiederum die Produktivität des Ackerbaus verbesserte.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 648f.

137) AO H 4, 2 (1772).

Die Aufhebung der Allmende war nicht nur eine rechtliche Frage. Es ging dabei vor allem um wirtschaftliche Aspekte der Landwirtschaft.¹³⁸ Im Reichsstift Ottobeuren wurde 1783 der Kleebau eingeführt und 1784 mit einem Mandat „zum ungemein grossen Vortheile der Landwirtschaft“ gefördert.¹³⁹ Diese ökonomischen Versuche wurden gemäss Maurus Feyerabend von den angrenzenden Herrschaften mit Interesse beobachtet und in den folgenden Jahren ausgeweitet.¹⁴⁰ Ausländische Flachs- und Rebsorten wurden eingeführt und viele tausend junge Stämme in die herrschaftlichen Wälder gepflanzt. Die Verteilung der Gemeindegründe und der Weide wurde aber erst 1792 durchgesetzt.¹⁴¹ Daher ist es erstaunlich, dass schon zwanzig Jahre vorher Klagen der Gemeinde über die Aufhebung der „gmaindts vühwaidt böden“ geschrieben worden waren. In den otto-beurischen Land- und Hauswirtschaftskalendern wurden die Gedanken über die Stallfütterung von einem Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft Bern in Form von Briefen herausgegeben.¹⁴² Der 1783 abgedruckte Brief stammt aus einer ganzen Reihe von veröffentlichten Briefen. Der Verfasser beginnt mit folgenden Worten:

„Ich erfülle hiermit mein Versprechen, dass ich ihnen in vergangenem Sommer gethan habe, bey ihrem damaligen gütigen Besuch auf meinem Landgut bezeugten sie ihre Verwunderung, mein sämtliches Horn-Vieh im Stalle beständig am grünen Futter zu sehen, anstatt solches nach der gemeinen Landesart auf die Gemein-Weiden treiben zu lassen, an welchem meine Besetzung nachtheilhaftigen Antheil hat. Ich versicherte Sie, dass ich bey diesem Verfahren in aller Weise einen grossen Vortheil fände, und versprach ihnen, ihre hierüber geäusserten Zweifel bey erster Musse schriftlich zu lesen. Vielleicht kann dieses Ihnen und ihren benachbarten wirtschaftlichen Freunden zu weiteren nützlichen Ueberlegungen Anlass geben; denn was hier in der Schweiz in diesem Stük angeht, soll auch in ihrem gesegneten und weit fruchtbareren Schwabenland Platz finden.“¹⁴³

Im Folgenden wurden die Vorteile und Nachteile der Stallfütterung und der Düngung dargestellt. Das Ziel des Agrarschriftstellers war es, den unmittelbaren Nutzen des Hornviehs (Zucht, Mast, Milch und Arbeit) bei vollkommener Gesundheit des Viehs zu steigern. Dem Argument der „noth der armen“ in der Klage von 1772 entgegnete er:

138) In der Markgrafschaft Baden (-Durlach) verfolgte die Verwaltung über die neuen Rügezetteln von 1767 auch eine Verbesserung des agrarischen Nutzungssystems. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 464.

139) StAA KA 608c.

140) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 178.

141) Ebd., 214ff.

142) Ob im Reichsstift Ottobeuren noch andere Kommunikationskanäle, wie Wochenblätter, vorhanden waren, konnte ich aufgrund meiner Quellenrecherche nicht nachweisen. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 226–233.

143) AOL Chron. 57.

„Sie, die Noth, nicht die Vernunft setzet den Tag zur Weidefahrt fest, das armelige halb verhungerte Vieh wird auf die noch nackend und blosser Weide getrieben, wo es anstatt hinlänglicher Nahrung von Hecken, Gepüschchen, und anderem schlechten Gezeug eine unverdäuliche Speise zu sich nimmet, und von Frost und Regen durchdrungen, sich den Stoff zu tödtenden Krankheiten sammelt, welche hernach von den schwülen Tagen des Sommers zum schräkenden Ausbruch befördert werden.“¹⁴⁴

Des weiteren wurden Themen wie die verschiedenen Gras- und Krautsorten, die Trittlöcher des Viehs, die früh trüchtig werdenden Kälber auf der Weide, die Milchleistung, die Fettigkeit des Viehs und das fliegende Geschmeiss behandelt.

Die Klage von 1772, die Briefe der Ökonomischen Gesellschaft von Bern von 1783, das Kleebaumandat von 1784 und die Berichte des damaligen Klosterinsassen und späteren Priors Maurus Feyerabend belegen, dass die Aufhebung der Gemeindegründe und Weide 1792 die Folge einer über zwanzig Jahre dauernden, öffentlich geführten Diskussion gewesen war. Die Klagen und Fragen der Untertanen an den jährlichen Baudingen sowie die Stellungnahmen externer Experten spielten in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Die öffentliche Diskussion und die beschränkte Mitwirkung der Untertanen über die Institution der Baudinge darf aber nicht überschätzt werden. Die Vermutung, dass die „Notamina“ eine aufschiebende Wirkung hatten, liegt nahe.¹⁴⁵ Nicht nur im Reichsstift Ottobeuren war die Aufhebung von Allmendland und Weideflächen kein automatischer, gradliniger Prozess – auch in der Markgrafschaft Baden (-Durlach) war nach André Holenstein die Umnutzung und Verteilung ein durchaus kontrovers beurteiltes, längerfristiges Unternehmen.¹⁴⁶

10. Die Baudinge – kommunale Rechtspflege und Verwaltung

Der Unterschied zwischen den beiden wichtigsten überlieferten Quellenarten der Baudinge (Baudingstatuten und Baudingbüchlein) ist für das Verständnis der Baudinge im Reichsstift Ottobeuren nicht zu unterschätzen. Die Baudingbüchlein enthalten nur die Namen der Hausväter der Kommunen und den von ihnen ins Bauding bezahlte Betrag. Die normativen Baudingsta-

144) Ebd.

145) Ob die Briefe der Ökonomischen Gesellschaft von Bern in den Land- und Hauswirtschaftskalendern der 1780er Jahre einen Einfluss auf die kritischen Stimmen der Untertanen hatten, kann aufgrund der Quellenlage nicht beantwortet werden. Von den ottobeurenischen Land- und Hauswirtschaftskalendern aus dem 18. Jahrhundert wurde nur der von 1783 überliefert. Die anderen Kalender unter AO L Chron. 54–57 stammen aus den Städten Augsburg und Memmingen. Von den Klagen der Untertanen sind aufgrund meiner Quellenrecherche für das späte 18. Jahrhundert nur diejenigen von 1772 erhalten geblieben.

146) Holenstein A. (wie Anm. 6) 671–681.

tuten sind gefaltete Blätter und enthalten die an den jährlichen Baudingen vorgelesenen Baudingpunkte und Eide.

10.1 Die Veränderung der Baudinge seit dem 16. Jahrhundert

Gemäss der Fussnote von Maurus Feyerabend umfasst die Veränderung der Baudinge nach 1611 zwei Elemente.¹⁴⁷ Erstens liess sich der Abt neuerdings an den Baudingen huldigen und empfahl die Beobachtung der alten Verordnungen und deren getreue Beachtung. Wann diese erste Veränderung stattfand, kann aufgrund der Quellen nicht eindeutig belegt werden. Aufgrund der normativen Baudingstatuten aus dem 18. Jahrhundert ist anzunehmen, dass die Huldigung der Untertanen im Reichsstift Ottobeuren ursprünglich nicht anlässlich der jährlichen Baudinge im Januar, sondern an St. Georgi (23. April) stattfand.¹⁴⁸ Verknüpfen wir diese Annahme mit der Tatsache, dass im Baudingbuch von 1551 die Huldigung an den Baudingen schon enthalten war, fand diese erste Veränderung der Baudinge vielleicht schon im 15. Jahrhundert oder im frühen 16. Jahrhundert statt.

Die Huldigung des Abtes durch die Untertanen an den jährlichen Baudingen könnte auch dem Bischof von Augsburg 1611 ein Dorn im Auge gewesen sein. Mit der Entführung des Abtes Alexander nach dem ersten Bauding in Niederriedern stellte er diese Huldigung der Herrschaft des Abtes und die an den Baudingen legitimierte kommunale Rechtspflege und Verwaltung in Frage. Der Kampf Ottobeurens um die Reichsunmittelbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert spielte sich somit nicht nur auf der Reichsebene in Wetzlar, sondern auch auf der kommunalen Ebene der Baudinge ab. Auf der kommunalen Ebene hatte der Bischof von Augsburg den Kampf um die Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens 1611 endgültig verloren. Dem Hochstift Augsburg verblieb nach dem Reichskammergerichtsurteil von 1624 lediglich das Schutz- und Schirmrecht.¹⁴⁹ Die Äbte vom Kloster Ottobeuren stärkten und festigten ihre Position gegenüber den Bischöfen von Augsburg im 16. und 17. Jahrhundert über die kommunale Rechtspflege und Verwaltung der jährlichen Baudinge.

Die zweite Veränderung des alten Gebrauchs der Baudinge bestand darin, dass die gefährliche und mühsame Bereisung des Gebietes durch den Abt und seine Amtleute unterblieb. Der Pfarrer, der Ammann und die Meier der jeweiligen Kommunen wurden im Januar zur Kanzlei nach Ottobeuren einberu-

147) Vgl. Kapitel 4 „Forschungsstand“.

148) Vgl. Kapitel 12 „Die Baudingstatuten“. Das Prolegenda von 1784 wurde an St. Georgi vorgelesen, bestand jedoch zur Hälfte aus Baudingpunkten, die beim Abhalten der Baudinge im Januar vorgelesen wurden. StAA KA 608b (in drei Abschriften überliefert).

149) Ob damit eine Huldigung verbunden war, konnte ich nicht nachweisen. Jedenfalls verblieb dem Bischof von Augsburg nach dem verlorenen Prozess dank dem Vergleich von 1626 die erkleckliche Summe von 100'000 fl., die je zur Hälfte vom Stift und von der Landschaft Ottobeurens getragen wurde. Vgl. Kapitel 8.4 „Die grosse Untertanenschuld“.

fen.¹⁵⁰ Ob diese Änderung mit oder ohne „Zwischengeräusche“ auf kommunaler Ebene stattgefunden hat, ist aufgrund der Quellen nicht eindeutig zu beantworten. Die Fussnote von Maurus Feyerabend könnte so verstanden werden, als hätte sich der neue Modus der Baudinge nicht zuletzt dank der Tafelgelder durchgesetzt. Die Schmausereien an den jährlichen Baudingen waren vermutlich eine hohe Belastung für die Kommunen. Mit dieser Veränderung der Baudinge wurden nicht nur die Stiftskasse, sondern auch die Kommunen entlastet.¹⁵¹ Bedenkt man dabei, dass jeder, der im 18. Jahrhundert an den Baudingen in Ottobeuren nicht erschien, mit „1 Thaler sträpflich seyn“ oder „per einem jahr sträpflich sein“ sollte, liegt folgenden Vermutung nahe: Die zweite Veränderung wurde beim Amtsantritt von Abt Rupert II. Ness vollzogen.¹⁵² Denn 1710 veränderte sich die rechtliche Grundlage der Rechtspflege und Verwaltung sowie der Baudinge durch die Ablösung des Schutz- und Schirmrechts vom Bischof von Augsburg durch Rupert II. Ness. Dies verstärkte den herrschaftlichen Einfluss auf die Institution der Baudinge und änderte deren Modus. Abt Rupert II. Ness formte 1710 die Baudinge zu einem griffigen Instrument zur Legitimation der Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung und entlastete mit dem neuen Modus und den eingeführten Tafelgeldern die Stiftskasse.¹⁵³

10. 2 Der Ablauf der Baudinge im 18. Jahrhundert

Die überlieferte Eröffnungsrede („Vorhalt“) des Kanzlers anlässlich des Baudings 1710 im Markt Ottobeuren schildert uns den Ablauf eines Baudings im 18. Jahrhundert.¹⁵⁴ Aus dieser Rede geht deutlich hervor, dass im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert an St. Georgi dem Abt gehuldigt wurde. Weil der Abt Gordian am 8. März verstarb und bis St. Georgi (23. April) der neue Abt noch nicht gewählt war, fand die Huldigung erst am 10. Juni 1710 statt. Die Huldigung an St. Georgi enthält gemäss dieser Eröffnungsrede dieselben Punkte wie die Huldigung an den Baudingen im Januar.

Textlich wurde die Rede in fünf Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt beinhaltete eine Einleitung, der zweite das Handgelübde von Amman, Führer (Vierer), Gericht und sämtlichen Bürgern, der dritte die Wahl und Bestätigung der kommunalen Ämter, der vierte den Eid der Amtspersonen und der fünfte den von der Obrigkeit gewährten Schutz und Schirm. In der Einleitung berief sich der Kanzler auf das alte Herkommen. Das alte Herkommen beinhaltete einen an St. Georgi von der gesamten Bürgerschaft „als freylichen wesens“ zu

150) Feyerabend M. (wie Anm. 7).

151) Die Kostenfrage spielte auch bei den Frevelgerichten in der Markgrafschaft Baden (-Durlach) – den „nächsten Verwandten“ der Ottobeurer Baudinge – eine wichtige Rolle. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 570f.

152) AO H 16, 1c u. StAA KA 608b (in drei Abschriften überliefert).

153) Auch in der Markgrafschaft Baden (-Durlach) beschreibt André Holenstein den Regierungsantritt von Markgraf Karl III. Wilhelm 1709 als Katalysator für die Gesetzgebung. Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 146ff.

154) AO H 4, 1b fol. 32 u. AO H 16, 2 (in zwei Abschriften überliefert).

leistenden Eid. Mit diesem Eid wurden die Untertanen über das alte Herkommen an die Herrschaft gebunden. Im zweiten Abschnitt wird von einer „natürlichen“ und „von Gott vorgesezten immediat obrigkaiht, und herrschaft“ gesprochen. Der Kanzler liess den Untertanen die Baudingpunkte vorlesen und repetierte die „notamina“ der Gemeinden, worauf Amman, Führer (Vierer), Gericht und sämtliche Untertanen das Handgelübde ablegten. Damit wurden die normativen Publikation der Rechtspflege und Verwaltung legitimiert. Im dritten Teil wurden die Ämter der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung neu besetzt oder von der Herrschaft bestätigt, und den Amtleuten „mehreren inhalts vorgelesen“, worauf sie einen Eid leisteten. Darauf wurden die Amtspersonen mit diesem Eid legitimiert. Zuletzt versicherte die Herrschaft dem Gerichtsamman, den Führern (Vierern), den Gerichtsanverwandten (Gerichtsgestellten) und sämtlicher Bürgerschaft deren obrigkeitlichen Schutz und Schirm. Mit dem Schutz- und Schirmrecht legitimierte die Herrschaft ihren Anspruch, die normativen Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung zu mehren oder zu mindern.

Die jährliche Legitimation von Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert war ein umfassendes kommunales „Ding“: das Bauding.

10.3 Die Vorlagen der Baudingstatuten

Die Baudingstatuten sind ein spezifischer Quellentyp, der mindestens eine Abfolge von Eidesformeln sowie die jährlich vorgelesenen Baudingpunkte enthält. Die Baudingstatuten enthalten in prägnanter, kurzer Form alle herrschaftlichen Ordnungen, Verordnungen, Mandate, Befehle und Eide, die die kommunale Rechtspflege und Verwaltung betreffen. Unter den Quellentyp der Baudingstatuten fällt auch eine mit Bleistift als Bauding bezeichnete Quelle aus dem 18. Jahrhundert, die aufgrund ihrer Gestalt und Struktur besonders auffällt: eine Vorlage der Baudingstatuten.¹⁵⁵

Diese Vorlage besteht aus gefalteten und gebundenen Papierbögen. Zusätzlich wurden zwei weitere Blätter mit je drei Siegelwachstupfern eingeklebt. Aufgrund des Inhalts und der abweichenden Schrifttypen ist anzunehmen, dass diese Blätter später hinzugefügt wurden. Nicht nur die äussere Gestalt, sondern auch die inhaltliche Strukturierung ist besonders. Die Punkte 6, 33 und 35 sowie einzelne Textabschnitte dieser Vorlage wurden am Rand mit einer Klammer versehen. Zudem gibt es unzählige, mit Bleistift durchgestrichene Textstellen mit ergänzenden, korrigierenden und kaum lesbaren Randnotizen. Aufgrund der Gestalt und Struktur dieser Vorlage ist anzunehmen, dass sie mehrmals mit Bleistift ergänzt wurde. Es ist anzunehmen, dass die Baudingstatuten im 18. Jahrhundert in einem verwaltungsinternen Verfahren in der Kanzlei formuliert, korrigiert und weiterentwickelt wurden.¹⁵⁶

155) AOH 16, 1c.

156) Ein ähnliches Verfahren beschrieb André Holenstein für die Reskripte der Rügezetteln in der Markgrafschaft Baden-Durlach. „Unter den Hochberger Ämterakten

Zwei mit Bleistift an den Rand gekritzelte Notizen weisen darauf hin, dass, gestützt auf diese Vorlage, im 18. Jahrhundert mehrere, inhaltlich differenzierte Baudingstatuten geschrieben wurden. Neben dem 6. Baudingpunkt wurden am Rand folgende Bemerkungen mit Bleistift beigefügt: „Dieser Punkt würdt bey Egg, Niderrieden ausgelassen [...] N. Beym Thalrast und Beningen“.¹⁵⁷ Aufgrund dieser Randbemerkungen ist anzunehmen, dass im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobeuren für jede Kommune ein ihren spezifischen Rechtsverhältnissen angepasstes Baudingstatut geschrieben worden war. Dafür sprechen auch die in drei Abschriften überlieferten Baudingstatuten von 1784.¹⁵⁸ Um diese Annahme zu erhärten, müsste in den kommunalen Archiven des ehemaligen Reichsstifts nach weiteren Baudingstatuten gesucht werden, könnten doch die drei Abschriften der Baudingstatuten von 1784 von einer gemeinsamen Vorlage oder aus drei verschiedenen Jahren stammen. Aufgrund der Abschriften ist anzunehmen, dass die Baudingstatuten neben den normativen Publikationen der Rechtspflege und Verwaltung im Schrein der Kommunen aufbewahrt wurden, war doch das Vorliegen sämtlicher Normen für die Legitimation der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung entscheidend. Die Baudingstatuten waren demnach die verfassungsmässige Grundlage der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung.

10.4 Die Wahl eines neuen Gerichtsammanns 1765

Während die Baudingstatuten auf der normativen Ebene als verfassungsmässige Grundlage dienten, wurden mit den darin enthaltenen Eidesformeln die kommunalen Amtleute verpflichtet. Die benannten und gewählten Personen waren für die Umsetzung der normativen Baudingstatuten und Publikationen zuständig. Auf die folgende Quelle bin ich beim Durchblättern eines Stapels Quittungen der Landschaftskasse gestossen.¹⁵⁹

haben sich Vorarbeiten zu diesem Reskript [eines Rügezettels] erhalten. Eine erste Fassung des neuen Zettels lag am 10. Oktober 1767 vor und enthielt erst fünf Fragepunkte; neun Fragepunkte sind dann von anderer Hand ergänzt worden. Möglicherweise spiegelt sich in dieser Überlieferung das auch sonst zu beobachtende Verfahren wider, wonach Verordnungsentwürfe unter den Hofräten zur Stellungnahme zirkulierten und von diesen u.U. mit Korrekturen oder Zusätzen versehen wurden, bevor sie im Plenum beraten und verabschiedet wurden“. Hohenstein A. (wie Anm. 6) 463.

157) AO H 16, 1c.

158) StAA KA 608b.

159) Leider konnte ich im Rahmen meiner Quellenrecherche keine weiteren derartigen Quellen finden.

„Wahlen

Zum neuen gerichtsamman ambt in Ottobeyren

De anno 1765

Carl Joseph Michler

Franz Joseph Lauber

25	
	90

Weilen auf den Franz Joseph Lauber mehren wahlen, wie oben zu ersehen, aufgefallen, also wurde derselbe als gerichtsamman aufgestellt, statt dessen aber Hans Jerg Strepfler für einen gerichtsmann u. führer von ihro hochwürigen u. gnaden benambtet, sofort beede auf vorgelesene aydesformel in gewöhnliche pflicht genommen.

Ottobeyren den 4. Juny 1765¹⁶⁰

Vermutlich fanden diese Wahlen im Juni und nicht am Bauding im Januar statt, weil der alte Gerichtsamman verstorben war.¹⁶¹ Carl Joseph Michler erhielt bei der Strichwahl 25 und Franz Joseph Lauber 90 Striche. In Übereinstimmung mit den im Baudingbüchlein von 1757 für den Markt Ottobeuren genannten 158 Namen liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den 115 Strichen um die Stimmen der politisch aktiven Hausväter oder Meier in Ottobeuren handelte. Nachdem Franz Joseph Lauber als neuer Gerichtsamman gewählt worden war, wurde Hans Strepfler als neuer Gerichtsmann und Führer (Vierer) vom Abt ernannt.¹⁶² Vakant gewordene Ämter, wie die eines Gerichtsmanns und Führers (Vierer) wurden 1765 also nicht von der Kommune gewählt, sondern von der Herrschaft ernannt. Nur der vorstehende Gerichtsamman wurde von der Kommune aus zwei wahrscheinlich von der Herrschaft gemachten Vorschlägen gewählt.

Für diese Wahl versammelten sich die politisch aktiven Hausväter und mussten an einem Tisch, wo ein Schreiber und der Kanzler oder der Abt selbst sassen, ihre Entscheidung zugunsten des einen oder anderen Kandidaten kundgeben. Nach erfolgter Wahl wurde der neue Gerichtsamman Franz Joseph Lauber und der Gerichtsmann Hans Strepfler sofort mit einem Eide ver-

160) AOH 3, 5b fol. 19.

161) Zur Wahl eines Gerichts vgl. Blicke P. (wie Anm. 51) Bd. 1, 57–61.

162) Im 18. Jahrhundert scheint das Amt des Führers (Vierer) und Richters dasselbe zu sein. In Benningen schrumpfte die Anzahl der Richter im 17. Jahrhundert von sieben 1653 auf vier im Jahre 1691. Ebd., 35.

pflichtet. Es ist anzunehmen, dass der Kanzler oder der Abt den neu gewählten oder ernannten Amtleuten die Eidesformeln aus den Baudingstatuten vorlas. Das Element der Wahl des Gerichtsamanns durch die Hausväter verweist auf seine wichtige Stellung zwischen der Herrschaft und den Untertanen im 18. Jahrhundert. Mit der Wahl wurde der Gerichtsamann als Vorsteher der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren kommunal legitimiert. Die herrschaftliche Legitimation erhielt er durch seinen Eid, der aus den Baudingstatuten vorgelesen wurde.

11. Die Baudingbüchlein

Der Begriff Baudingbüchlein ist ein Quellenbegriff aus dem 18. Jahrhundert.¹⁶³ Damit wurden jene Büchlein bezeichnet, in denen seit dem 16. Jahrhundert die Namen der Hausväter der Kommunen und der von ihnen ins Bauding bezahlte Betrag eingetragen wurden. Die jährlichen Einnahmen der Baudinggefälle blieben über das gesamte 18. Jahrhundert relativ stabil. In der Gesamtrechnung von 1704/5 und im vieljährigen Durchschnitt, der 1802 ermittelt worden war, betragen die Baudingehinnahmen etwa 2800 fl. Dieser Betrag entsprach rund einem Zehntel der Einnahmen an Früchten und Gülten.¹⁶⁴ Die Baudingbüchlein sind nach Kommunen und Namen gegliedert. Bei jedem Namen steht der einkassierte Betrag (fl. x. h.). Aus dem 18. Jahrhundert sind die Baudingbüchlein der Jahre 1700, 1701, 1706, 1707 und 1757 vollständig erhalten geblieben.¹⁶⁵ Das Baudingbüchlein von 1753 ist kaum verwendbar, weil viele Seiten herausgerissen wurden.¹⁶⁶ Im Baudingbüchlein von 1778 fehlen nur die Seiten des Marktes Ottobeuren.¹⁶⁷

Die Aussagen von Maurus Feyerabend und Josef Heider über die Baudinggefälle als gemischte Angaben galten wohl für das 16. und 17. Jahrhundert, sind aber für das 18. Jahrhundert zu relativieren.¹⁶⁸ Im vieljährigen Durchschnitt von 1802 wurden die Küchengefälle (1500 fl.), die Steuern (6100 fl.) und die Baudinggefälle (2800 fl.) als getrennte Einnahmen aufgelistet. Bei den Baudingabgaben wurde angemerkt, dass die Sitzgelder diese Einnahmen verändern würden.¹⁶⁹ Wie den untersuchten Baudingbüchlein von 1700, 1707, 1757 und 1778 zu entnehmen ist, kam im 18. Jahrhundert nur

163) Die Baudingbüchlein wurden im 17. Jahrhundert als „Bauding Buechle“ oder „Bauding Register“ und im 16. Jahrhundert als „Baudingbuch“ bezeichnet. Dieser Quellentyp unterscheidet sich jedoch stark von den Baudingstatuten, zu denen auch eine als „Baudingbuch“ bezeichnete Quelle aus dem Jahre 1551 zu zählen ist. StAA Lit 400–472.

164) StAA Lit 543 (1704/5); StAA MüB 160 fol. 16–24 (1802).

165) StAA Lit 472–481.

166) StAA Lit 479. Darin enthalten sind der Markt und die Pfarr Ottobeuren, Hawangen und Ungernhausen. Der Rest wurde herausgerissen.

167) StAA Lit 481. Obwohl diese Seiten fehlen, ist eine Gesamtübersicht erhalten geblieben, wo die Gesamteinnahmen des Marktes Ottobeuren auch erscheinen.

168) Feyerabend M. (wie Anm. 7); Heider J. (wie Anm. 13).

169) StAA MüB 160 fol. 16.

selten ein Umgeld oder ein Sitzgeld vor. Der Zins, der Küchendienst und das Dienstgeld wurden nur noch vereinzelt in den Baudingbüchlein von 1700 bis 1707 quittiert. Die Baudingabgaben bestanden im 18. Jahrhundert im wesentlichen aus den Hofstattzinsen und lassen somit Aussagen über die Entwicklung der Anzahl Hofstätte pro Kommunen zu.¹⁷⁰

11.1 Die Liste der abgehaltenen Baudinge

Jedes Baudingbüchlein beginnt auf der ersten Seite mit einer Liste der abgehaltenen Baudinge. Diese Tabelle ist über das ganze Jahrhundert in etwa gleich geblieben.

„Bauding Büchlein pro Anno 1753

Montag den 7. Jenner 1754	Egg, Niederrieden.
Afftermontag den 8ten	Beningen, Thalrast.
Mittwoch den 9ten	Beeder Westerheimb, Günz, Rummelzhausen.
Freytag den 11ten	Erkhaimb.
Sambstag den 12ten	Sonthaimb, Attenhausen.
Montag den 14ten	Frechenried, Altusried, Schlegelsperg.
Afftermontag den 15ten	Hawangen, Ungernhausen.
Mittwoch den 16ten	Böhen Dorff u. Pfarr.
Freytag den 18ten	Marckth Ottobeyren.
Sambstag den 19ten	Eggisried, Guggenberg u. Haslach.
Montag den 21ten	Öheim, Ollarzried, Biebelsperg u. Leüpolz ¹⁷¹

11.2 Die durchschnittlichen Baudingabgaben

Die Karte 3 enthält die absoluten Zahlen der in den Baudingbüchlein festgehaltenen Beträge pro Kommune. In den Baudingbüchlein von 1707, 1757 und 1778 ist auf den letzten Seiten eine tabellarische Übersicht über die Einnahmen pro Kommune enthalten. Für das Jahr 1700 berechnete ich die Gesamtsummen aufgrund der einzelnen Einträge. Bei diesem Unternehmen fiel mir ein loses Blatt aus dem Baudingbüchlein entgegen. Es war eine Preisliste für Früchte („Kern, Roggen und Haaber“), Fleisch („Lamb, Fers, Gans, Enten, Horn, Huen, Capaun“) und Eier.¹⁷² In den Baudingbüchlein von 1700 bis 1707 waren die zu bezahlenden Beträge oft aufgeteilt in „Kern“, „Roggen“ und „Haaber“ oder andere Naturalien. In den Baudingbüchlein von 1757 und 1778 kamen hingegen Naturalzahlungen nur noch vereinzelt vor.

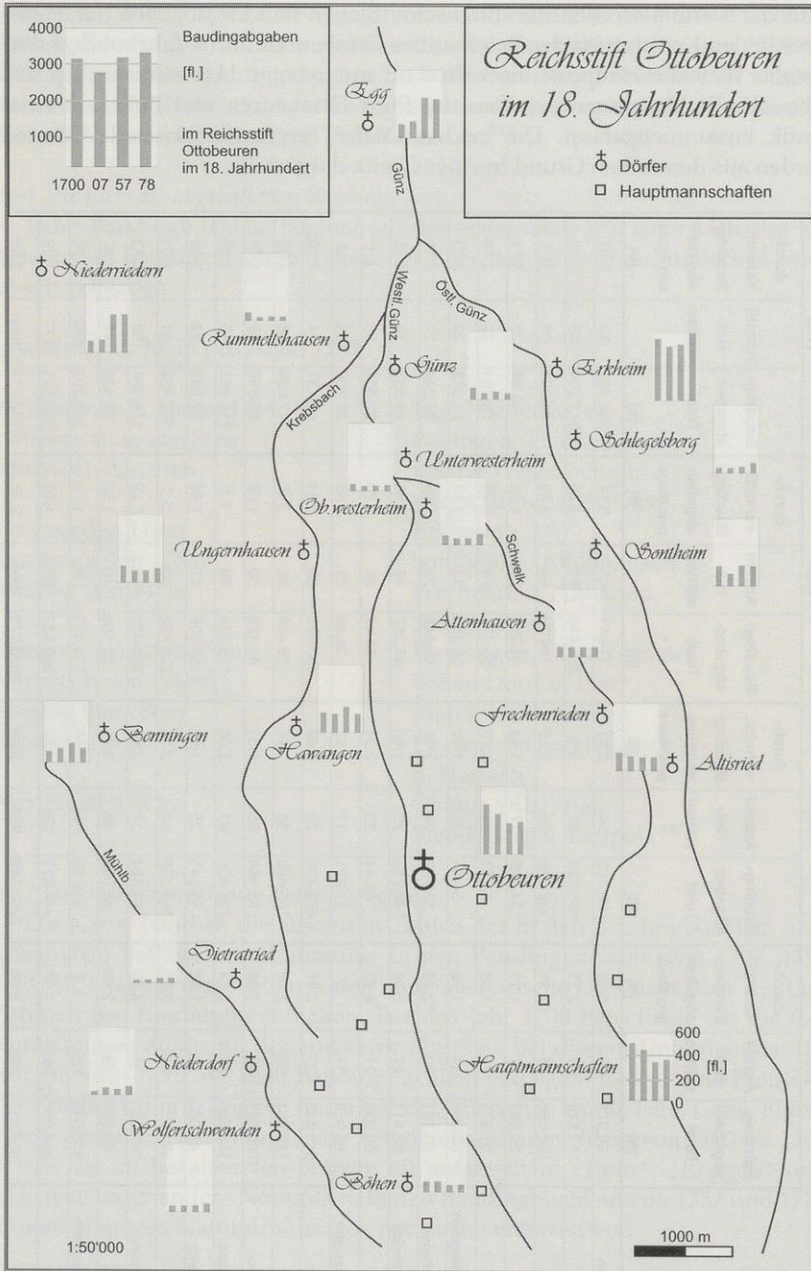
170) Vgl. Kapitel 6.5 „Die Kommunen“.

171) StAA Lit 479.

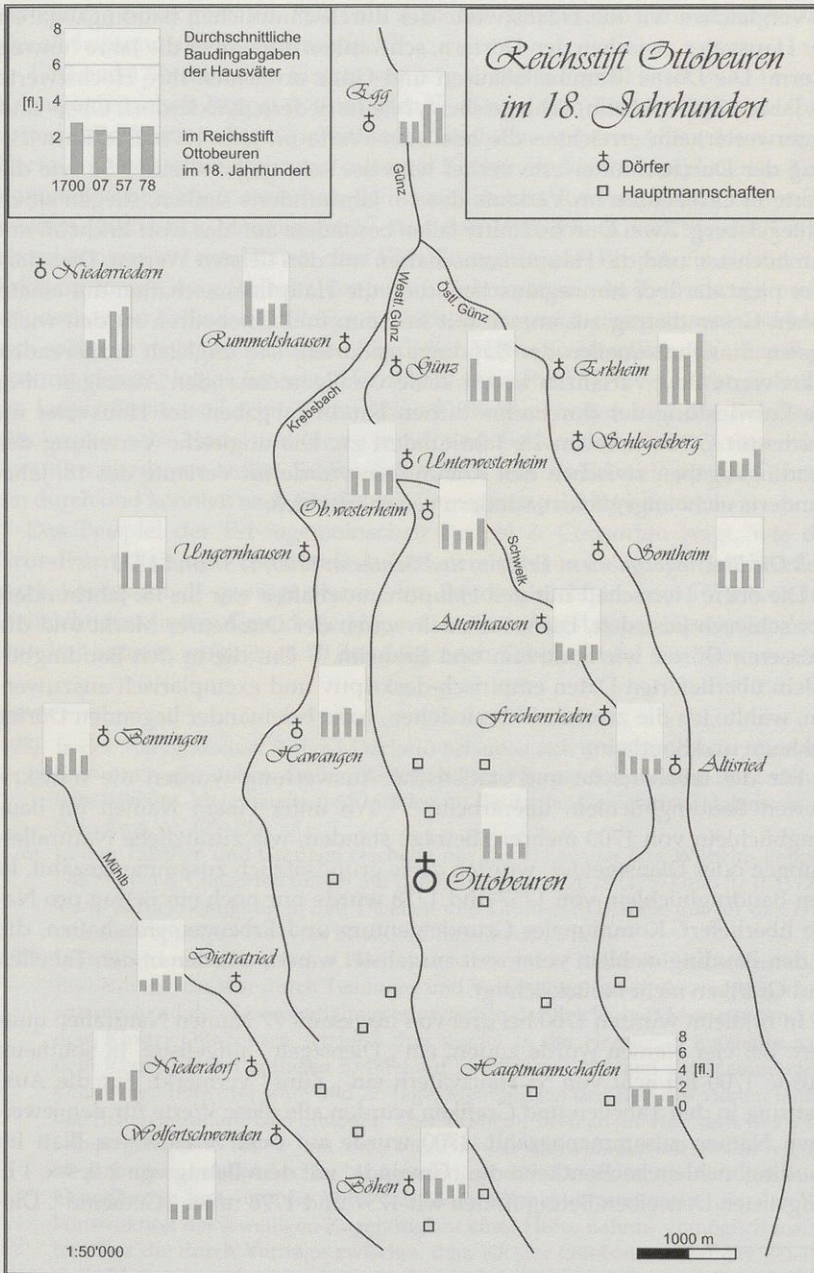
172) StAA Lit 472.

In der Karte 4 werden die durchschnittlichen Baudingabgaben der Hausväter in den Kommunen des Reichsstiftes Ottobeuren im 18. Jahrhundert dargestellt. Weil die Hauptmannschaften der Pfarf Ottobeuren und Böhen in einer Grafik zusammengefasst. Die beiden Dörfer Frechenrieden und Altisried werden aus demselben Grund in einer Grafik dargestellt.

	1700			1707			1757			1778		
	Baudingabgaben Total	Anzahl Hofstätten	durchschnittl. Baudingabgaben pro Haus	Baudingabgaben Total	Anzahl Hofstätten	durchschnittl. Baudingabgaben pro Haus	Baudingabgaben Total	Anzahl Hofstätten	durchschnittl. Baudingabgaben pro Haus	Baudingabgaben Total	Anzahl Hofstätten	durchschnittl. Baudingabgaben pro Haus
Niederrieden	99.971	53	1.89	109.495	54	2.03	334.11	65	5.14	334.462	59	5.67
Egg	117.926	51	2.31	145.095	63	2.3	351.449	83	4.23	341.204	88	3.88
Benningen	106.686	56	1.91	132.525	59	2.25	184.16	64	2.88	134.394	64	2.1
Dietradriet	20.587	17	1.21	24.525	17	1.44	38.295	21	1.82	39.34	23	1.71
Niederdorf	31.673	23	1.38	62.57	23	2.72	50.174	24	2.09	79.101	23	3.44
Wolfertschwenden	53.368	31	1.72	54.04	32	1.69	56.382	33	1.71	71.385	32	2.23
Oberwesterheim	82.761	30	2.76	57.737	28	2.06	56.545	29	1.95	94.244	27	3.49
Untewesterheim	58.411	22	2.66	40.753	22	1.85	45.252	18	2.51	49.552	18	2.75
Günz	99.325	21	4.73	50.44	22	2.29	66.17	24	2.76	52.553	25	2.1
Rummelshausen	69.933	14	5	31.021	17	1.82	36.45	15	2.43	36.004	15	2.4
Erkheim	541.445	80	6.77	473.496	79	5.99	490.373	89	5.51	591.37	74	7.99
Sontheim	172.707	58	2.98	105.495	54	1.95	178.466	66	2.7	173.29	66	2.63
Attenhausen	88.351	45	1.96	85.464	65	1.31	84.126	50	1.68	85.395	49	1.74
Frechenrieden	158.585	60	2.64	125.436	61	2.06	119.076	66	1.8	118.465	65	1.82
Schlegelsberg	43.063	26	1.66	41.445	25	1.66	53.035	27	1.96	87.543	29	3.02
Hawangen	172.732	61	2.83	162.136	64	2.53	224.422	68	3.3	162.452	81	2.01
Ungernhausen	144.735	36	4.02	99.404	37	2.69	105.401	46	2.29	126.334	50	2.53
Böhen Dorf	92.996	35	2.66	96.056	42	2.29	61.166	40	1.53	65.426	41	1.6
Markt Ottobeuren	438.015	129	3.4	356.05	140	2.54	273.223	158	1.73	285.203	160	1.78
Hptm. Total	505.768	257	1.97	444.277	225	1.97	335.061	253	1.32	356.513	277	1.29
Total	2593.17	848	3.06	2253.183	904	2.49	2808.275	986	2.85	2927.717	989	2.96



Karte 3



Karte 4

Vergleichen wir die Höchstwerte der durchschnittlichen Baudingabgaben der Hausväter zwischen den Dörfern, schwanken diese über die Jahre hinweg enorm. Die Dörfer Rummeltshausen und Günz erreichten ihre Höchstwerte im Jahre 1700. Erkheim, Schlegelsberg, Niederriedern, Niederdorf, Ober- und Unterwesterheim erreichten die höchsten Werte im Jahr 1778. Die Entwicklung der Durchschnittswerte verlief teilweise sehr gegensätzlich. So wie die Werte in Ottobeuren im Verlaufe des 18. Jahrhunderts sanken, stiegen sie in Schlegelsberg. Zwei Durchschnitte fallen besonders auf: das Dorf Erkheim mit den höchsten und die Hauptmannschaften mit den tiefsten Werten. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hauptmannschaften mit einem hohen Gesamtbetrag zusammen mit Erkheim und Ottobeuren zu den wichtigsten Einnahmequellen der Baudinge gehörten. Die ungleich variierenden Mittelwerte und Varianzen lassen keine verallgemeinernden Aussagen über die Entwicklung der durchschnittlichen Baudingabgaben der Hausväter im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert zu. Die ungleiche Verteilung der Baudingabgaben zwischen den Kommunen wurde im Verlaufe des 18. Jahrhunderts nicht angeglichen, sondern verschärfte sich.

11.3 Die Baudingabgaben in Erkheim und Sontheim 1700, 1757 und 1778

Die obere Herrschaft mit den Hauptmannschaften war im 18. Jahrhundert nur schwach besiedelt. Dicht besiedelt waren der Ottobeurer Markt und die grösseren Dörfer wie Sontheim und Erkheim.¹⁷³ Um die in den Baudingbüchlein überlieferten Daten empirisch-deskriptiv und exemplarisch auszuwerten, wählte ich die zwei dicht besiedelten, nahe beieinander liegenden Dörfer Erkheim und Sontheim.

Für die tabellarische und statistische Auswertung wurden die transkribierten Baudingbüchlein überarbeitet.¹⁷⁴ Wo unter einem Namen im Baudingbüchlein von 1700 mehrere Beträge standen, wie zusätzliche Naturalleistungen oder Dienstgelder, wurden diese grundsätzlich zusammengezählt. In den Baudingbüchlein von 1757 und 1778 wurde nur noch ein Betrag pro Name überliefert. Kommunales Grundeigentum und Erbgemeinschaften, die in den Baudingbüchlein vereinzelt aufgelistet waren, wurden in den Tabellen und Grafiken nicht berücksichtigt.

In Erkheim wurden 1700 bei drei von insgesamt 77 Namen Naturalien quittiert. Bei vier Namen wurde zudem ein „Dienstgelt“ aufgelistet. In Sontheim wurde 1700 bei acht von 55 Hausvätern ein „Züns“ vermerkt. Für die Auswertung in den Tabellen und Grafiken wurden alle diese Werte für den jeweiligen Namen zusammengezählt. 1700 wurde auf dem zweitletzten Blatt im Baudingbüchlein bei Sontheim die „Gmaindt“ mit dem Betrag von 2 fl. 9 x. 1 h. aufgelistet. Denselben Betrag finden wir 1757 und 1778 unter „Gemeind“. Die-

173) Weber F. K. (wie Anm. 12) 176.

174) StAA Lit 472, 480 u. 481. Die vollständig transkribierten Baudingbüchlein von 1700, 1757 und 1778 sind im Anhang meiner Lizenziatsarbeit zu finden (AO/StAA).

ser Eintrag bezeichnete ein Haus mit dem dazugehörenden Grund und Boden, das als kommunales Eigentum galt.¹⁷⁵

1757 und 1778 folgt dem Eintrag von Jerg Wilhelm Peppel (60 fl. 39 x. 3 h.) die Erbgemeinschaft Peppel & Consorten.¹⁷⁶ Hinter dem Eintrag Peppel & Consorten in Erkheim steckt eine interessante Geschichte aus dem Alltag des einzigen Dorfes im Reichsstift Ottobeuren mit zwei Kirchen und einer komplizierten Konstitutionsherrschaft zwischen dem katholischen Reichsstift und der reformierten Reichsstadt Memmingen.¹⁷⁷ Aus den Jahrbüchern von Maurus Feyerabend können wir entnehmen, dass 1748 Georg Wilhelm Peppel, ein Gastwirt in Erkheim starb. Georg Wilhelm Peppel war Jahre vor seinem Tod von der protestantischen zur katholischen Religion „zurückgetreten“ (=übergetreten) und hatte sich später an manchen deutschen fürstlichen Höfen zu öffentlichen Verhandlungen mit vielem Nutzen für seine Herrschaft eingesetzt.¹⁷⁸ Um sein Erbe entfachte ein langer Streit, weil seine Erben keine Katholiken waren und das Reichsstift Ottobeuren sein Haus und den Grund und Boden den Reformierten nicht kampfflos überlassen wollte. Schliesslich setzten sich die Erben Peppel & Consorten durch und konnten nach jahrelanger Verzögerung ihr Erbe antreten.

Das Beispiel der Erbgemeinschaft Peppel & Consorten zeigt, wie die Grundherrschaft und die Landeshoheit vereinzelt noch im 18. Jahrhundert stark konfessionell geprägt waren. Im Baudingbüchlein von 1778 wurden vielleicht aus diesem Grund die Hausväter der „Augsburger Confession Verwandte“ separat aufgelistet. In den folgenden Tabellen und Grafiken werden

175) In der Markgrafschaft Baden (-Durlach) befanden sich u. a. Schulhäuser, Gemeindegemeinschaften und -stuben, Ställe, Wachthäuslein, Feuerspritzenhäuser, Bürgerhäuslein, Schöpfe, Meierhäuser und Mühlen im Besitz der Gemeinden. Holenstein A. (wie Anm. 6), 795–799.

176) In den Tabellen und Grafiken erscheint nur der Hausvater Jerg Wilhelm Peppel. Die Peppel & Consorten finden mit den Beträgen von 70 fl. (1757) und 52 fl. (1778) keine Berücksichtigung in den Tabellen und Grafiken. Dasselbe gilt für das 1778 von den Peppel & Consorten bezahlte Umgeld von 75 fl.

177) „Ein Kuriosum schwäbischer Herrschaftsverhältnisse stellte die Reichsherrschaft Erkheim dar. Sie war durch Teilungen und Verkäufe so zersplittert worden, dass, entsprechend den Besitzverhältnissen zwischen der Reichsstadt Memmingen und dem Kloster Ottobeuren, letzteres drei Viertel an der Herrschaft innehatte, von dem letzten Viertel entfielen 5/48tel auf Ottobeuren, 43/48tel auf Memmingen. Ottobeuren übte drei Jahre und 27 Tage, Memmingen den Rest des vierten Jahres die Administration. Der Blutbann über Erkheim bestand in vier vom Reich zu Lehen gehenden Teilen; mit drei Vierteln war Ottobeuren, mit einem Viertel Memmingen belehnt.“ „Die Aufsplitterung des Dorfes unter verschiedenen Grundherren hatte um die Mitte des 17. Jh. Formen angenommen, die eine Rekonstruktion der jeweiligen Zugehörigkeit eines Hofes nahezu unmöglich machten. Erst die durch Verträge zwischen dem Kloster Ottobeuren und der Reichsstadt Memmingen herbeigeführte grössere Stabilität ermöglichte es, die verworrenen Besitzverhältnisse aufzuhellen.“ Blickle P., Memmingen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 4), München 1967, 60 u. 172.

178) Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 33.

die „Augsburger Confession Verwandte“ von 1778 mit einem (*) zwischen dem Namen und dem Vornamen gekennzeichnet.

11.4 Die Baudingabgaben der Hausväter in Erkheim und Sontheim

Beim Vergleich der Familiennamen finden sich in Erkheim 12 von 80 und in Sontheim 10 von 63 Namen, bei denen sich die Beträge der Baudinggefälle über den Zeitraum von 1700 bis 1778 kaum veränderten. Beim Vergleich der Beträge von 1757 und 1778 blieben in Erkheim 34 von 80 und in Sontheim 24 von 63 Baudingabgaben bei teils wechselnden Namen gleich.¹⁷⁹ Die signifikante Konstanz dieser Abgabe über Jahrzehnte zeigt deutlich, dass es sich bei den Baudinggefällen um eine grundherrliche Abgabe der Hausväter handelte.

Die tabellarisch ausgewerteten Baudingabgaben für Erkheim und Sontheim lassen sich in vier Klassen einteilen: Abgaben bis 0.1 fl., bis 2 fl., bis 10 fl. und bis 100 fl. In Sontheim – sicher nicht das ärmste Dorf – bezahlten mehr als die Hälfte weniger als 2 fl. ins Bauding. Ist es nicht erstaunlich, dass für derart kleine Beträge jährlich ein Büchlein mit den Namen und den Abgaben geschrieben wurde? Im dicht besiedelten und reichen Dorf Erkheim bezahlten immerhin rund ein Fünftel der Hausväter einen Betrag von 10 fl. oder mehr ins Bauding. Die Herrschaft verfolgte mit den Baudingbüchlein nur einen geringen fiskalischen Nutzen im Vergleich zum Aufwand. 1710 konnte Rupert II. Ness den administrativen Aufwand der Baudinge erheblich reduzieren. Erst nachdem die jährliche Bereisung des Gebietes durch den Abt und seine Amtleute unterblieb, wurden die Baudinggefälle als Einnahmequelle aufgewertet.¹⁸⁰ Die Baudingbüchlein waren bis 1710 als Einnahmequelle von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger war ihre Funktion in der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung als eine Art ‚Lebensbuch‘, aus dem gemäss dem „Vorhalt“ von 1710 zu Beginn eines Baudings die Namen der politisch aktiven Hausväter vorgelesen wurden.¹⁸¹ Die Baudingbücher können analog zum Lebensbuch, Gott der Vater analog zum Abt und die 1000 Teufel analog zum Scharfrichter verstanden werden.¹⁸² Wer von Gott dem Vater aus dem Lebensbuch gestrichen wurde, den zogen die 1000 Teufel in die Hölle hinunter. Wen man aus dem Baudingbüchlein strich, was vereinzelt vorkam, den holte entweder der Scharfrichter ab oder der war des Landes verwiesen. Die Baudingbüchlein spielten im Reichsstift Ottobeuren als ‚Lebensbuch‘ der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung eine wichtige Rolle und wurden im 18. Jahrhundert als Einnahmequelle aufgewertet.¹⁸³

179) Vgl. ergänzende Tabellen im Anhang meiner Lizentiatsarbeit (AO/StAA).

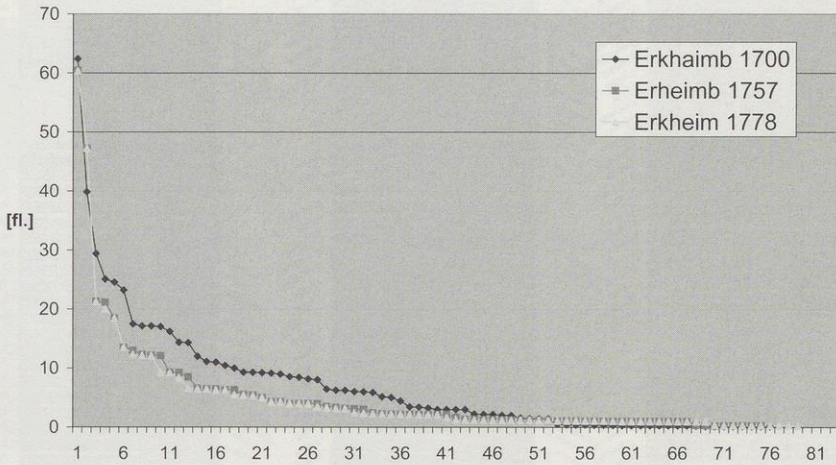
180) Vgl. Kapitel 10.1 „Die Veränderung der Baudinge seit dem 16. Jahrhundert“.

181) „Leibes prolectis [...] anfänglich aus dem bauding büchlein, dann die verfassten puncten. Sind auch die von der gemaindt eingegebene notamina repetiert, und beantwortet worden. Darauf amman, führer, gericht, und sämtliche burger-schaft [...], und ihm hochwürdigen gnädigen herr ihr handgelibt abgelegt.“ AO H 4, 1b fol. 32 u. AO H 16, 2.

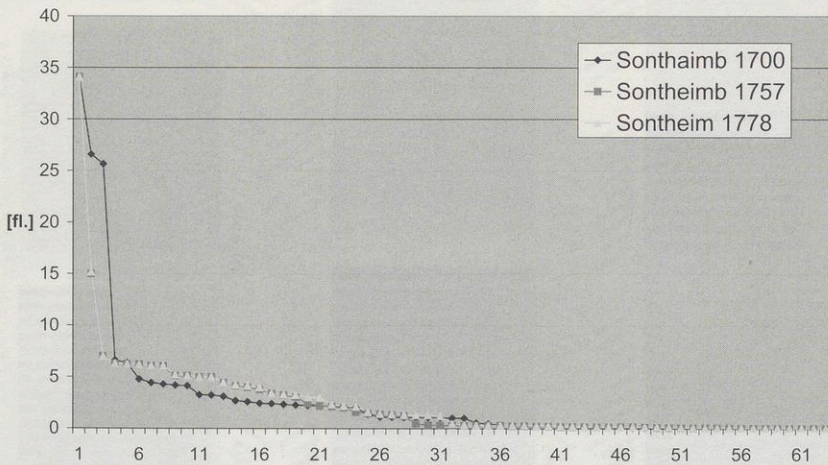
182) Vgl. Kapitel 6.2 „Lebenswelten – von 1000 Teufeln Gewalt“.

183) Die Funktion der Baudinge war wie bei den Frevelgerichten der Markgrafschaft Baden (-Durlach) nicht in erster Linie ein fiskalischer Nutzen. Die Absicht der

Erkheim: Baudingabgaben der Hausväter rangiert

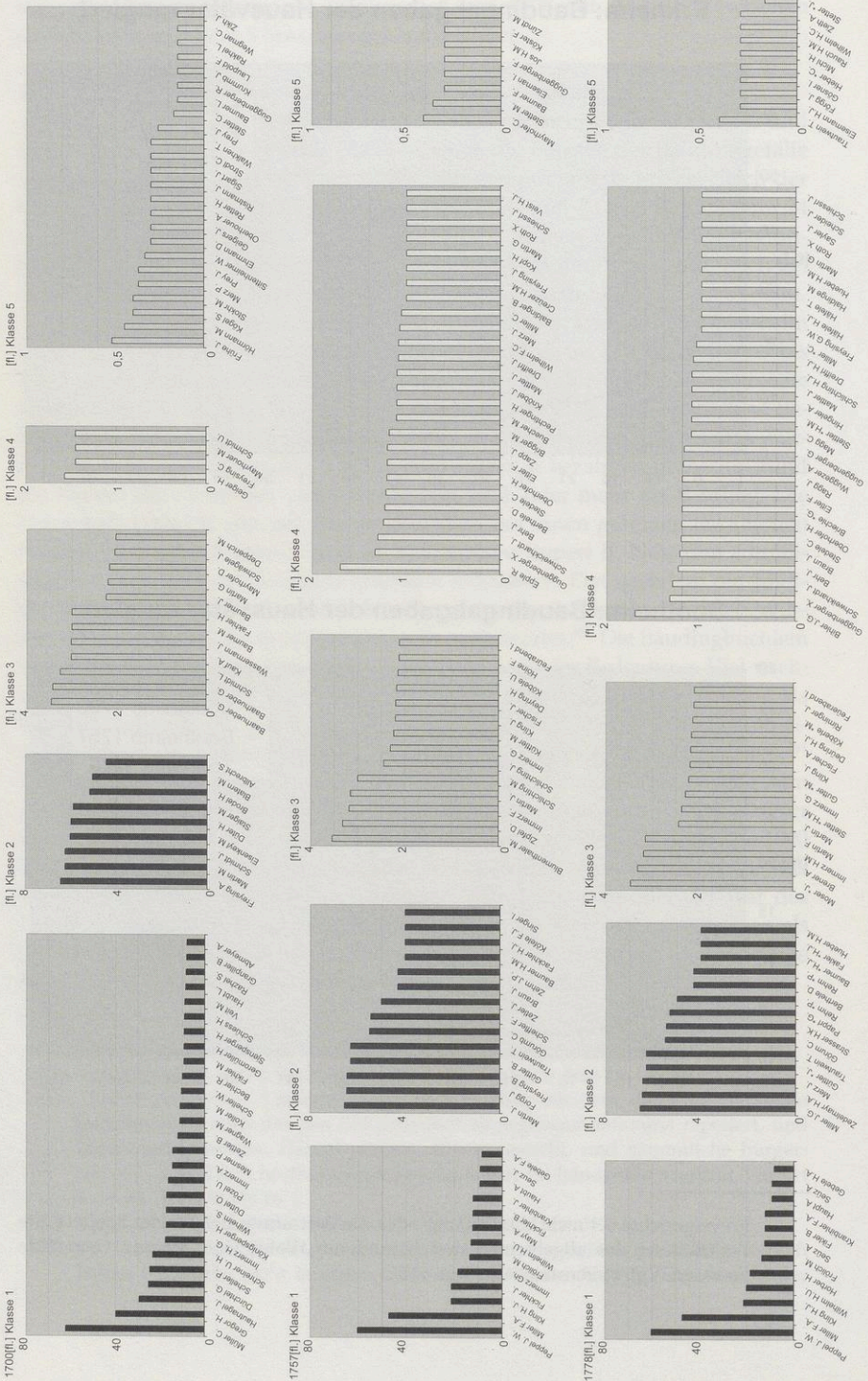


Sontheim: Baudingabgaben der Hausväter rangiert



Frevelgerichte sei nicht die Rügung oder die Bestrafung der Frevler sondern die Beförderung des allgemeinen und besonderen Wohls einer ganzen Gemeinde gewesen. Vgl. Holenstein A. (Anm. 6) 571.

Erkheim: Baudingbücher 1700/ 57 / 78 rangiert und klassiert



12. Die Baudingstatuten

Ursprünglich bereiste der Abt mit seinen Amtleuten, sowie einem Baudingbuch und einem Baudingbüchlein im Januar das Klosterterritorium. Im 18. Jahrhundert unterblieb die Bereisung des Gebietes, und anstelle des dicken Baudingbuches verwendete man handliche Baudingstatuten.¹⁸⁴ Der Begriff Baudingstatuten ist kein Quellenbegriff, sondern ein arbeitstechnischer Sammelbegriff für einen Quellentyp. Zu den nächsten Verwandten dieser Baudingstatuten können die Befehlbücher aus Baden(-Durlach) gezählt werden.¹⁸⁵ Ebenfalls nahe Verwandte der Baudingstatuten sind die Weistümer, die jedoch meistens als feudale Strukturen galten und nicht zu einem einheitlichen, kommunalen Recht wie die Baudingstatuten verdichtet wurden.¹⁸⁶ Ein Baudingstatut, gemäss Maurus Feyerabend ein „öffentliches Instrument“, bestand aus Eiden und Baudingpunkten und wurde von der Herrschaft erlassen.¹⁸⁷ Die Kommunen hatten über die „Notamina“ eine beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit. Zu den Baudingstatuten des Reichsstifts Ottobeuren zähle ich folgende Quellen:

-
- 184) Noch im „Bauding oder Statuten Buch Extrakt“ aus dem 17. Jahrhundert wurde auf die jeweiligen Seiten eines Baudingbuches hingewiesen, aus dem die Angaben entnommen worden waren. AO H 16, 1a.
- 185) „Seit dem späteren 17. Jahrhundert waren die Vögte/Schultheissen und die Pfarrer in den Gemeinden dazu angehalten, sogenannte Befehlbücher zur Registrierung der Ordnungen und Resolutionen der Zentral- und Amtsbehörden zu führen. In zahlreichen badischen Gemeinde- und Pfarrarchiven haben sich solche Befehlbücher erhalten, die in der Literatur bislang kaum Erwähnung gefunden haben und zur Erhellung der Kommunikation zwischen Regierung und Amtsbehörden einerseits und den Gemeinden andererseits noch kaum ausgewertet worden sind.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 199.
- 186) „Ein Weistum ist die verschriftlichte Form gewiesenen, also konsensualen anerkannten Rechts, das eine Herrschaft über eine angebbare Zahl von Personen geltend machen kann, die über einen qualifizierten, nämlich von der Herrschaft zu Lehen rührenden Besitz verfügen. Durch den Geltungsbereich eines Weistums wird auch eine Rechtsgemeinschaft gestiftet. [...] Die Herrschaftsrechte wurden sichergestellt durch Verfahren, nämlich das üblicherweise zu festen Terminen stattfindende, Jahrgeding geheissene Gericht ...“ Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 2, 75 f.
- 187) „[1761] Übrigens nahm der Herr Abt den 22ten des Heumonates von den Untertanen der neu angekauften Herrschaft Stein auf offenem Felde die feierliche Huldigung ein, liess ein öffentliches Instrument darüber verfertigen und gab auch mit vielem Aufwande der alten Ritterburg zu Stein durch Aufsetzung eines neuen Stockwerks, und anderer Aenderung eine friedsamere, und freundlichere Ansicht.“ Feyerabend M. (wie Anm. 7) Bd. 4, 81.

Bezeichnung	Jahr	Quellentitel	Quellenverweis
Baudingbuch	1551	„Baudingbuch“	StAA o. Sign. ¹⁸⁸
Extrakt	17. Jh.	„Bauding oder Statuten Buch Extrakt“	AO H, 16, 1a
Ordnung	vor 1710	[ohne Titel]	AO H 4, 1b fol. 39
Puncta	1710	„Puncta“	AO H 4, 1b fol. 31 (zwei Abschriften)
Vorlage	18. Jh.	[ohne Titel]	AO H 16, 1c
Anfangspunkte	1783	„Reichs- Stift- Ottobeu- rische Baudings Puncten, mit dem Jahr 1783 anfäng- lich zu beobachten“	AO H 4, 1b fol. 34
Prolegenda	1784	„Prolegenda“	StAA KA 608b (drei Abschriften)

Der Begriff Baudingstatuten ist vom Quellentitel des Extrakts aus dem 17. Jahrhundert abgeleitet. Ausser den Anfangspunkten von 1783 handelt es sich um handschriftliche Quellen. Die grobe Struktur der Baudingstatuten besteht im wesentlichen aus vier Elementen: den Kurzformen normativer Publikationen, den Baudingpunkten und aus zwei Abfolgen von Eidesformeln. Die Baudingpunkte waren prägnant zusammengefasste Formen der Publikationen, die an den jährlichen Baudingen vorgelesen wurden.

12.1 Die Baudingordnung 1784

Im Prolegenda von 1784 wurde eine Ordnung über den Ablauf der Baudinge überliefert. Die Baudingordnung befindet sich mitten in den Baudingstatuten nach den Kurzformen und vor den Eidesformeln und den Baudingpunkten.

„Ordnung

Bey abhalten der baudingen

1. Fit congrua allocutio à d. cancellario.
2. Prolegentur puncta generalia.
3. Renovatur homagium per osculum manus l.
4. Nominatur officiales de communitatum.
5. Proleguntur obligationes singulorum.
6. Deponitur juramentum.
7. Proleguntur puncta specialia, alias rusticis, alia civibus appropriata.
8. Promulgatur curatores et tutores pupillorum.

188) Dieses Baudingbuch von 1551 ist in Privatbesitz und wurde vom Staatsarchiv Augsburg verfilmt. Barbara Mathys arbeitet im Rahmen ihrer Lizentiatsarbeit bei Herrn Prof. Dr. P. Blickle an dieser Quelle.

A für den ottobeurischen markflecken sind zu lesen

1. Amman und führer.
2. Amman und richter.
3. Der hauptleuten.
4. Der heiligen und siechenpfleger.
5. Der bier-, brod- und rossbeschauer eyd. Endlich
6. Des amtknechts besonderer eyd.¹⁸⁹

Der Ablauf und die Struktur eines Baudings wurden im Vorhalt von 1710 in einer ähnlichen Form überliefert.¹⁹⁰ Nach der Einleitung des Kanzlers wurden „anfänglich einiger articul“ vorgelesen. Dann erfolgte die „leibes prolectis [...] aus dem baudingbüchlein“ und die „Notamina“ der gemeinde wurden repetiert und beantwortet. Darauf legten der Ammann, die Führer, das Gericht und die gesamte Bürgerschaft ihr Handgelübde ab, die Amtleute wurden nominiert oder bestätigt und legten ihre Eide ab. Nach den Eiden versicherte die Herrschaft ihren obrigkeitlichen Schutz und Schirm und die „absonderlichen puncten“ wurden verlesen.¹⁹¹ Dieser Ablauf ist der von André Holenstein untersuchten Vogt- und Rügegerichten in der Markgrafschaft Baden-Durlach sehr ähnlich. Die Vogt- und Rügegerichte wurden jährlich abgehalten. Dabei wurden die kommunalen Amtleute bestätigt oder neu besetzt, die Erbhuldigung geleistet, die Amtleute vereidigt und eine Präsenzkontrolle durchgeführt. Darauf folgte die Durchführung des Frevelgerichts, das im Reichsstift Ottobeuren in dieser Form nicht existierte.¹⁹²

12.2 Die Kritik an den Baudingstatuten und an den Amtleuten

Alle Baudingstatuten wurden von Hand geschrieben. Die einzige gedruckte Quelle der Baudinge waren die Anfangspunkte von 1783. Entweder waren diese gedruckten Anfangspunkte ein Einzelfall, oder es wurden im 18. Jahrhundert regelmässig solche Anfangspunkte gedruckt. Aufgrund der Quellenlage bleibt diese Frage offen. Für das Jahr 1783 ist jedoch anzunehmen, dass die Anfangspunkte wie die normativen Publikationen in mehreren Exemplaren gedruckt und in den Kommunen im Schrein aufbewahrt wurden.¹⁹³ Die im folgenden zitierten Anfangspunkte von 1783 werde ich mit den drei überlieferten Prolegenda von 1784 vergleichen.

„Reichs- Stift- Ottobeurische Baudings Puncten, mit dem Jahr 1783. Anfänglich zu beobachten

189) StAA KA 608b (in drei Abschriften überliefert).

190) Vgl. Kapitel 10.2 „Der Ablauf der Baudinge im 18. Jahrhundert“.

191) AO H 4, ab fol. 32 u. AO H 16, 2.

192) Holenstein A. (wie Anm. 6), 423.

193) Vgl. Kapitel 9 „Die normativen Publikationen der Verwaltung“.

Weilen bishero aus unüberlegten, und eigenmächtigen Eheverlobnussen nit nur unverantwortliche Verführungen, sondern auch unversöhnliche Feindschaften zwischen denen nächsten Freunden, und die unglücklichste Haushaltungen entstanden, so werden herführo in betreff des burgerlichen Contracts alle und jede für Null und Nichtig, alles Herrschaftlichen Consens unwürdig, erkläret, welche ohne Einwilligung der Elteren, oder Vormunderen, und ohne Herrschaftliche Guttheissung hinfüro geschehen:

Zur Straffe ihres ärgerlichen Ungehorsams wird das Mannsbild, so ein Weibs-Person verführt, den Soldaten auf 6. Jahr übergeben: das Weibsbild aber, welches eine Manns-Person verführt; oder jene Mannsbild, welches zum Soldaten-Stand untauglich, der helfte seines Vermögens beraubt, oder auf einen Monath in ein Zuchthaus übergeben werde:

Jenen hingegen, welche sich missbrauchen oder schwängeren lassen unter solchen Verheissungen, soll weder ein Versprechen zu halten, weder ein Ersatz zu machen seyn.

Und damit das H. Sacrament der Ehe mit gebührender Andacht empfangen werde, sollen alle Spilleuth, und scharpfist verboten seyn und bleiben.

Endlich alle und jede, welche sich unterstehen, öffentlich, oder heimlich, diese, oder andere Herrschaftliche Gebott, und Verbott nach ihrem Unverstand, und Ungehorsam einger massen zu kritisieren, oder zu verläumdern, sollen und werden die gebührende Straff nur ihnen selbstem zuschreiben müssen:

Jene Burger- und Bauern-Söhne aber, welche Trett- und Rauffereyen bey Tag oder bey Nacht verfehlen, denen Soldaten auf gewisse Jahre übergeben werden.¹⁹⁴

Inhaltlich entsprachen die zitierten Anfangspunkte von 1783 den Baudingpunkten sechs bis neun im Prolegenda von 1784. Es liegt nahe, dass neue Normen zur Regelung aktueller Probleme jeweils in die gedruckten Anfangspunkte aufgenommen wurden. Im Falle einer neuen Abschrift der Baudingstatuten wurden die Anfangspunkte der vergangenen Jahre schliesslich in die Reihe der offiziellen Baudingpunkte eingefügt.¹⁹⁵ Damit verfügte die kommunale Rechtspflege und Verwaltung über eine aktualisierte Rechtsgrundlage. Die Kanzlei liess aufgrund des grossen Aufwands nicht alle Jahre Abschriften der Baudingstatuten für alle Kommunen anfertigen, wie es die *Puncta* von 1710 belegen. Der Titel dieser Quelle lautet vollständig: „*Puncta*, welche der burgerschafft im marckht Ottobeyren anno 1710. auf georgi 1711 et 1712 et 1713 vorgehalten worden.“¹⁹⁶ Die in dreifacher Ausführung überlieferten Baudingstatuten von 1784 bezeugen jedoch, dass diese verfassungsmä-

194) AO H 4, 1b fol. 34.

195) Die Baudingstatuten sind – im Gegensatz zur Vorlage – sehr schön geschriebene Quellen im Umfang von etwa 10 Seiten. Das Prolegenda von 1784 wurde in drei Abschriften von drei verschiedenen Händen geschrieben überliefert.

196) AO H 4, 1b fol. 34.

ssige Grundlage der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung im 18. Jahrhundert von Zeit zu Zeit neu verfasst wurde. Es ist darum naheliegend, dass die Aktualisierung der kommunalen Rechtspflege mittels jährlich gedruckter Anfangspunkte stattfand, die bei der nächsten Abschrift der Baudingstatuten in die Reihe der offiziellen Baudingpunkte eingefügt wurden.¹⁹⁷

Der einzige Punkt der Anfangspunkte von 1783, der nicht in das Prolegenda von 1784 integriert worden war, war das Verbot, „öffentlich, oder heimlich, diese oder andere Herrschaftliche Gebott, und Verbott [...] zu kritisieren, oder zu verläumden“. In den Marktordnungen von 1711, 1738, 1764 und 1770 wurde lediglich von der Obrigkeit geboten, dass den genannten Punkten „fleissig und underthenig und gedeylich nach zue kommen“ sei. In den Puncta von 1710 wurde jedoch schon einmal der Gehorsam und Anstand gegenüber Amtspersonen verlangt:

„23. Weilen schon verschidliche mahl klagen khommen, das denen bestelten brodt- bier- und flaischbeschauern, auch andere von obrigkeit befelchshabern schimpflich: yble – spoth, und schmachröden angehenkt worden, des würdet solches hirmit bey hoher und empfindlicher Straff verbothen...“¹⁹⁸

Die beiden Quellenausschnitte aus den Puncta von 1710 und den Anfangspunkten von 1783 verweisen auf ein latentes Konfliktpotential in der Rechtspflege und Verwaltung im Reichsstift Ottobeuren, auf das auch im Eid des Amtknechts in der Vorlage aus dem 18. Jahrhundert eingegangen wurde. Offensichtlich wurden die von der Herrschaft besoldeten Amtleute nicht immer ernst genommen.

„Die ambtknecht sollen schwehren unserem gnädigen herrn, und auch dem gmeinen dorf getreu und gewärthig zu seyn, eüer amt in dörrfern, holz und feld, undt in allen anderen sachen [...] zugehörig, getreulich zu warthen, und das fleissig zu versehen, das auch in + und auf eüch ein ernst gezeigt würdt...“¹⁹⁹

Dass die Amtleute im 18. Jahrhundert mit Schmach- und Spottreden belästigt und die Baudingstatuten öffentlich und heimlich kritisiert und verleumdete wurden, war eine Reaktion der Untertanen auf den intensiveren Zugriff der Herrschaft auf die kommunale Rechtspflege und Verwaltung der Baudinge seit 1710.

197) „Gesetzessammlungen und Anläufe zur Kodifikation entstanden aus praktischen administrativen Erfordernissen.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 234.

198) AO H 4, 1b fol. 31.

199) AO H 16, 1c. In diesem Eid kommt zudem die doppelte Verpflichtung gegenüber der Herrschaft und der Gemeinde zum Ausdruck. Vgl. Blickle P. (wie Anm. 51), Bd.1, 30.

12.3 Die Struktur der Baudingstatuten

Die Struktur der Baudingstatuten entsprach ihrer Funktion. Die Baudingstatuten waren die verfassungsmässige Grundlage der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung. Im Wesentlichen bestehen die Baudingstatuten aus vier Elementen, die jeweils in Punkte unterteilt wurden: Kurzformen normativer Publikationen (1), Baudingpunkte (2) und zwei Abfolgen von Eidesformeln (3+4). Die Baudingpunkte waren prägnanter zusammengefasst als die Kurzformen und wurden an den jährlichen Baudingen vorgelesen. Die Baudingstatuten enthielten immer zwei Abfolgen von Eidesformeln. Einerseits eine Abfolge von Eidesformeln für den Markt Ottobeuren (3) und andererseits eine Abfolge von Eidesformeln für die Untertanen und Amtleute ausserhalb des Marktes und der Pfarr Ottobeuren (4). Die Anordnung der vier Elemente der Baudingstatuten variiert in den Quellen. Nicht eine allgemeine Struktur, sondern die strukturellen Veränderungen der Baudingstatuten sollen im Folgenden untersucht werden.

Die grundsätzlichen strukturellen Veränderungen der Baudingstatuten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert lassen sich anhand der Anordnung der vier Elemente im Baudingbuch von 1551 und im Prolegenda von 1784 gut darstellen.

Das Baudingbuch von 1551 beginnt mit einer ersten Abfolge von Eidesformeln (3) für die „gotzhau(o)ss vnderthanen, gerichtsv(o)erwandten vnd inwoner“, dann folgt eine Heiratsordnung (1) und einige herrschaftliche Baudingpunkte (2), unterteilt in „Ottenpu(o)rer vnderthonen vnd hindersessen au(o)sswendige pfarr, vnd gerichtslu(o)th betreffend“ und in „Derffer“ unter dem Titel „den vnderthonen und hindersessen au(o)sserhalb dess marckts vnd pfarr Ottenpeu(o)ren [...] verlesen“. Darauf folgt eine zweite Abfolge von Eidesformeln (4), 34 Punkte als Gebot und Verbot (1+2) und die Gerichts- und Strafordnung (1). Der Schluss des Baudingbuchs besteht aus nachgeführten Ordnungen, Verordnungen, Mandaten und Befehlen von 1540 bis 1570.

Das Prolegenda von 1784 beginnt mit einer Sammlung von Kurzformen (1). Dazu gehören die Religions-, Heirats- und Testaments-, Gemeinde- und Polizei-, Holz-, Forst-, Handwerk- und die Marktpunkte, die sich teilweise stark mit den Baudingpunkten überschneiden. Es folgt eine Baudingordnung und danach unter der Überschrift „Baudings General Artikel für Bauern und Ottobeurer Burger“ eine Abfolge von Eidesformeln (3+4) sowie eine Sammlung von 6 Artikeln und 37 Baudingpunkten (2).

Aus dem Vergleich der Überschriften des Baudingbuchs von 1551 und der Prolegenda von 1784 lassen sich drei grundsätzliche strukturelle Veränderungen ableiten. Erstens wurde im Prolegenda eine Ordnung über den Ablauf der Baudinge überliefert, die 1551 noch nicht vorhanden war. Zweitens wurden die im Baudingbuch als Gebot und Verbot (1+2) überlieferten Normen 1784 in zweifacher Ausführung, als Kurzformen (1) und als Baudingpunkte (2), überliefert. Drittens erscheint im Prolegenda bei den Generalbaudingsartikeln nur noch eine Abfolge der Eidesformeln (3+4). Dieser Strukturwandel

der Baudingstatuten des Reichsstifts Ottobeuren ist Ausdruck eines grundlegenden Funktionswandel der Baudinge vom 16. ins 18. Jahrhundert, der anhand eines Vergleichs der Baudingpunkte und der Eidesformeln in den nächsten Kapiteln und in der Interpretation präzisiert werden soll.

12.4 Die Baudingpunkte

Bezeichnung	Jahr	Anzahl Baudingpunkte	Quellenverweis
Extrakt	17. Jh.	7 Baudingpunkte, andere nur angedeutet mit „un- thanen vorgehalten fol. 26“	AO H, 16, 1a
Ordnung	vor 1710	21 und 3 unnummerierte	AO H 4, 1b fol. 39
Puncta	1710	32 Baudingpunkte	AO H 4, 1b fol. 31 (zwei Abschriften)
Vorlage	18. Jh.	36 und 4 unnummerierte	AO H 16, 1c
Prolegenda	1784	37 Baudingpunkte	StAA KA 608b (drei Abschriften)

Trotz der strukturellen Veränderungen blieb die Anzahl der vorgelesenen Baudingpunkte vom 17. bis ins 18. Jahrhundert relativ stabil. Dies lässt sich aufgrund der Funktion der Baudingpunkte gut erklären. Die Baudingpunkte wurden nach der Huldigung „verlesen“ (Baudingbuch), „vorgehalten“ (Extrakt), „gelesen“ (Vorlage) oder „abgelesen“ (Prolegenda). Das Vorlesen der Baudingpunkte beanspruchte ungefähr zwanzig Minuten. Dass die Anzahl der Baudingpunkte in etwa gleich geblieben ist, ermöglichte – pädagogisch geschickt – ein effizientes Vorlesen und garantierte die Aufmerksamkeit der Zuhörer an den Baudingen. Es ist darum anzunehmen, dass die vorzulesenden Baudingpunkte nur die jeweils aktuellen Probleme betrafen. Die Baudingpunkte waren somit prägnante Zusammenfassungen aller herrschaftlichen Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle im Reichsstift Ottobeuren, die für die kommunale Rechtspflege und Verwaltung von Bedeutung waren.²⁰⁰

Der Grad der Zusammenfassung der Baudingpunkte gegenüber den Kurzformen der herrschaftlichen Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle in den Baudingstatuten lässt sich anhand des ersten Baudingpunkts der Puncta von 1710 und der entsprechenden Kurzform und den Baudingpunkten im Prolegenda von 1784 gut darstellen.

200) Die den Baudingstatuten verwandten Rügezettel in der Markgrafschaft Baden-Durlach versteht André Holenstein folgendermassen: „Der Rügezettel formulierte gleichermassen in der Art eines Katechismus die „gute Policy“ für das Dorf.“ Holenstein A. (wie Anm. 6) 427; Vgl. ebd., 223.

[Baudingpunkt 1710]

„1. Sollen alle und jede bürger und insässen ein frommes christliches, ehrbares leben und wandel führen. Sich vom fluchen, schwören, Gotts-lästern noch zankh und hadern enthalten, im gueten friden und einigkeit leben, der frombkeit und andacht sich befeissen, denen gewohnl. Gottsdiensten an son- und feirtagen beywohnen, auch an werch-täg, wan es ihre geschäfte, und arbeith zuelassen, eine heyl: mess hören.“²⁰¹

[Kurzform 1784]

„Sollen alle und jede bürger und insässen ein fromm ehrbar – christliches leben führen, sich von fluchen, schwören, Gottslästern, zanken und hadern enthalten im guten frieden mit einander leben, der frömmigkeit und andacht sich befeissen, den gewöhnlichen Gottesdiensten an sonn- und feyertagen emsig beyzuwohnen, auch an werktägen, wenn es ihre geschäfte zulassen, die kirche besuchen.“²⁰²

[Baudingpunkte 1784]

„1. Alle und jede, junge und alte, reiche und arme, alt-ottobeurische unterthanen sollen in dem allein seligmachenden römisch-katholischen glauben eifrig und auferbaulich leben und sterben.

[...]

3. Die sonn- und gebothene feyertage sollen andächtig gehalten werden, damit andere underthanen zu einiger aergerniss keine ursache haben.“²⁰³

Inhaltlich wurden im Prolegenda von 1784 vier Klassen von Baudingpunkten unterschieden. Die Glaubens- und Sittenpunkte (1), die Verhör- und Rechtspunkte (2), die Herrschaftspunkte (3) und die Gemeindepunkte (4).²⁰⁴ Diese vier Klassen lassen sich vom 18. bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen.²⁰⁵ Innerhalb der Klassen sind in den verschiedenen Baudingstatuten die Punkte jeweils in unterschiedlicher Reihenfolge angeordnet. Bei der nun folgenden Auflistung der verschiedenen Baudingpunkte wird klar, dass mit dem jährlichen Verlesen der Baudingpunkte alle darin zusammengefassten herrschaftlichen Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle rechtskräftig

201) AOH 4, 1b fol. 31.

202) StAA KA 608b.

203) Ebd.

204) Vgl. die Einteilung der Rügezettel in der Markgrafschaft Baden (-Durlach). Holenstein A. (wie Anm. 6) 426f.

205) Im Baudingbuch von 1551 wurden die Herrschaftspunkte (3) unter dem Titel „Derffer“ und die Klassen 1, 2 und 4 als „Gebot vnd Verpot“ überliefert. Die Klassen 1, 2 und 4 wurden seit dem 16. Jahrhundert als Einheit überliefert, die spätestens seit dem 18. Jahrhundert als Baudingpunkte bezeichnet wurden. Die Herrschaftspunkte (3) tauchten erst in der Vorlage (18. Jh.) und im Prolegenda von 1784 ebenfalls unter den Baudingpunkten auf.

wurden und damit eine allgemein gültige Rechtssicherheit im Reichsstift Otobeuren hergestellt werden konnte.

12.4.1 Glaubens- und Sittenpunkte

Die Glaubenspunkte waren ein „gebott und verbott durch h. prelat. räth. amtl.“ (Extrakt) mit drei oder vier Punkten. Erstens gehörte dazu ein Punkt über den allein selig machenden römisch-katholischen Glauben (Prolegenda, Extrakt), zweitens über das Fluchen, Schwören und Gotteslästern (Prolegenda, Vorlage, Puncta, Extrakt), drittens über die Art und Weise, wie die Sonn- und Feiertage gehalten wurden (Prolegenda, Vorlage, Puncta, Ordnung, Extrakt) oder über die Kinderlehre (Vorlage, Puncta, Ordnung, Extrakt) und viertens die Schriftenlehre (Prolegenda) oder Kinderlehre (Vorlage, Puncta, Ordnung, Extrakt) und die Schule (Prolegenda, Vorlage, Ordnung).

Nach den Glaubenspunkten folgten die Sittenpunkte. Erstens gehörten dazu drei bis sieben Punkte über das Verheiraten und über die „winkelheirathe“ (Prolegenda) oder „nebensprechen“ (Vorlage), zweitens über das heilige Sakrament der Ehe (Prolegenda), inklusive Schiessverbot während der Hochzeit (Prolegenda, Puncta, Ordnung), drittens über den Ehebruch und die Hurerei (Prolegenda), den unehrlichen Beischlaf und Ehebruch (Vorlage) oder die Unzucht vor der Hochzeit (Extrakt) und weiter Punkte über die Formalitäten bei einer Heirat (Extrakt). Ebenfalls zu den Sittenpunkten sind die Punkte über das Trinken und Spielen (Prolegenda, Ordnung), die Spielhäuser (Vorlage) sowie die Spielleute und das Tanzen (Puncta, Vorlage) zu zählen. Ein weiterer Sittenpunkt, der in fast allen Baudingstatuten genannt wurde, betrifft die „gunggelhäuser“ (Prolegenda, Vorlage, Puncta, Extrakt).²⁰⁶ In Prolegenda wurden nicht nur die Gunkelhäuser, sondern auch die Maienbäume und Mänlfeuer gänzlich verboten.

12.4.2 Verhör- und Rechtspunkte

Die Verhör- und Rechtspunkte wurden nur im Prolegenda, in der Vorlage und in den Puncta überliefert. In der Vorlage wurden sie vor den Glaubens- und Sittenpunkten aufgeführt und bestanden aus drei Punkten. Ein Punkt über die Pflicht, am Bauding zu erscheinen, einer über die Pflicht, an Verhörtagen zeitig zu erscheinen (Prolegenda, Puncta) und ein weiterer über das „bescheidentliche verhalten gegen die obrigkeit“ (Prolegenda, Vorlage) und den „gebührenden respect“ (Prolegenda).

12.4.3 Herrschaftspunkte

Die Herrschaftspunkte wurden in allen Baudingstatuten überliefert und enthielten einen oder mehrere Punkte über die herrschaftlichen Höfe und Häuser, über das Schutzgeld und über die Gülten.

Von Jahr zu Jahr wurde eine genaue Häuseruntersuchung angeordnet, und auf Kosten der Gutsbesitzer mussten die Höfe oder Häuser erhalten, erneuert,

206) Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 562.

ausgebessert oder gar neu errichtet werden (Prolegenda). Im Extrakt erschienen diese Punkte unter dem Titel „dörffer“. Die Bestandgüter wurden empfangen, und die Hofrichtung des ganzen und des halben Hofes wurde für die „ab und auf ziechete“ festgelegt (Extrakt). Auch im Baudingbuch finden wir dieselben Punkte unter dem Titel „derffer“.

Das Beisitz- und Schutzgeld sollte jährlich von denjenigen bezahlt werden, die den „Beisässen“ und „Inwohnern“ Herberg oder „Underschlauff“ gaben (Vorlage, Prolegenda). Ohne ausdrückliche Erlaubnis durften keine „Fremdlinge“ angenommen werden (Prolegenda).

Die Gülten hatten die Untertanen in wohl geputztem und „schrannemässigem Korn“ ins Kastenamt nach Otto-beuren zu liefern (Prolegenda, Vorlage). Die Gülteier und Gülthennen mussten entweder „zu jeder zeit, in welcher sie die löbl. herrschaft nach ordentlicher gemachten austeilung durch den amt-knecht verlangt“ geliefert werden, oder aber sie wurden in Geld abgelöst (Prolegenda). Im Extrakt wurden die Abgabetermine der Gülten sowie die Bestimmungen über die Abgaben für das Vogtrecht, „halb kern. halb rogen. ad michaelis“ überliefert.²⁰⁷ Einzig in der Vorlage wurde zudem noch von einer Vermögenssteuer auf bares Geld und habende Kapitalien gesprochen, die man „fleissiger als bishero gnädiger herrschaft anzaigen“ solle.

12.4.4 Gemeindepunkte

Die Gemeindepunkte enthielten Punkte über die Wirte, die Gemeindedienste, die Forst- und Holzpunkte und die Punkte über die Feuerordnung. Die restlichen Punkte betrafen verschiedenste Berufe und den Wochenmarkt. Des weiteren gehörten dazu die Punkte über den Steg und Weg, über durchreisende Soldaten oder über die Fasnacht.

Im Prolegenda waren 18 von 37 Baudingpunkten Gemeindepunkte. In der Vorlage, den Puncta und der Ordnung wurden mehrere Punkte über die Wirte überliefert. Die Normen schrieben den Wirten vor, wie viel Geld sie borgen und wie lange sie „denen vol drinkhern, und ohn verheyratete“ zu trinken geben durften sowie dass sie keinen „Spilleith“ oder „Frembde“ ohne Erlaubnis beherbergen konnten (Ordnung, Puncta). Alle diese Punkte wurden im Prolegenda 1784 in nur einem Baudingpunkt zusammengefasst.²⁰⁸ Dafür

207) „fol. 25 gilt: und andere sachen lieferung.

Winterigs ad Mich.

Sommerigs ad Mart.

Pfenning und grasgilt ad Jra. Bapt.

Mayensteyr ad Georg.

Herbssteyr ad Mart.

Ayr wann mans begert.

Gilthüener ad Jra. Bapt. als Jo.

Fassnachthennen ad Nat. Die: doch wann mans begehrt nach belieben.“ AO H 16, 1a.

208) „20. Damit in sämtlichen gemeinden bessere ruhe und ordnung gehalten werde, sollen hierfüro alle und jede gemeinds-trünke, übrige schmausereyen gänzlich

wurde in einer Kurzform mit dem Titel „Gemeinds und Policey Punkten“ sehr ausführlich auf die Wirte eingegangen.

Zu den Gemeindediensten sollte man taugliche Leute schicken, nicht Kinder, Buben oder Mägde (Prolegenda, Vorlage, Puncta). Wenn dies nicht geschah, wurden die Arbeitskräfte entlassen, „und andre imb den lohn bestälten, welche von dem hausvätter solle bezahlt werden“ (Puncta).

Bei den Holz- und Forstpunkten findet man Punkte über die Markungen (Prolegenda, Vorlage), über das Bauholz „ein jeder notwendig habe“ und über den Verkauf von eigenem Schnittholz (Prolegenda, Vorlage), über das Lauben und Grasen (Ordnung), über das Verbot, mit „rohren die freye büsche [...] zu besuchen“ (Prolegenda, Vorlage, Puncta, Ordnung) und über das Verbot, „junge reh, haasen, endten-ayer und anderes dergleichen zu fangen und aufzunehmen“ (Puncta, Ordnung). Es folgten Punkte über die Hunde, welche an Ketten bei den Häusern versorgt werden sollten, „allermassen die jäger befehlet worden, selbige auf betretung im forst nach einmaliger warnung nieder zu schiessen“ (Prolegenda, Vorlage, Puncta, Ordnung) und über das Fischereiverbot in den Gewässern des Gotteshauses (Puncta), es sei denn auf Erlaubnis des Ammanns und der Führer für Kranke (Ordnung). Des weiteren wurde das Tragen von Feuer in den Wald (Extrakt), das Anzünden von Reiss und Gras oder von Klamm- und Ameisenhaufen (Prolegenda) und das Harzen in den Waldungen verboten (Vorlage). Im Extrakt wurden bei den Holz- und Forstpunkten immer noch die zu einem Tatbestand gehörenden Strafen überliefert.

Die Baudingpunkte über die Feuerordnung enthielten immer drei Punkte. Einen ersten über das „feyr zeigs“ (Prolegenda, Puncta, Ordnung), wozu die „laitern, hagen feyr kibell und gotshaus sprützen und anständigs leith“ (Puncta, Ordnung) gezählt wurden, einen weiteren über das jährliche Verlesen der Feuerordnung und einen über das jährliche Visitieren der Feuerstätten durch Amman und Führer (Prolegenda, Vorlage, Puncta).²⁰⁹

Zu den restlichen Gemeindepunkten gehörte meistens ein Punkt über den „Steg und Weg“. Alle Stege und Wege mussten auf Kosten der Gemeinden fleissig erstellt und unterhalten werden (Prolegenda, Vorlage, Puncta). Im Prolegenda wurde zudem verboten, „in einem ordinari fuhrweg strohe, grass, oder anderes zu streuen“, vielmehr sollten alle Wege mit Kies aufgefüllt werden. Dann folgten mehrere Punkte über die Handwerker. Fremde Handwerker wurden allgemein verboten (Prolegenda, Vorlage, Puncta). Im Prolegenda wurden in verschiedenen Baudingpunkten folgende Berufe genannt: die Weber, die Krammer, die Kaminfeger, die Dienstboten, die Bader und die Feldscherer. In der Vorlage erschienen des weiteren die Miller, die Mahlknechte, die Kornhändler, die Garnschedler, die Wachszieher und die Salitergraber. Der zweitletzte Baudingpunkt im Prolegenda betraf den Wochenmarkt. Die-

aufgehoben seyn: hingegen jeder amman, hauptman, führer, amtknecht und hirtten ein billiger ersatz dafür bestimmt, und gegeben werden.“ StAA KA 608a.

209) Vgl. Holenstein A. (wie Anm. 6) 727–750.

ser in der Vorlage noch sehr ausführliche Punkt wurde im Prolegenda prägnant zusammengefasst.²¹⁰ Der letzte Punkt im Prolegenda regelte den Handel und Wandel der Juden, der sonst nur im Extrakt überliefert wurde. In der Vorlage gab es einen Punkt über den „Umgelder Eid“ und eine Anweisung, die Bettelordnung zu befolgen. In den Puncta wurden zudem der Ammann und die Führer (Vierer) angewiesen, die Bachmutter in der Günz zu „visitieren“ und wo es nötig war, diese zu erweitern und zu säubern. Des weiteren wurde das „verklaiden und umbfahren auff den wägen bey fassnacht-zeiten“ verboten (Puncta). Die Puncta und die Ordnung endeten mit denselben Punkten über das Verhalten gegenüber den durchreisenden Soldaten und über die Pflicht des Bittels, „in allen processionen sich befeissen, das mann in der ordnung gehe, 2 und 2“.

12.5 Die Eidesformeln

Am Bauding wurde dem Abt gehuldigt. Die Eide waren zentral, um die Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung zu legitimieren und eine allgemein gültige Rechtssicherheit im Reichsstift Ottobeuren herzustellen. Durch das Ablegen eines Eides gab man sein physisches und spirituelles Leben zum Pfand.²¹¹ Die Eide waren nach Paolo Prodi eine historische Realität und besaßen eine Eigendynamik, in der das Sakrale und das Politische ineinander verfloßen.²¹² Durch die Eide wurde gemäss Peter Blickle die Überzeugung habituell, dass der Gemeine Nutzen der letzte Sinn des Zusammenlebens von Menschen sei.²¹³

Die Eidesformeln in den Baudingstatuten wurden in zwei Abfolgen überliefert, die erst im 18. Jahrhundert zu einer Abfolge vereint wurden. Die zwei Abfolgen bestanden im wesentlichen aus fünf Elementen: Dem Untertanen- (1), dem Amman- und Führer- (2), dem Amman- und Richter- (3), dem Hauptleuten- (4) und dem Amtknechteid (5). Die zweite Abfolge von Eides-

210) „6. Die wochen märckht sollen von denen sametlichen unterthanen mit verkäufflicher waahr ohne alle ausnahmb fleissig besucht werden, als korn, schmalz, ayer, hennen, hüener, gäns, stüde, [...], allem vich, undt pferde, nach desselben aufgetragenen befehl, und marckht mandata, hingegen sollen alle winckhelkauff die ausser der alhiesigen marckth dem missbeliebigen vernehmen nach von den millern, becke, und andren dergleichen vom sünden zu sonderbahren abbrüch den alhiesigen schrand bisher vielfach geschehe unter grosser straff verbotten seyn, eben dem das die waahr nach darzu eingezogen werde. Er solle, darauf so über den gleichen kauff kein polite augetheilt werden. Sonderlich solle alle die jenige frucht welche in allhiesiger herrschaft bewahren und nicht zu aigene haus gebrauchen verwendet würde, ohn alle ausnahmb auf allhiesiger marckth gebracht werden.“ AO H 16, 1c;

„36. Die wochen-märkte sollen von den sämtlichen untertanen mit verkäufflichen waren ohne alle ausnahmen fleissig besucht werden.“ StAA KA 608b.

211) Vgl. Kapitel 6.2 „Von 1000 Teufeln Gewalt“.

212) Mit dem Eid wurde jeder ‚Gläubige‘ zum ‚Hirten‘ und hatte daher eine öffentliche politische Funktion. Prodi P. (wie Anm. 37) VIII-XXIX.

213) Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 2, 207.

formeln bezog sich im speziellen auf den Markt Ottobeuren, unterschied sich inhaltlich aber kaum von der ersten Abfolge. Die vereidigten Personen der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung wurden seit dem 17. Jahrhundert als Amtleute bezeichnet. Anhand der fünf zentralen Eidesformeln werden im Folgenden die Inhalte der Eide im Extrakt aus dem 17. Jahrhundert sowie der Vorlage und der Prolegenda aus dem 18. Jahrhundert verglichen.²¹⁴

Die ersten Sätze der fünf zentralen Eide unterschieden sich inhaltlich kaum. Die entsprechenden Amtleute wurden genannt und hatten ihren Eid leiblich zu Gott und den Heiligen zu schwören.²¹⁵ Die Eide endeten mit der Floskel „alles getreulich und ohne gefährde“. Im Prolegenda wurde diese Formulierung beim Eid der Hauptleuten durch „und dies alles nach eurem besten verstand, und ohne allen betrug“ ersetzt.

12.5.1 Untertaneneid

Der Untertaneneid wurde im Extrakt „angelobt“ und nach der Vorlage und dem Prolegenda mit einem Handgelübde bestätigt. Er bestand im wesentlichen aus sechs Punkten, deren Reihenfolge vom 17. bis ins 18. Jahrhundert nicht verändert wurde. Erstens sollten die Untertanen dem Gotteshaus Ottobeuren „gehorsam und gewertig“ (Extrakt), „ehrsamb und darzu getreü, und gewärthig“ (Vorlage) oder „gehorsam und getreu“ (Prolegenda) sein und dessen Nutzen befördern und Schaden wenden. Im Prolegenda wurde nicht nur vom Gotteshaus, sondern auch vom Landesherrn und von „hochdenselben und seiner gemeinde nutzen“ gesprochen. Zweitens sollten die Untertanen das Gebot und Verbot des Prälaten und seiner Amtleute einhalten. Drittens musste ein jeder bereit sein, ehrliche Ämter anzunehmen und viertens dies pflichtmässig ausüben. Fünftens durfte in gerichtlichen Fällen nicht an ein anderes Gericht appelliert werden. Sechstens sollte ein jeder „weibs kinder. erhalten zu recht mechtig sein“ (Extrakt), „seines weibes, seiner kinder und erhalten, [...] massen zu rechtmässig sein solle, und zu Gott“ (Vorlage) oder „für sein weib, seiner kinder, und erhalten rede und antwort zu geben schuldig seyn“ (Prolegenda).

Der Untertaneneid von 1784 zeigt deutlich, dass sich die Herrschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr über den Nutzen des Gotteshauses, sondern über drei verschiedenen Nutzen legitimierte: den Nutzen des Landesherrn, den Nutzen des Gotteshauses und den Nutzen der Gemeinden. Hinter dem Nutzen des Landesherrn verbarg sich ein „herrschaftlicher Ei-

214) AOH 16, 1a u. 1c; StAA KA 608b (in drei Abschriften überliefert).

215) In protestantischen Territorien entfiel nach der Reformation dieser Schwur auf die Heiligen. Der Eid wird nur noch auf Gott und sein heiliges Wort geleistet. Schaab M. in Prodi P. (wie Anm. 37) 30. Nur in der knapp zusammengefassten Form des Extrakts fehlen Gott und seine Heiligen.

gennutz“, hinter dem Nutzen des Gotteshauses seine „Notdurft“ und hinter dem Nutzen der Gemeinde die „öffentliche Wohlfahrt“. ²¹⁶

12.5.2 Eid von Ammann und Führer

Der Eid von Ammann und Führer (Vierer) bestand aus vier Elementen. Erstens sollten sie dem „gottshaus und durchl.“ (Extrakt), dem „gnädigen herrn und unserm gnaden gottshaus auch dem gemainen marckht“ (Vorlage) oder dem „khurfürstlichen durchl. [...] und auch dem gemeinen Markt /: oder dorf :/“ (Prolegenda) getreu und dienstfertig sein. Zweitens mussten sie „des gottshaus“ (Extrakt), „unserer gnädige herrn, und seiner gnaden gottshaus“ (Vorlage) oder „unsers gnädigsten landesherrn“ (Prolegenda) Herrlichkeit, Obrigkeit, Gerechtigkeit, alte Bräuche, Herkommen, Gewohnheiten und die Ehrschaften und Marken in Holz und Feld bewahren. Drittens sollten sie Schaden wenden, sowie Nutzen befördern und viertens jährlich eine vollständige Rechnung dem Oberamt in Ottobeuren übergeben (Prolegenda).

Beim Eid von Amman und Führer artikuliert sich hinter der sprachlichen Verschiebung vom „Gotteshaus“ im 17. Jahrhundert zum „Landesherrn“ im 18. Jahrhundert eine Verlagerung von der „Notdurft des Gotteshauses“ zum „herrschaftlichen Eigennutz“. ²¹⁷

12.5.3 Eid von Ammann und Richter

Der Eid von Ammann und Richter bestand aus fünf Elementen. Erstens sollte das Gericht ehrbar, fleissig und getreulich „miteinander besizen“. Zweitens mussten Ammann und Richter des Gotteshauses Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit handhaben und „so oft es gewöhnlich [...] oder wanns die noth erfordert“ (Extrakt), „oder was die Nothdurfft erhaischet“ (Vorlage) oder „sooft ihr zu gericht gebothen werdet“ (Prolegenda) gehorsam zu erscheinen. Drittens mussten sie alles, was vorgebracht wurde, „ohn ansehen einiger persohn“ (Extrakt) oder „mit gleichem Gemüth“ (Vorlage, Prolegenda) anhören. Im Prolegenda hatten Ammann und Richter den Landesherrn im Gegensatz zu anderen Interessensvertretern zu begünstigen „besonders in fällen unsers gnädigsten landesherrn...“. Viertens sollten sie aufgrund der publizierten Gerichts- und Strafordnung, „ohne alle nebenabsicht“ und nach „bott und verbott“ urteilen (Prolegenda). Fünftens mussten die „geheimlichkaiten der räth und richter bis in den todt verschweigen“ (Extrakt), „das göttliche gericht, und recht, nach aller geheimblichkeit der räth, und gericht bis in eüren todt verschigen“ (Vorlage) werden oder „das göttliche gericht und rechte zu bedenken; endlich auch alle heimlichen bis in euern tod zu verschweigen“ (Prolegenda).

In ihrer Funktion als Gerichtsammann und Richter wurden Ammann und Führer im 18. Jahrhundert deutlich stärker an das Interesse des Landesherrn

216) Vgl. § 25 der Hundevordnung von 1776 (wie Anm. 119) u. Kapitel 6.4 „Die ‚Notdurft‘“.

217) Ebd.

gebunden als noch im 17. Jahrhundert. Damit wurde zugunsten des „herrschaftlichen Eigennutzes“ das Prinzip der Rechtsgleichheit im Sinne des „gleichen Gemüths“ durchbrochen.

12.5.4 Eid der Hauptleute

Der Eid der Hauptleute bestand ebenfalls aus fünf Elementen. Erstens sollten die Hauptleute dem „prälahen“ (Extrakt), „unseren gnädigen herrn, und seiner gnaden der gottshaus dem marckht“ (Vorlage) oder „unserem gnädigsten landes-herrn, auch unterhabenden gemeinden“ (Prolegenda) getreu und dienstfertig sein, dessen oder deren Nutzen fördern und Schaden abwenden. Zweitens mussten sie „fried bieten warnung straff ordnung“ (Extrakt) oder „zwitrachtungen, undt gefecht auferstanden, nider zu trucken, und nach anweisung unseres gnädigen herrn aufgerichteten subliierten, und gesetzter straff ordnung frid zu gebiethen“ (Vorlage). Drittens hatten sie fremde Personen „bey fang behalten“ (Extrakt, Vorlage), bis sie von der Obrigkeit bestraft werden konnten. Viertens wurden sie verpflichtet, den Untertanen „schuldig hilff zu leisten, wo es vonnothen“ (Extrakt). Im Prolegenda fehlten der zweite, dritte und vierte Punkt. Statt dessen sollten die Hauptleute „unser gnädigsten landes herrn k. hl. gottshaus, herrlich, obrigkeit und gerechtigkeit, auch alle löblichen gebrauchte und gewohnheiten, und der gemein ihre ehrhätten, auch marken in holz, und feld zu bewahren, zeitlicher nutzen und ewiges seelenheil zu befördern, schaden aber zu hindern, und dieses alles nach eurem besten verstand, und ohne allen betrug“. Im Unterschied zur Vorlage und zum Extrakt wird deutlich, dass die gerichtlichen Kompetenzen der Hauptleute im Prolegenda von 1784 nicht mehr erwähnt wurden. Mit dem Verlust der gerichtlichen Kompetenz wurden die Hauptmannschaften im 18. Jahrhundert zu rein verwaltungstechnischen Einheiten degradiert, die nicht mehr den Status einer kommunalen Einheit der Rechtspflege und Verwaltung besaßen. Die kommunale Rechtspflege und Verwaltung wurde den Gemeinden Otto-beuren und Böhen übertragen.

12.5.5 Eid der Amtknechte

Der Eid der Amtknechte bestand aus vier Elementen. Erstens mussten sie dem „gottshaus und gemain“ (Extrakt), „unseren gnädigen herrn, und auch dem gemeinen dorf“ (Vorlage) und „khurfstl: hl. und der gesammten otto-beurischen herrschaft, besonders eurem angewiesnen bezirk“ (Prolegenda) getreu und dienstfertig sein. Zweitens sollten sie in Holz und Feld fleissig sein, „das auch in + auf eüch ein ernst gezeigt würdt“ (Vorlage, Prolegenda). Diese Anforderungen wurden in der Vorlage folgendermassen ergänzt: „...niemand zu lieb, und zu layd, auch das nit unter wege zu lassen, würdt durch mueth, gaab, forcht, fründschafft, noch feindschaft, sonder allein zu fürderung der wahrheit, und der rechten, und sonst alles das, was ein ambtknecht von alter, und bishero zu thun schuldig pflichtig gewesen...“. Viertens sollten sie geschehenes Unrecht „dem ober: und cancler“ (Extrakt), „bald einen jeglichen canzler“ (Vorlage) oder „der obrigkeit“ (Prolegenda)

anzeigen. Anhand des Eides der Amtknechte ist ebenfalls eine Verschiebung der rechtfertigenden Grundlage vom Gotteshaus und den Gemeinden hin zum Landesherrn, zur Obrigkeit aufzuzeigen. Die „gemain“ (Extrakt) vom 17. Jahrhundert wurde abgelöst vom „angewiesenen bezirk“ (Prolegenda).

12.6 Die Vereinheitlichung der Untertaneneide

In allen untersuchten Baudingstatuten setzten sich die Abfolgen von Eidesformeln in der Regel aus einem Untertaneneid und den Eiden der kommunalen Amtleute zusammen.²¹⁸

Im Baudingbuch von 1551 gab es drei Untertaneneide. Erstens den „gemainer gotzhau(o)ss vnderthanen, gerichtsu(o)verwandten vnd inwoner aid“ mit den Eiden der Amtleute für den Markt Ottobeuren, zweitens den Untertaneneid der „ottenpu(o)rer au(o)sswendig pfarr, vnd gerichtslu(o)th“ und drittens den Untertaneneid der „vnderthonnen vnnd hindersessen au(o)sserhalb des marckts vnd pfarr Ottenpeu(o)ren“, gefolgt von den Eiden der kommunalen Amtleute. Neben den fünf zentralen Eiden für die Untertanen und die kommunalen Amtleute wurden im Baudingbuch von 1551 keine weiteren Eide überliefert.

Im Extrakt aus dem 17. Jahrhundert gab es nur noch zwei Untertaneneide. Erstens den Untertaneneid für die „ingesassen burger, oder inwohner des markhtes“ mit den dazu gehörigen Eiden der kommunalen Amtleute und zweitens den Untertaneneid für die „in der pfarr oder gericht otten: sesshaften“ mit den entsprechenden Eiden für die kommunalen Amtleute. Neben den fünf zentralen Eiden wurden gemäss dem Extrakt auch die Heiligenpfleger verpflichtet, hatten aber keinen Eid zu leisten.

In der Vorlage aus dem 18. Jahrhundert wurden wiederum zwei Abfolgen von Eidesformeln überliefert. Die erste Abfolge enthielt nur noch die Eide der kommunalen Amtleute, während in der zweiten Abfolge von Eidesformeln ein Untertaneneid für „Ottobeyren der marckt: ayd der burger und underthanen“, gefolgt von den Eiden der Amtleute, überliefert wurde. Neben den fünf zentralen Eiden leisteten gemäss der Vorlage auch die Untergänger einen Eid.

Die Prolegenda von 1784 überlieferten nur noch eine einzige Abfolge von Eidesformeln mit einem Untertaneneid, den die Bauern und Bürger nach dem Vorlesen der „baudings general artikel“ zu leisten hatten. Darauf folgten die Eide der Amtleute. Die Zahl der vereidigten kommunalen Ämter wurde aber auf neun erhöht. Die Abfolge der Eidesformeln im Prolegenda umfasste den

218) Den Untertaneneid führt Paolo Prodi zurück auf die Kapitularien Karls des Grossen, der das Monopol des Eides erhielt, ihn auf alle Untertanen ausdehnte und damit den sogenannten Untertaneneid einführte. „Der auf alle Untertanen ausgedehnte Eid wird zu einem Instrument, das bei der Errichtung des neuen politischen Organismus eine grundlegende Funktion hat. Auf kirchlicher Ebene entwickelt sich der Eid schliesslich ebenfalls zu einem Angelpunkt der neuen Ordnung, wie einige Kanones der kirchenrechtlichen Sammlung des Burchard von Worms (10. Jahrhundert) bezeugen: als sacramentum, das der Befragung der Synodalen vorangeht.“ Prodi P. (wie Anm. 37) XII.

Eid der Untertanen, des Ammans und der Führer, des Ammans und der Richter, der Heiligen- und Leprosenpfleger, der Bier-, Brot-, Fleisch- und Rossbeschauer, der Hausleute, der Untergänger, des Ottobeurischen Amts, der Hauptmänner und der Amtknechte.²¹⁹

Seit dem 16. Jahrhundert intensivierte die Herrschaft im Reichsstift Ottobeuren ihren Einfluss auf die kommunale Selbstverwaltung über die Eidesformeln in den Baudingstatuten. Die Vereinheitlichung der Untertaneneide widerspiegelt die gerichtliche und verwaltungsmässige Konsolidierung der Landeshoheit des Abtes vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. Zudem verdoppelte sich die Anzahl der Amtseide in derselben Zeitspanne. Beide Entwicklungen waren das Ergebnis einer erfolgreichen Strategie der Herrschaft, ihre Landeshoheit über die Baudinge gegen innen und gegen aussen zu verstärken.

C) Interpretation – Deutung

13. Zusammenfassung: Die Baudinge – zwischen herrschaftlichem Eigennutz und öffentlicher Wohlfahrt

13.1 Die Baudinge im Reichsstift Ottobeuren

Die Baudinge im Reichsstift Ottobeuren lassen sich bis ins Jahr 1527 zurückverfolgen. Die Baudinge fanden im 16. und 17. Jahrhundert jeweils im Januar in den Kommunen statt. Im 18. Jahrhundert veränderte Abt Rupert II. Ness den Modus, und die Hausväter und Amtleute der jeweiligen Kommunen wurden in den ersten Januarwochen in einem festgelegten Turnus zur Kanzlei in Ottobeuren berufen. Der Ablauf der Baudinge wurde in einer Baudingordnung festgehalten. An den Baudingen wurden im 18. Jahrhundert der Hofstattzins der Hausväter ins Baudingbüchlein eingetragen, die Untertanen und Amtleute mit den Eiden aus den Baudingstatuten vereidigt, vakante Stellen neu besetzt, die Klagen der Untertanen („Notamina“) von der Herrschaft beantwortet und die Baudingpunkte aus den Baudingstatuten vorgelesen. Nach den Baudingen wurde auf Kosten der Kommunen gemeinsam geschmaust und getrunken.

13.2 Der allgemeine Nutzen der Baudinge

Das wichtigste Instrument der Baudinge waren die in der Kanzlei verfassten Baudingstatuten. Diese waren die verfassungsmässige Grundlage der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung. Die Baudingstatuten entsprachen den jeweiligen kommunalen Rechtsverhältnissen und bestanden im wesentlichen aus den Baudingpunkten und den Eiden. Die Baudingpunkte waren

219) Der Amtknecht hatte in Ottobeuren neben seiner polizeilichen auch eine kirchliche Funktion, ähnlich den Kirchenrügern und Hatschieren in der Markgrafschaft Baden(-Durlach). Holenstein A. (wie Anm. 6) 357; Zu den „Beschauern“ vgl. ebd. 750–778.

prägnante Zusammenfassungen aller herrschaftlichen Ordnungen, Verordnungen, Mandate und Befehle, die für die kommunale Rechtspflege und Verwaltung von Bedeutung waren. Mit dem jährlichen Verlesen der Baudingpunkte wurden alle darin zusammengefassten Normen rechtskräftig, und damit wurde eine allgemein gültige, kommunale Rechtssicherheit im Reichsstift Ottobeuren hergestellt. Die Aktualisierung der Rechtspflege fand mit den jährlich gedruckten Anfangspunkten statt, die bei der nächsten Abschrift der Baudingstatuten in die Reihe der offiziellen Baudingpunkte eingefügt wurden. Nicht mehr aktuelle Baudingpunkte wurden weggelassen.

Über die Vereinheitlichung der drei Untertaneneide zu einem Untertaneneid in den Baudingstatuten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert vollzog sich einerseits die Konsolidierung der Landeshoheit und verstärkte sich andererseits der Einfluss der Herrschaft auf die kommunale Rechtspflege und Verwaltung über die Baudinge. Im Zuge der Säkularisierung gegen Ende des 18. Jahrhunderts legitimierte sich die Herrschaft mittels Untertaneneid nicht mehr allein über den Nutzen des Gotteshauses, sondern über drei verschiedene Nutzen: Den Nutzen des Landesherrn, des Gotteshauses und der Gemeinden.

These 1: Hinter dem Nutzen des Landesherrn verbarg sich ein herrschaftlicher Eigennutz, hinter dem des Gotteshauses seine Notdurft und hinter demjenigen der Gemeinde die öffentliche Wohlfahrt.

Die wirtschaftliche Interessengemeinschaft zwischen dem Stift und den Kommunen konnte nur dank dem Ausgleich der Interessen über die kommunale Rechtspflege und Verwaltung der Baudinge durchgesetzt werden. In den normativen Publikationen der Verwaltung wurde dem herrschaftlichen Eigennutz der eigene Nutzen der Untertanen gegenübergestellt. Weil sich der herrschaftliche Eigennutz im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht mehr mit der Notdurft oder dem Nutzen des Gotteshauses rechtfertigen liess, wurde er in den normativen Publikationen der Verwaltung zusammen mit dem eigenen Nutzen der Untertanen und der öffentlichen Wohlfahrt zum Konzept des allgemeinen Nutzens verbunden. Mit dem Übergang zu diesem Konzept setzte im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert eine öffentliche Diskussion um die Definition des allgemeinen Nutzens ein. Trotzdem legitimierte sich die Herrschaft immer noch immateriell über das Gottesgnadentum und über die Gewalt der 1000 Teufel, deren materielle Vertreter auf Erden der Abt und der Scharfrichter waren.

These 2: Im Gegensatz zur göttlichen Rechtfertigung der Herrschaft enthielt die Legitimation der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung der Baudinge eine beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit der Untertanen.

13.3 Die Intensivierung der Herrschaft und das latente Konfliktpotential der Baudinge

Die Äbte von Ottobeuren verstärkten und festigten ihre Position gegenüber den Bischöfen von Augsburg im 16. und 17. Jahrhundert über die kommunale

Rechtspflege und Verwaltung der jährlichen Baudinge. 1624 konnte die Reichsunmittelbarkeit wiederhergestellt werden, und 1710 löste Abt Rupert II. Ness das Schutz- und Schirmrecht vom Bischof von Augsburg ab. Mit der Konsolidierung der Landeshoheit verstärkte sich der Einfluss der Herrschaft auf die Baudinge. Abt Rupert II. Ness formte die Baudinge in ein griffiges Instrument zur Legitimation der Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung um. Mit der Einführung des neuen Modus und der Tafelgelder entlastete er sowohl die Stiftskasse als auch die Kassen der Gemeinden. Das Baudingbüchlein, das zuvor eher die Rolle eines ‚Lebensbüchleins‘ der Rechtspflege und Verwaltung erfüllte, wurde damit in seiner Funktion als Einnahmequelle aufgewertet. Mit den weiteren Reformen im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung legte Abt Rupert II. Ness die Grundlagen für den Barock- und Rokokobau im 18. Jahrhundert. Die innere Verwaltung des Klosters und die ehrenamtlichen Ämter der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung beruhten auf dem personalen, die äussere Verwaltung des Klosters auf dem sachlichen Prinzip. Die personale Bindung fand über die Eide, die sachliche Bindung hingegen über die Statuten statt. Die Intensivierung der Herrschaft über die Baudinge führte im 18. Jahrhundert zu Konflikten zwischen den Untertanen, den Kommunen und der Herrschaft. Diese latenten Konflikte konnten weitgehend damit abgeschwächt werden, dass die Untertanen oder die Kommunen mittels einer Klage („notamina“) neue Baudingpunkte, neue Ordnungen oder die Anpassung alter Ordnungen fordern konnten. Denn die normativen Publikationen der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung wurden in einem öffentlichen Verfahren über die Baudinge ausgehandelt. Die Herrschaft wie auch die Untertanen und Kommunen beriefen sich auf die prinzipiell anerkannte grundlegende Lebensnorm der Notdurft. Über die an den jährlichen Baudingen diskutierten „notamina“ konnte der grundlegende Konsens der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung hergestellt werden.

Trotz der Bemühungen um Konsens wurden im 18. Jahrhundert die Amtleute mit Schmach- und Spottreden belästigt und die Baudingstatuten öffentlich und heimlich kritisiert und verleumdete. Das Konfliktpotential wuchs mit dem verstärkten Einfluss der Herrschaft auf die Baudinge. Die verstärkten herrschaftlichen Ansprüche artikulierten sich am deutlichsten bei den Eidesformeln in den Baudingstatuten. In ihrer Funktion als Gerichtsamman und Richter wurden der Ammann und die Führer (Vierer) mittels der Eide stärker an das Interesse des Landesherrn gebunden, wodurch das Prinzip der Rechtsgleichheit im Sinne des „gleichen Gemüths“ durchbrochen wurde.

14. Die Modernisierung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung

14.1 Die Modernisierungsansätze im Reichsstift Ottobeuren

Im Reichsstift Ottobeuren haben sich die Baudinge als Institutionen der Rechtspflege und Verwaltung im 18. Jahrhundert modernisiert. Die Degradierung der Hauptmannschaften zu rein verwaltungstechnischen Einheiten und die Instrumentalisierung der Baudinge führten dazu, dass an die Stelle der

kommunalen Organe zunehmend die herrschaftlichen Beamten traten. Die Anzahl der Amtseide in den Baudingstatuten verdoppelte sich vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. Dies war das Ergebnis einer erfolgreichen Strategie der Herrschaft, die Landeshoheit über die Baudinge gegen innen und gegen aussen zu verstärken. Die Konsolidierung der Landeshoheit vollzog sich über die Vereinheitlichung der Untertaneneide zu einem Untertaneneid im 18. Jahrhundert. In der äusseren Verwaltung setzte sich das sachliche Prinzip der Statuten gegen das personale Prinzip der Eide durch. Somit wurde das Haus der weltlichen Beamten zu einem zentralen Instrument der Herrschaft. Aufgrund der überlieferten, publizierten Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert ist nach Rupert II. Ness (1710–1740) keine Intensivierung der Herrschaft mehr festzustellen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts floss der von den Bauern erarbeitete und vom Kloster abgeschöpfte Überschuss der Stiftswirtschaft mehr in grosse Bauprojekte, sondern in die Besoldung der steigenden Anzahl von Beamten und Angestellten.

These 3: Die Modernisierung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung im 18. Jahrhundert vollzog sich im Reichsstift Ottobeuren über die Kanzlei und über die Baudinge.

14.2 Die Modernisierung und der Dualismus der Herrschaft und der Kommunen

Im Rahmen der Konsolidierung der Landeshoheit verstärkten die Äbte über die Baudinge ihre Position gegenüber dem Bischof von Augsburg. Damit wurde der Dualismus von Herrschaft und Kommunen – im Gegensatz zu anderen frühmodernen Staaten nicht aufgelöst, sondern verfestigt.²²⁰ Der Weg zur Landeshoheit führte im Reichsstift Ottobeuren über die Modernisierung der Verwaltung und über eine Stärkung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung. Erst als die Konsolidierung der Landeshoheit 1710 abgeschlossen worden war, versuchte die Herrschaft diesen Dualismus aufzulösen. Mit den personalen Baudingen und der sachlichen Kanzlei wurden somit zwei gegensätzliche Wege in die Moderne beschritten. Der personale Weg führte zu einer verstärkten Bindung der kommunalen Amtleute über die Eide an den Landesherrn und der sachliche Weg zu einer Vereinheitlichung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung über die normativen Publikationen der Kanzlei. In den Baudingstatuten trafen mit den Baudingpunkten und den Eidesformeln das sachliche und das personale Prinzip aufeinander. Aus den Baudingstatuten geht hervor, dass im Reichsstift Ottobeuren den Untertanen und den Kommunen ein beschränktes Mitwirkungsrecht an der Ausarbeitung der verfassungsmässigen Grundlage der Herrschaft zuteil wurde. Im Reichsstift Ottobeuren vollzog sich im 18. Jahrhundert eine altständische Kommunalisierung, deren Beitrag zur Demokratisierung der Moderne nicht unterschätzt werden darf.²²¹ Neben der kommunalen Repräsentation über die Baudinge

220) Zückert H. (wie Anm. 19) 249.

221) Blicke P. (wie Anm. 51) Bd. 1, 158 f.

entwickelte das Reichsstift Ottobeuren Ansätze einer modernen Bürokratie über die Kanzlei – zwei Kernstücke des entstehenden modernen Staates.²²²

These 4: Unter der Mitwirkung der Untertanen, der Kommunen, der Verwaltung und der Herrschaft wurden die verfassungsmässigen Grundlagen der Herrschaft im 18. Jahrhundert vereinheitlicht und modernisiert und das personale mit dem sachlichen Prinzip synthetisiert.

14.3 *Die Modernisierung kommt unter die Räder der Modernisierung*

Mit dem Ereignis der Säkularisation des Reichsstifts Ottobeuren wurde der, kommunale und zentrale Strukturen synthetisierende, Prozess Richtung Moderne abgebrochen. Das Reichsstift Ottobeuren wurde vom Kurfürstentum Bayern 1802 in Besitz genommen, und Montgelas vollzog Reformen, mit denen die Selbstverwaltung der Kommunen verstaatlicht wurde.²²³ Es stellt sich die Frage, ob der altständische Kommunalismus der Baudinge im Reichsstift Ottobeuren einer politischen Repräsentation im Sinne des Parlamentarismus nicht näher standen, als es aufgeklärten Reformern lieb war.²²⁴

Meine Arbeit soll einen Beitrag zur Revision des durch die Aufklärung geprägten, negativen Bildes des südwestdeutschen Partikularismus insgesamt und der geistlichen Staaten im Besonderen leisten. Das dichotomisierte Bild der Modernisierung mit seiner idealtypischen Gegenüberstellung von moderner und traditioneller Gesellschaft hat ausgedient.²²⁵ In den Publikationen der modernisierten Verwaltung des Reichsstifts Ottobeuren wurde schon vor der Säkularisation der herrschaftliche Eigennutz, der eigene Nutzen der Untertanen und der Nutzen der Gemeinde zum Konzept des allgemeinen Nutzens gebündelt, um auf den bereitstehenden Zug des frühmodernen Staates gestellt zu werden. Nur leider kam, bildlich gesprochen, im Reichsstift Ottobeuren kein Gabelstapler, der den allgemeinen Nutzen auf den Zug in die Moderne verlud. Der allgemeine Nutzen und die kommunalen Ansätze zur Modernisierung kamen unter die Räder der Modernisierung.²²⁶

15. *Die Säkularisierung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung*

Die innere Verwaltung war eine reine Verbrauchswirtschaft, wurde von Offizieren besetzt und befand sich im Kloster. Die äussere Verwaltung befand sich hingegen ausserhalb des Klosters im Haus der weltlichen Beamten. Die Äbte waren für die Koordination zuständig und formten im 18. Jahrhundert die äussere Verwaltung der Kanzlei durch das sachliche Prinzip zu einem ef-

222) Brunner O. (wie Anm. 41) 186.

223) Bosl K., *Bayrische Geschichte*, München 1971, 219.

224) „Auch das 19. Jahrhundert hat trotz Aufklärung, Französische Revolution und Liberalismus das Rad nicht neu erfunden.“ Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 1, 159.

225) Holenstein A. (wie Anm. 6) 836.

226) Vgl. Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 2, 222.

fizienten Instrument der Herrschaft Das Ereignis der Säkularisation hat an der äusseren Verwaltung des ehemaligen Klosters wenig verändert – nur dass der Landesherr nach 1802 nicht mehr im Kloster Ottobeuren, sondern im weit entfernten München sass.

These 5: Die äussere Verwaltung der Kanzlei des Reichsstifts Ottobeuren war bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts verweltlicht und begünstigte damit die Säkularisierung und Zentralisierung der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung.

Mit dem Auseinanderbrechen der mythisch-magischen und der rationalen Elemente in den Eidesformeln setzte der Prozess der Säkularisierung im Sinne einer Verweltlichung der Legitimation der Herrschaft ein.²²⁷ Die Legitimation der Herrschaft mittels der Untertaneneide wurde vereinheitlicht und erfolgte nicht mehr nur über den Nutzen des Gotteshauses. Dabei drangen die Konzepte des allgemeinen Nutzens und der Notdurft von unten nach oben, nicht umgekehrt.²²⁸ Der allgemeine Nutzen fusste im Nutzen der Gemeinde und die Notdurft in der Hausnotdurft.

„Hier liegt der Ansatz zu einem säkularisierten Denken über die Gesellschaft, zu einer autonomen Soziologie.“²²⁹

Der Prozess der Säkularisierung der Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung setzte im Reichsstift Ottobeuren nicht von oben, sondern von unten her über die Baudinge ein. Die Hälfte der Eide der kommunalen Rechtspflege und Verwaltung beriefen sich am Ende des 18. Jahrhunderts zwar immer noch auf Gott und die Heiligen und der Abt legitimierte seine Herrschaft immer noch mit dem Gottesgnadentum. Trotzdem öffnete sich im Reichsstift Ottobeuren im 18. Jahrhundert über die Baudinge ein öffentlicher Definitionsspielraum über den allgemeinen Nutzen. Selbst die Baudingpunkte wurden hinterfragt, kritisiert und teilweise von den Untertanen oder den Kommunen angeregt. Diese Mitwirkung blieb zwar beschränkt, führte aber bei der Aufhebung der Gemeindegünde und Weiden zu einer langjährigen, öffentlichen Diskussion, in die sich in den 1780er Jahren ein Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft Bern einschaltete.

These 6: Die Ansätze zur Säkularisierung der Herrschaft, Rechtspflege und Verwaltung entwickelten sich im Reichsstift Ottobeuren aus der Institution der Baudinge.

227) Brunner O. (wie Anm. 41) 169.

228) Blickle P. (wie Anm. 51) Bd. 1, 158f.

229) Brunner O. (wie Anm. 41) 177.

16. Schlusswort

Mit meinen Untersuchungen konnte ich aufzeigen, dass im Reichsstift Otobereuren über die Institution der Baudinge im 18. Jahrhundert Ansätze der Modernisierung und der Säkularisierung der Rechtspflege und Verwaltung entwickelt worden waren, die 1802 mit der Säkularisation unter die Räder der Modernisierung kamen. Anhand der Institution der Baudinge versuchte ich darzustellen, wie in einem katholischen Klosterstaat im 18. Jahrhundert Ansätze einer sachlichen Bürokratie sowie einer personalen Repräsentation entwickelt worden waren.